



Verhandlungen

der 3. (ordentlichen) Tagung
der 20. Westfälischen Landessynode
vom 23. bis zu 26. November 2025

Andacht

Erste Plenarsitzung – Sonntag, 23. November 2025

Grußwort:	Dr. Christiana Bauer, Oberbürgermeisterin der Stadt Bielefeld	12
Grußwort:	Dr. Franz-Josef Overbeck, Bischof des Bistums Essen	14
Grußwort:	Dr. Thorsten Latzel, Präses der Ev. Kirche im Rheinland	16
Grußwort:	Zwi Rappoport, Vorsitzender des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe K.d.ö.R.	19

Konstituierung der Landessynode (<i>Beschluss Nr. 1/2025-2</i>)		24
--	--	----

Vorlage 7.1.: Vorstellungreden „Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung (Theol. Vizepräsident:in)		26
• Susanne-Ester Falcke		29
• Steffen Riesenberg		32

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Nominierungsausschuss

Vorlage 7.1.: Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung (Theol. Vizepräsident:in)		
Vorlage 7.2.: Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKvW (2. Kammer)		
(<i>Beschluss Nr. 3/2025-2</i>)		

Zweite Plenarsitzung – Montag, 24. November 2025

Andacht:	Dr. Martina Aras	36
Grußwort:	Dr. Astrid von Schlachta	40
Vorlage 0.3.: Ersatz für Auslagen	(<i>Beschluss Nr. 4/2025-2</i>)	43
Vorlage 0.4.: Berufung der synodalen Protokollführenden	(<i>Beschluss Nr. 5/2025-2</i>)	44
Digitale Aufzeichnung der Plenarsitzungen	(<i>Beschluss Nr. 6/2025-2</i>)	44
Rederecht für geladene Gäste	(<i>Beschluss Nr. 7/2025-2</i>)	44
Teilnahme der Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse	(<i>Beschluss Nr. 8/2025-2</i>)	44
Einbringung:	Awareness-Konzept	45
Vorlage 1.2.: Mündlicher Bericht der Präses mit anschließender Aussprache		48
Vorlage 1.1.: Aussprache zum schriftlichen Bericht		61

Beratungsgegenstände für die Tagungsausschüsse

Vorlagen 1.1. und 1.2.: Anträge zum schriftlichen und mündlichen Bericht (<i>Beschlüsse Nr. 9/2025-2 bis 14/2025-2</i>)	61
Vorlage 5.0.: Haushaltsrede mit anschließender Aussprache und Anträge (<i>Beschlüsse Nr. 15/2025-2 bis 16/2025-2</i>)	66

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Finanzausschuss

Vorlage 5.1.: Haushaltssicherungskonzept der EKvW	77
Vorlage 5.2.1.: Kirchensteuerhebesatz 2026	77
Vorlage 5.2.2.: Kirchensteuerverteilung 2026	77
Vorlage 5.3.1.: Haushaltsplan 2026- EKvW	77
Vorlage 5.3.2.: Haushaltsplan 2026 - Sondervermögen landeskirchliche Immobilien	77
Vorlage 5.3.3.: Haushaltsplan 2026 - Tagungsstätte Haus Villigst	77
Vorlage 5.3.4.: Haushaltsplan 2026 - Gemeinsame Kirchensteuerstelle	77
Vorlage 5.3.5.: Haushaltsplan 2026 - Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle	77
Vorlage 5.4.1.: Entlastung des Jahresabschlusses der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zum Stichtag 31.12.2024	77
Vorlage 5.4.2.: Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2025	77
Vorlage 5.4.3.: Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2025 und Empfehlungen	77
Vorlage 5.5.: Information zur Chronologie und Strategie der Vorsorge für Vorsorge und Beihilfe in der EKvW	77
Vorlage 5.6.: Berufung des Synodalen Netzwerks dotIT durch die Landessynode (gem. § 5 (4) DLZdotIT-O)	77

(*Beschluss Nr. 17/2025-2*)

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Gesetzesausschuss

Vorlage 3.1.: 77. Änderung der Kirchenordnung (Art. 78 Abs. 2 S. 1 KO)	78
Vorlage 3.2.: Kirchenkreiserprobungsgesetz – (KKEG)	78
Vorlage 3.3.: Leitungserprobungsgesetz (LeitErprG)	78
Vorlage 3.4.: Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des KGSsG	78

(*Beschluss-Nr. 18/2025-2*)

Dritte Plenarsitzung – Montag, 24. November 2025

Bericht: Astrid Hiob und Horst-Peter Bien (Unabhängige regionale Aufarbeitungskommission West)	80
Bericht: 6. Tagung der 13. Synode der EKD (Dr. Peter Böhlemann)	86
Vorlage 4.6. Jahresbericht der Vereinten Evangelischen Mission (Dr. Andar Parlindungan)	90

Einbringung: Johannes Rudolph	93
Vorlagen 6.1. und 6.1.1.: Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen <i>(Beschlüsse Nr. 19/2025-2 bis 25/2025-2)</i>	95

Vorlage 0.2.: Bildung der Tagungsausschüsse <i>(Beschluss Nr. 26/2025-2)</i>	97
---	----

Beratungsgegenstände für den Tagungsausschuss Personalbericht

Vorlage 4.2.: Personalbericht 2025 <i>(Beschluss Nr. 27/2025-2)</i>	97
--	----

Beratungsgegenstände für den Tagungsausschuss Umfang mit sexualisierter Gewalt

Vorlage 4.3. Bericht aus dem Arbeitsbereich / der Stabsstelle "Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung" <i>(Beschluss Nr. 28/2025-2)</i>	97
--	----

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Berichtsausschuss

Vorlage 4.4. Statistischer Jahresbericht 2025	98
Vorlage 4.5. Bericht des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe	98
Vorlage 4.7. Gesamtkonzeption Seelsorge 3.0 / 2025 in der EKvW	98
Vorlage 4.8. Berichte zum Klimaschutz <i>(Beschluss Nr. 29/2025-2)</i>	98

Beratungsgegenstände für den Tagungsausschuss Ökumene

Vorlage 4.6. Jahresbericht der Vereinten Evangelischen Mission <i>(Beschluss Nr. 30/2025-2)</i>	98
--	----

Vierte Plenarsitzung – Dienstag, 25. November 2025

Andacht: Larissa Möx	99
----------------------	----

Ergebnisse aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss

Vorlagen 7.2. und 7.2. (P): Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKvW (2. Kammer) <i>(Beschluss Nr. 31/2025-2)</i>	101
Vorlage 7.3. (P): Bestätigung der Benennung Vorsitzende des Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode <i>(Beschluss Nr. 32/2025-2)</i>	101

Vorlagen 7.1. und 7.1. (P):	Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung (Theol. Vizepräsident:in) <i>(Beschluss Nr. 33/2025-2)</i>	103
Vortrag:	Die EKvW auf dem Weg zu einer rassismuskritischen Kirche (Sarah Vecera)	104

Fünfte Plenarsitzung – Dienstag, 25. November 2025

Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss (1. Lesung)

Vorlagen 3.1. und 3.1. (P):	77. Änderung der Kirchenordnung (Art. 78 Abs. 2 S. 1 KO) <i>(Beschluss Nr. 35/2025-2)</i>	123
Vorlagen 3.2. und 3.2. (P):	Kirchenkreiserprobungsgesetz – (KKEG) <i>(Beschluss Nr. 36/2025-2)</i>	125
Vorlagen 3.3. und 3.3. (P):	Leitungserprobungsgesetz (LeitErprG) <i>(Beschluss Nr. 37/2025-2)</i>	130

Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss

Vorlagen 3.4. und 3.4. (P):	Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnungen zur Änderung des KGSsG (Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt) <i>(Beschluss Nr. 38/2025-2)</i>	132
-----------------------------	--	-----

Sechste Plenarsitzung – Dienstag, 26. November 2024

Andacht:	Ulf Schlüter	135
Grußwort:	Peter Johanning, Bischof der Neuapostolischen Kirche Westdeutschlands	140

Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss (2. Lesung)

Vorlagen 3.1. und 3.1. (P):	77. Änderung der Kirchenordnung (Art. 78 Abs. 2 S. 1 KO) <i>(Beschluss Nr. 39/2025-2)</i>	144
Vorlagen 3.2. und 3.2. (P):	Erprobungsgesetz für Kirchenkreisarbeit (Kirchenkreiserprobungsgesetz – KKEG) <i>(Beschluss Nr. 40/2025-2)</i>	145
Vorlagen 3.3. und 3.3. (P):	Erprobungsgesetz für landeskirchliche Leitungsorgane (Leitungserprobungsgesetz – LeitErprG) <i>(Beschluss Nr. 41/2025-2)</i>	147
Bericht:	Revision der Kirchenordnung	149

Ergebnisse aus dem Tagungs-Finanzausschuss

Vorlagen 5.1. und 5.1. (P):	Haushaltssicherungskonzept der EKvW <i>(Beschluss Nr. 43/2025-2)</i>	155
Vorlagen 5.2.1. und 5.2.1. (P):	Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz – Kirchensteuerbeschluss für 2026 <i>(Beschlüsse Nr. 44/2025-2 bis 45/2025-2)</i>	157
Vorlagen 5.2.2. und 5.2.2. (P):	Kirchensteuerverteilung 2026 <i>(Beschluss Nr. 46/2025-2)</i>	160
Vorlagen 5.3.1. und 5.3.1. (P):	Haushaltsplan 2026 – Evangelische Kirche von Westfalen <i>(Beschluss Nr. 47/2025-2)</i>	164
Vorlagen 5.3.2. und 5.3.2. (P):	Wirtschaftsplan 2026 – Sondervermögen landeskirchliche Immobilien <i>(Beschluss Nr. 48/2025-2)</i>	169
Vorlagen 5.3.3. und 5.3.3. (P):	Haushaltsplan 2026 – Tagungsstätte Haus Villigst <i>(Beschluss Nr. 49/2025-2)</i>	171
Vorlagen 5.3.4. und 5.3.4. (P):	Haushaltsplan 2026 – Gemeinsame Kirchensteuerstelle <i>(Beschluss Nr. 50/2025-2)</i>	174
Vorlagen 5.3.5. und 5.3.5. (P):	Haushaltsplan 2026 – Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle <i>(Beschluss Nr. 51/2025-2)</i>	177
Vorlagen 5.4.1. und 5.4.1. (P):	Entlastung des Jahresabschlusses der Gemeinsamen Rechnungs- prüfungsstelle zum Stichtag 31.12.2024 <i>(Beschluss Nr. 52/2025-2)</i>	179
Vorlagen 5.4.2. und 5.4.2. (P):	Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2025 <i>(Beschluss Nr. 53/2025-2)</i>	180
Vorlagen 5.4.3. und 5.4.3. (P):	Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2025 und Empfehlungen <i>(Beschluss Nr. 54/2025-2)</i>	181
Vorlagen 5.5. und 5.5. (P):	Information zu Chronologie und Strategie der Vorsorge für Versorgung und Beihilfe in der EKvW <i>(Beschluss Nr. 55/2025-2)</i>	183
Vorlagen 5.6. und 5.6. (P):	Berufung des Synodalen Netzwerks dotIT durch die Landessynode (gemäß § 5 Abs. 4 DLZdotIT - O) <i>(Beschluss Nr. 56/2025-2)</i>	185
Vorlagen 1.2. und 1.2.3. (P):	Transformation unserer Kirche <i>(Kein Beschluss)</i>	186
Vorlagen 1.2. und 1.2.4. (P):	Evangelische Schulen <i>(Kein Beschluss)</i>	187

Ergebnisse aus dem Tagungsausschuss Personalbericht

Vorlagen 4.2. und 4.2.1. (P):	Interprofessionelle Arbeit <i>(Beschluss Nr. 57/2025-2)</i>	190
Vorlagen 4.2. und 4.2.2. (P):	Zukunftsgestalten <i>(Beschluss Nr. 58/2025-2)</i>	196
Vorlagen 4.2. und 4.2.3. (P):	Kirchenmusik-Konzept <i>(Beschluss Nr. 59/2025-2)</i>	199
Bericht:	Arbeitsgruppe Zukunft des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse <i>(Kein Beschluss)</i>	203

Siebte Plenarsitzung – Mittwoch, 26. November 2025

Ergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss

Vorlagen 4.7. und 4.7. (P):	Gesamtkonzeption Seelsorge 3.0 / 2025 in der EKvW <i>(Beschluss Nr. 60/2025-2)</i>	206
Vorlagen 1.2. und 1.2.1. (P):	Erarbeitung einer Stellungnahme zum Verhältnis der EKvW zur AfD <i>(Beschluss Nr. 61/2025-2)</i>	208
Vorlagen 1.2. und 1.2.2. (P):	Kirchenasyl als verantwortliche Praxis <i>(Beschluss Nr. 62/2025-2)</i>	210
Vorlagen 4.8. und 4.8. (P):	Berichte zum Klimaschutz <i>(Beschluss Nr. 63/2025-2)</i>	212
Vorlagen 4.4. und 4.4. (P):	Statistischer Jahresbericht 2025 <i>(Kein Beschluss)</i>	214

Ergebnisse aus dem Theologischen Tagungsausschuss

Vorlagen 3.5. und 3.5.1. (P):	Theologische Aspekte der KO-Revision <i>(Beschluss Nr. 64/2025-2)</i>	217
-------------------------------	--	-----

Ergebnisse aus dem Tagungsausschuss zum Umgang mit sexualisierter Gewalt

Vorlagen 2.1. und 2.1.1. (P):	Umsetzung des KGSsG: Controllinginstrumente und ggf. Sanktionen <i>(Beschluss Nr. 65/2025-2)</i>	221
Vorlagen 2.1. und 2.1.2. (P):	Deloitte-Learnings – interne Revision <i>(Beschluss Nr. 66/2025-2)</i>	224
Vorlagen 2.1. und 2.1.3. (P):	Compliance in der Kirchenordnungsrevision <i>(Beschluss Nr. 67/2025-2)</i>	226

Vorlagen 2.1. und 2.1.4. (P):	Verstetigung von Awareness auf der Landessynode der EKvW <i>(Beschluss Nr. 68/2025-2)</i>	228
Vorlagen 2.1. und 2.1.5. (P):	Verstetigung AG Netzwerk / Unterstützung der Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ <i>(Beschluss Nr. 69/2025-2)</i>	229
Vorlagen 2.1. und 2.1.6. (P):	Arbeit am Thema „Geistlicher Missbrauch“ <i>(Beschluss Nr. 70/2025-2)</i>	231

Ergebnisse aus dem Tagungsausschuss Ökumene

Vorlagen 2.2. und 2.2.1. (P):	EKvW auf dem Weg zu einer rassismussensiblen Kirche <i>(Beschlüsse Nr. 71/2025-2 bis 72/2025-2)</i>	233
-------------------------------	--	-----

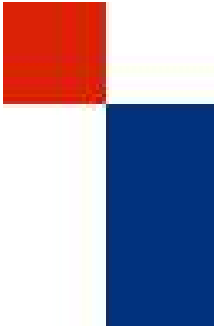
Anlagen

Anlage 1: Synodale Mitgliederliste	245
Anlage 2: Zeitplan (Vorlage 0.1.)	254
Anlage 3: Verhandlungsgegenstände	258
Anlage 4: Anschreiben an die Mitglieder der Synode 1 (12.09.2025)	261
Anlage 5: Anschreiben an die Mitglieder der Synode 2 (14.10.2025)	262
Anlage 6: Anschreiben an die Mitglieder der Synode 3 (24.10.2025)	263
Anlage 7: Anschreiben an die Mitglieder der Synode 4 (11.11.2025)	265

Vorlagen

0.3. Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)	266
0.4. Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2025-2	268
1.1. Schriftlicher Bericht aus den Arbeitsbereichen der Landeskirche (vorgelegt von der Kirchenleitung)	270
1.2. Mündlicher Bericht der Präses	338
2.2. EKvW auf dem Weg zu einer rassismussensiblen Kirche	362
3.1. 77. Änderung der Kirchenordnung (Art. 78 Abs. 2 S. 1 KO)	365
3.2. Kirchenkreiserprobungsgesetz – (KKEG)	369
3.3. Leitungserprobungsgesetz (LeitErprG)	386
3.4. Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des KGSsG	396
4.1. Ausführung von Beschlüssen der Landessynoden 2024-1 und 2024-2	417
4.2. Personalbericht 2025	439
4.3. Bericht aus dem Arbeitsbereich / der Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“	518
4.4. Statistischer Jahresbericht 2025	530
4.5. Bericht des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe	591
4.6. Jahresbericht der Vereinten Evangelischen Mission	596
4.7. Gesamtkonzeption Seelsorge 3.0 / 2025 in der EKvW	602
4.8. Berichte zum Klimaschutz	612
5.0. Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2026	682
5.1. Haushaltssicherungskonzept der EKvW	694
5.2.1. Kirchensteuerhebesatz 2026	735
5.2.2. Kirchensteuerverteilung 2026	738
5.3.1. Haushaltsplan 2026- EKvW	745
5.3.2. Haushaltsplan 2026 - Sondervermögen landeskirchliche Immobilien	876
5.3.3. Haushaltsplan 2026 - Tagungsstätte Haus Villigst	887
5.3.4. Haushaltsplan 2026 - Gemeinsame Kirchensteuerstelle	902

5.3.5.	Haushaltsplan 2026 - Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle	909
5.4.1.	Entlastung des Jahresabschlusses der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zum Stichtag 31.12.2024	922
5.4.2.	Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2025	924
5.4.3.	Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2025 und Empfehlungen	927
5.5.	Information zur Chronologie und Strategie der Vorsorge für Vorsorge und Beihilfe in der EKvW	933
5.6.	Berufung des Synodalen Netzwerks dotIT durch die Landessynode (gem. § 5 (4) DLZdotIT-O)	987
6.1.	Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen	990
6.1.1.	Anträge der Kreissynoden – außerhalb der Fristen	994
7.1.	Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung (Theol. Vizepräsident:in)	996
7.2.	Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKvW (2. Kammer)	1003



Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

Wirtschaftsplan 2026

**Sondervermögen landeskirchliche
Immobilien**

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

Beschlussvorschlag:

I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 14 der Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) vom 24. November 2022 möge folgender Beschluss gefasst werden:

1) Der Haushalt für das Jahr 2026, der für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens Landeskirchlicher Immobilien der Evangelischen Kirche von Westfalen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:

a) In der Ergebnisplanung

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.203.000,00 €
Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.111.100,00 €
Ergebnis Jahresplanung	91.900,00 €

b) Kapitalflussplanung (**wird nicht dargestellt**)

- 2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0,00 €
- 3) Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
- 4) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 0,00 €
- 5) Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf 0,00 €
- 6) Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von 2,00 Stellen festgesetzt.
Davon ist 1,0 Stelle für die Besetzung mit einer Beamtin oder einem Beamten vorgesehen.

Der Haushalt wird gemäß § 14 FiVO offengelegt.

Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Raum B 104, vom 08. Dezember bis 12. Dezember 2025, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr. Während der Auslegungsfrist können auch andere Zeiten telefonisch unter 0521/594-510 vereinbart werden. Es wird generell um vorherige Anmeldung gebeten.

Begründung / Erläuterung:

Das Sondervermögen landeskirchliche Immobilien ist eine unselbständige Einrichtung der EKvW. Trotz der Unselbständigkeit erfolgt derzeit eine von der übrigen Landeskirche getrennte Haushaltsplanung und Bewirtschaftung. Daher sind die Ansätze des Sondervermögens nicht im Haushaltsplan der EKvW enthalten und werden in einer gesonderten Haushaltsanmeldung dargestellt. Der Haushalt 2026 wird daher der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt. Er besteht aus

- Anlage 1: Gewinn- und Verlustplanung mit allen Erträgen und Aufwendungen
(„Wirtschaftsplan 2026“)
- Anlage 2: Kapitalflussplanung
- Anlage 3: Stellenübersicht

Investitionen sind im Haushaltsjahr 2026 nicht geplant, daher wird auf die Darstellung einer Investitionsplanung verzichtet.

	Ansatz 2023		Ist 2023		Ansatz 2024		Ist 2024		Ansatz 2025		Ansatz 2026	
	Sonderv. + HLD	Euro	Sonderv. + HLD	Euro	Sonderv. + HLD	Euro	Sonderv. + HLD	Euro	Sonderv. + HLD	Euro	Sonderv. + HLD	Euro
Kontenklasse 6: Erträge												
60 Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung												
6000 Mieterträge Kaltmiete Wohnen steuerfrei	634.000		650.620,35		650.000		676.762,41		690.000		680.000	
6008 Zuschuss EKvW Tagungshaus	120.000		120.000,00		120.000		120.000,00		60.000		0	
6009 Mieterträge Tagungshaus	15.000		30.210,00		20.000		27.913,30		15.000		0	
6010 Mieterträge Kaltmiete Gewerbe steuerfrei	1.300.000		52.485,97		55.000		53.223,51		55.000		55.000	
6011 Mieterträge Kaltmiete Gewerbe steuerpflichtig	320.000		345.489,97		345.000		342.258,23		345.000		330.000	
6012 Mieterträge Küchenmiete steuerfrei	300		360,00		300		90,00		0		0	
6212 Mieterträge nicht steuerbar	0		1.224.836,74		1.245.000		1.242.049,08		1.395.000		1.190.000	
6013 Erbbauzins steuerfrei	80.000		81.579,36		80.000		81.579,36		80.000		80.000	
6014 Pachterlöse steuerfrei	400		406,91		1.000		406,91		1.000		1.000	
6015 Erträge aus Umlagen	10.000		10.643,96		12.000		10.654,49		12.000		12.000	
6015 Kurzarbeitergeld	0		0,00		0		0,00		0		0	
6030 Erträge Garagenmiete steuerfrei	46.000		32.776,27		33.000		33.383,36		33.000		33.000	
6031 Erträge Garagenmiete steuerpflichtig	13.000		10.487,94		12.000		10.458,40		12.000		10.000	
6232 Garagenmiete nicht steuerbar	0		12.532,36		13.000		12.954,12		13.000		12.000	
6040 Erträge Abrechnungsergebnis Vorjahr steuerfrei	610.000		614.504,54		645.000		726.497,07		645.000		720.000	
6041 Erträge Abrechnungsergebnis Vorjahr steuerpfl.	-2.000		3.367,17		-2.000		4.317,67		-2.000		-2.000	
6242 Erträge Abrechnungsergebnis Vorjahr nicht steuerbar	0		5.698,64		5.000		-80.457,86		5.000		-5.000	
6050 Erträge direkte Kosten steuerfrei	200		1.888,16		500		3.897,69		1.500		1.500	
6051 Erträge direkte Kosten steuerpflichtig	0		803,84		100		80,00		500		500	
6052 Erträge Photovoltaikanlage	1.000		987,55		500		1.043,03		1.000		1.000	
6060 Brötchen/Schnittchen	3.000		3.568,40		3.000		2.633,70		2.000		0	
6061 Catering	15.000		20.766,40		20.000		18.368,10		10.000		0	
6062 Kiosk, Getränke	0		0,00		0		0,00		0		0	
6063 Erträge aus der Erst. von Nebenleistungen	1.000		61,60		100		32,50		50		0	

	Ansatz 2023		Ist 2023		Ansatz 2024		Ist 2024		Ansatz 2025		Ansatz 2026	
	Sonderv. + HLD	Euro	Sonderv. + HLD	Euro	Sonderv. + HLD	Euro	Sonderv. + HLD	Euro	Sonderv. + HLD	Euro	Sonderv. + HLD	Euro
6064	Kuchen	1.000	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0
6065	Gebäck	1.000	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0
6066	Kaltgetränke	5.000	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0
6067	Warmgetränke	10.000	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0
6068	Lebensmittel	500	21.711,15	20.000	21.153,00	10.000	21.153,00	10.000	10.000	0	0	0
6090	Erlösschmälerungen steuerfrei	-1.000	-2.352,65	-1.000	0,00	-2.000	0,00	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000
6091	Erlösschmälerungen steuerpflichtig	-5.000	-3.361,85	-1.000	-877,16	-3.000	-877,16	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000
6460	Bestandserhöhung (Konten 4311 + 4312)	675.000	642.000,00	650.000	665.800,00	650.000	665.800,00	650.000	650.000	630.000	630.000	630.000
6470	Bestandserhöhung Vorräte (Öl)	0	44,70	1.000	0,00	1.000	0,00	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
6480	Bestandsverminderung	-600.000	-600.000,00	-642.000	-642.000,00	-650.000	-642.000,00	-650.000	-650.000	-630.000	-630.000	-630.000
6600	Erträge aus Anlageverkäufe	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0	0
6695	Erträge Mieterbelastung stfr.	3.000	2.620,80	0	2.620,80	0	2.620,80	0	2.000	2.000	2.000	2.000
6698	Erstattung aus Versicherungsbelastung	5.000	14.824,29	5.000	9.727,13	5.000	9.727,13	5.000	5.000	10.000	10.000	10.000
6770	Erträge aus Finanzanlagen											
	Erträge aus anderen Finanzanlagen	55.000	54.836,76	55.000	63.382,35	55.000	63.382,35	55.000	55.000	60.000	60.000	60.000
6780	Steuererstattung	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0	0
6890	andere Zinsen und ähnliche Beträge	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0	0
6900	Außerordentliche Erträge	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0	0
6901	Erträge aus Vorjahren	34.000	50.524,91	22.000	26.023,17	22.000	26.023,17	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
6902	sonstige Erträge	1.200	3.167,58	5.000	22.503,69	5.000	22.503,69	5.000	5.000	1.000	1.000	1.000
	Summe der Erträge	3.351.600	3.408.091,82	3.372.500	3.456.478,05	3.462.050,00	3.456.478,05	3.462.050,00	3.462.050,00	3.203.000,00	3.203.000,00	3.203.000,00
Kontenklasse 8: Aufwendungen												
80	Aufwendungen für die Hausbewirtschaftung											

	Ansatz 2023		Ist 2023		Ansatz 2024		Ist 2024		Ansatz 2025		Ansatz 2026	
	Sonderv. + HLD	Euro	Sonderv. + HLD	Euro	Sonderv. + HLD	Euro	Sonderv. + HLD	Euro	Sonderv. + HLD	Euro	Sonderv. + HLD	Euro
8001	Kosten der Entwässerung	35.000	27.647,17	35.000	34.515,54	37.000	37.000	37.000	37.000	37.000	37.000	37.000
8002	Kosten der Beheizung	280.000	183.494,85	250.000	171.489,25	240.000	240.000	240.000	240.000	240.000	200.000	200.000
8004	Kosten der Aufzugsanlagen	25.000	16.797,03	20.000	21.559,56	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	22.000	22.000
8005	Kosten der Straßenreinigung	15.000	15.427,47	15.000	16.566,88	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000
8006	Kosten der Müllabfuhr	35.000	30.584,83	35.000	33.539,89	37.000	37.000	37.000	37.000	37.000	36.000	36.000
8007	Kosten der Hausreinigung	53.000	56.857,50	55.000	65.829,12	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	55.000	55.000
8008	Kosten der Ungezieferbekämpfung	2.000	1.917,24	2.000	3.926,47	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	1.000	1.000
8009	Kosten für Gartenpflege	5.500	5.550,52	6.500	3.626,45	7.500	7.500	7.500	7.500	7.500	5.000	5.000
8011	Kosten der Beleuchtung	6.000	6.761,19	6.000	7.940,79	9.000	9.000	9.000	9.000	9.000	9.000	9.000
8012	Kosten für Schornsteinreinigung	5.000	3.738,22	5.000	4.478,49	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
8013	Kosten für Sach- und Haftpflichtversicherung	55.000	56.357,24	65.000	67.688,72	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000
8014	Kosten für fremde Hauswartleistungen	2.000	1.980,84	2.500	1.877,08	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.000	2.000
8016	Kosten des Betriebs mit einem Breitbandkabelnetz	3.500	3.360,00	3.500	840,00	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	1.000	1.000
8018	Kosten der Entwässerung/Niederschlagswasser	15.000	13.040,32	15.000	14.351,03	17.000	17.000	17.000	17.000	17.000	17.000	17.000
8019	Kosten des Winterdienstes	3.000	7.304,24	3.000	4.908,79	3.000	3.000	3.000	3.000	1.000	8.000	8.000
8020	Andere Betriebskosten	40.000	41.279,36	50.000	40.268,60	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	45.000	45.000
8021	Strom	150.000	72.519,38	90.000	79.310,98	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	90.000	90.000
8022	Grundsteuer	70.000	59.459,48	65.000	61.961,48	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000	55.000	55.000
8023	Kosten der Wasserversorgung	20.000	18.135,22	20.000	18.809,35	21.000	21.000	21.000	21.000	21.000	21.000	21.000
8024	Büroreinigung (GAST, GRPS, etc)	52.000	55.588,52	55.000	50.622,09	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	52.000	52.000
8025	Abfall - Mieter (GAST)	3.000	2.681,56	3.000	2.552,55	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
8026	Heizungswartung	10.000	9.093,63	10.000	11.454,70	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
8027	Strom (GRPS)	1.000	623,27	1.000	1.122,94	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
8028	Treppenlift (Bielefeld, Niederwall 10)	500	0,00	500	920,00	500	500	500	500	500	500	500
8030	Abfallentsorgung Mieter	500	403,30	500	344,28	500	500	500	500	500	500	500
8032	Post	3.000	3.335,86	4.000	3.317,42	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	0	0
8033	Reinigung EDV-Schulungsraum	1.800	1.636,20	2.000	1.693,44	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	0	0
8034	Fremde Dienstleistungen*	25.000	17.375,83	25.000	15.225,61	23.000	23.000	23.000	23.000	23.000	15.000	15.000
8035	Erstattungen an Mieter	1.000	250,40	1.000	436,68	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
8041	nicht umlagefähige Kosten	25.000	21.200,75	23.500	26.475,14	23.500	23.500	23.500	23.500	23.500	24.000	24.000

	Ansatz 2023		Ist 2023		Ansatz 2024		Ist 2024		Ansatz 2025		Ansatz 2026	
	Sonderv. + HLD	Euro	Sonderv. + HLD	Euro	Sonderv. + HLD	Euro	Sonderv. + HLD	Euro	Sonderv. + HLD	Euro	Sonderv. + HLD	Euro
8042 Hausveranstaltungen HLD	1.000		0,00		0		0,00		0		0	
8050 Instandhaltungsk. Umsatzsteuerfrei	450.000		450.331,77		350.000		310.968,42		440.000		400.000	
8051 Instandhaltungsk. umsatzsteuerpfl.	80.000		54.718,54		175.000		210.311,71		70.000		60.000	
8060 Brötchen / Schnittchen	500		2.123,64		2.000		1.422,71		1.000		0	
8064 Kuchen	1.000		0,00		1.000		0,00		0		0	
8065 Gebäck	500		0,00		500		0,00		0		0	
8066 Kaltgetränke	3.000		0,00		3.000		0,00		0		0	
8067 Warmgetränke	3.000		0,00		1.000		0,00		0		0	
8068 Lebensmittel	500		7.302,87		500		6.777,03		4.000		0	
8079 Ausstattung Tagungsbetrieb	2.000		436,48		1.000		355,98		500		0	
8080 Brötchen / Schnittchen	0		0,00		0		0,00		0		0	
8081 Kaltgetränke	0		0,00		0		0,00		0		0	
8082 Catering	10.000		15.765,03		16.000		14.163,73		10.000		0	
8083 Hausverbrauchsmaterial	2.000		1.505,50		2.000		2.188,54		1.000		0	
8084 Küchenausstattung	1.000		117,94		500		63,04		100		0	
8085 Porto	300		180,00		200		187,50		100		0	
8087 Büromaterial, Zeitungen	1.400		1.082,06		1.000		566,49		500		0	
8088 Telefon	15.000		14.294,61		15.000		14.482,55		10.000		5.000	
8089 Werbungskosten, Öffentlichkeitsarbeit	100		0,00		100		0,00		100		0	
8090 Mahngebühren	100		16,25		0		0,00		0		0	
8091 Rechts- u. Beratungskosten	6.500		3.040,45		6.500		11.155,68		4.000		8.000	
8093 Erbbauzinsen	35.000		30.687,04		32.000		32.618,70		32.000		36.000	
8094 Mieten	17.500		14.936,04		16.000		14.936,04		16.000		7.000	
8095 Betriebskostenvorauszahlungen	3.000		2.520,00		3.000		2.520,00		3.000		1.500	
8096 Miete Telefon, Fotokopierer	1.000		995,08		1.000		1.015,16		800		800	
8097 BK-Nachzahlung	0		0,00		0		0,00		0		0	
8098 Versicherungsbelastung nicht umlagefähig	200		166,05		200		189,36		100		0	
8099 Handy	500		428,63		500		286,06		300		300	
8100 EDV (nur HLD)	9.000		4.041,70		9.000		4.393,76		2.000		0	

	Ansatz 2023		Ist 2023		Ansatz 2024		Ist 2024		Ansatz 2025		Ansatz 2026	
	Sonderv. + HLD	Euro	Sonderv. + HLD	Euro	Sonderv. + HLD	Euro	Sonderv. + HLD	Euro	Sonderv. + HLD	Euro	Sonderv. + HLD	Euro
82 Aufwendungen für andere Liefer. und Leistungen												
8200 Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen*	50.000		28.890,69		60.000	33.277,26			30.000		55.000	
8202 Fremdk. WEG-Verwaltung	20.000		29.744,96		30.000	32.513,35			35.000		35.000	
83 Personalkosten/Personalnebenkosten												
8301 Bezüge-Beamtinnen / Beamte	72.000		70.149,43		72.000	87.955,41			72.000		85.000	
8302 Löhne und Gehälter	210.000		192.788,27		190.000	176.808,19			155.000		75.000	
8303 Sanierungsgeld	2.000		1.426,61		2.000	1.491,73			2.000		2.000	
8304 Auszubildende	1.000		59,99		0	0,00			0		0	
8310 Sozialabgaben	36.000		37.495,22		35.000	35.221,47			30.000		15.800	
8320 Altersversorgung Beamte	70.000		47.855,16		75.000	72.805,16			75.000		75.000	
8321 Altersversorgung Angestellte	9.000		9.468,13		10.000	8.790,49			8.000		4.000	
8330 Beihilfe	3.500		3.500,00		3.500	3.500,00			3.500		3.500	
8331 Personalnebenkosten	500		295,55		500	203,85			200		200	
84 Abschreibungen												
8400 Abschreibungen auf Sachanlagen	15.000		12.575,00		10.000	8.324,00			9.000		32.200	
8401 Abschreibungen auf Einrichtung und Ausstattung	15.000		13.243,25		12.000	8.101,00			11.000		2.000	
8402 Abschreibungen auf Hardware	7.000		5.940,00		5.000	4.637,42			3.000		1.100	
8403 Abschreibungen auf Software	1.500		593,33		500	612,00			500		13.400	
8404 Abschreibungen auf GWG	600		543,00		1.000	1.092,04			1.000		500	
8450 Abschreibungen auf Gebäude	585.000		582.600,24		605.000	591.799,94			685.000		667.100	
8460 Abschreibung Mietforderung	1.000		0,00		4.000	0,00			0		0	
8470 Bestandsverminderung	2.000		2.436,10		1.000	1.710,56			2.500		2.500	
85 Sonstige betriebliche Aufwendungen												
8500 Aus-, Weiter- Fortbildung	6.000		1.586,79		6.000	772,06			5.500		4.000	
8501 Reisekosten	300		237,60		200	15,90			200		200	
8502 EDV-Software	25.000		24.966,79		27.000	45.210,86			22.000		55.000	

	Ansatz 2023		Ist 2023		Ansatz 2024		Ist 2024		Ansatz 2025		Ansatz 2026	
	Sonderv. + HLD	Euro	Sonderv. + HLD	Euro	Sonderv. + HLD	Euro	Sonderv. + HLD	Euro	Sonderv. + HLD	Euro	Sonderv. + HLD	Euro
8503	Sächlicher Verwaltungsaufwand	11.000	10.598,45	11.000	10.485,65	11.000	10.485,65	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000
8504	EDV-Hardware	4.000	0,00	2.000	235,05	2.000	235,05	2.000	2.000	2.000	1.000	1.000
8551	Abschreibungen aus Forderungen	1.000	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0	0
8555	Zuführung WB Forderungen	0	0,00	0	10.096,96	0	10.096,96	0	0	0	0	0
8590	Lastschriftgebühr	100	19,24	0	20,56	0	20,56	0	0	0	0	0
8591	Fuhrpark	5.000	5.089,45	5.000	5.185,27	5.000	5.185,27	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
87	Zinsen und ähnliche Aufwendungen											
8720	Zinsen auf Verbindlichk. gegenüber Kreditinstituten	15.000	9.591,42	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0	0
8730	Zinsen auf Verbindlichk. gegenüber anderen Kreditgebe	0	0,00	115.000	114.096,34	115.000	114.096,34	150.000	150.000	150.000	160.000	160.000
8731	Kontoführungsgebühren	1.000	841,13	1.300	822,57	1.300	822,57	1.300	1.300	1.300	1.000	1.000
88	Außerordentliche Aufwendungen											
8850	Zuführung an den Allgemeinen Haushalt	400.000	400.000,00	440.000	440.000,00	440.000	440.000,00	440.000	440.000	440.000	440.000	440.000
8910	Umsatzsteuerzahlungen	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0	0
8911	Sonstiger Aufwand	0	0,07	0	32,51	0	32,51	0	0	0	0	0
8912	Aufwand aus Vorjahr	75.000	87.740,84	70.000	76.422,57	70.000	76.422,57	70.000	70.000	70.000	40.000	40.000
9820	Zuführung an die Gewinn- und Verlustrechnung		488.724,01		287.982,10							
	Summen	3.231.400	3.408.091,82	3.300.000	3.456.478,05	3.300.000	3.456.478,05	3.317.200	3.317.200	3.317.200	3.111.100	3.111.100
	Ergebnis	120.200	0,00	72.500	0,00	72.500	0,00	144.850	144.850	144.850	91.900	91.900

		Mittelfristige Finanzplanung					
		Vorjahres- ergebnis (EUR)	Ansatz des lfd. Jahres (EUR)	Ansatz d. Plan- jahres (EUR)	Ansatz d. Plan- jahres (EUR)	Ansatz d. Plan- jahres (EUR)	Ansatz d. Plan- jahres (EUR)
		2024	2025	2026	2026	2027	2028
1	Jahresergebnis	142.500,00	184.850,00	91.900,00			
2a	+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	633.500,00	709.500,00	716.300,00			
2b	- Wertaufh./Zuschreibung auf AV	0,00	0,00	0,00			
3	- Auflösung Sonderp. f. Inv.zusch.	0,00	0,00	0,00			
4a	+ Zunahme Rückstellungen (Passiva C)	0,00	0,00	0,00			
4b	- Abnahme Rückstellungen (Passiva C)	0,00	0,00	0,00			
5a	+ sonstige zahlungsunw. Aufw.	0,00	0,00	0,00			
5b	- Sonstige zahlungsunw. Erträge	0,00	0,00	0,00			
6a	+ Buchverlust Anlageabgängen	0,00	0,00	0,00			
6b	- Buchgewinn Anlageabgängen	0,00	0,00	0,00			
7a	+ Abnahme Vorräte (Aktiva B I), Ford. (Aktiva B II - außer Forderungen aus gem. Zahlungsverkehr), ARAP (Aktiva C)	42.000,00	8.000,00	2.500,00			
7b	- Zunahme Vorräte (Aktiva B I), Ford. (Aktiva B II - außer Forderungen aus gem. Zahlungsverkehr), ARAP (Aktiva C)	8.000,00	0,00	0,00			
8a	+ Zunahme Verbindlichk. (Passiva D 1. bis 4. und 6. - außer Verbindlichkeiten aus gem. Zahlungsverkehr), PRAP (Passiva E)	0,00	0,00	0,00			
8b	- Abnahme Verbindlichk. (Passiva D 1. bis 4. und 6. - außer Verbindlichkeiten aus gem. Zahlungsverkehr), PRAP (Passiva E)	0,00	0,00	0,00			
9	- Darlehenstilgung (Passiva D 5.)	268.354,74	191.782,28	191.782,28			
10	Kapitalfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	541.645,26	710.567,72	618.917,72	0,00	0,00	0,00
11	+ Erhaltene Inv.zusch. von Dritten (Passiva B III)	0,00	0,00	0,00			
12	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (Aktiva A I und II)	0,00	0,00	0,00			
13	- Investitionen in Sachanlagen (Aktiva A I und II)	9.350.000,00	0,00	0,00			
14	+ Veränderung Sonderhaushalte (Aktiva A III)	0,00	0,00	0,00			
15	+ Veränderung von sonstigen Finanzanlagen (Aktiva A IV 4.) außer Ausleihung an die Gemeinsame Finanzanlage	0,00	0,00	0,00			
16	- Investitionen in Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten (Aktiva A IV 2.)	0,00	0,00	0,00			
17	+ Veränderung der Beteiligungen (Aktiva A IV 3.)	0,00	0,00	0,00			
18	+ Darlehensaufnahme (Passiva D 5.)	4.000.000,00	0,00	0,00			
19	Kapitalfluss aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	-5.350.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	Saldo aller zahlungswirksamen Veränderungen	-4.808.354,74	710.567,72	618.917,72	0,00	0,00	0,00

nachrichtlich

21	+ Finanzmittel zum 1.1.:	5.515.521,03	707.166,29	1.417.734,01	2.036.651,73	2.036.651,73	2.036.651,73
22	+ Veränderung Finanzmittel (Position 20 der Kapitalflussplanung)	-4.808.354,74	710.567,72	618.917,72	0,00	0,00	0,00
23	Finanzmittel zum 31.12.:	707.166,29	1.417.734,01	2.036.651,73	2.036.651,73	2.036.651,73	2.036.651,73
	Bestand laut Bilanz zum 31.12.	6.412.669,08					
	Differenz	-5.705.502,79					
	davon verfügbar nach Abzug von gebundenen Mitteln	6.412.669,08					

Wert	Zahl	Einheit	weitere Bemerkung
Variables Eigenkapital im Jahr 2023	0,00		
Variables Eigenkapital im Jahr 2028	276.750,00	€	
Eigenkapitalreichweite:	0,00	Jahre	
Gesamtliquidität im Jahr 2028	2.036.651,73	€	
Gesamtliquiditätsreichweite:	0,00	Jahre	
Verfügbare Liquidität im Jahr 2028	0,00	€	
Liquiditätsreichweite der verfügbaren Mittel:	0,00	Jahre	
Veränderung des variablen Eigenkapitals in Prozent	0%		
Veränderung des Finanzmittelbestands in Prozent	-100%		

Stand 27.10.2025

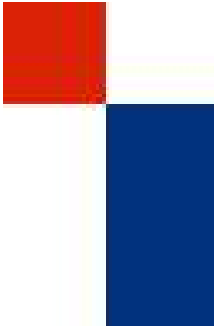
Stellenübersicht Sondervermögen Immobilien

Stellenübersicht nach Vollzeitstellen

Dezernat/Referat	Tz Zähler	Tz Nenner	VK-Anteil	Tarifgruppe
SV-Immobilien		0	0	1,00 A13
SV-Immobilien		0	0	1,00 EG 10
Summe			<u>2,00</u>	

Stellenübersicht Personen

Entgeltgruppe	Personen
A13	1
EG10	1
Summe	<u>2</u>



Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

Haushaltsplan 2026

Tagungsstätte Haus Villigst

Überweisungsvorschlag: Tagungsfinanzausschuss

Beschlussvorschlag:

I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 14 der Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) vom 24. November 2022 möge folgender Beschluss von der Landessynode gefasst werden:

1) Der Haushalt für das Jahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens Haus Villigst der Evangelischen Kirche von Westfalen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:

a. In der Ergebnisplanung

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 4.418.550,00 €

Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 4.418.550,00 €

b. Kapitalflussplanung (wird nicht dargestellt)

2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf

0,00 €

3) Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

0,00 €

5) Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf

0,00 €

6) Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von 37,99 Stellen festgesetzt. Davon sind keine Stellen für die Besetzung mit Beamtinnen bzw. Beamten vorgesehen. Stellen, die mit einem kW-Vermerk versehen sind, fallen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers weg.

Der Haushalt wird gemäß § 14 FiVO offengelegt.

Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Leitungsfeld 8, Raum B 104, vom 08. Dezember bis 12. Dezember 2025, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr oder während der Auslegungsfrist nach telefonischer Vereinbarung 0521/594-510 möglich. Es wird um vorherige Anmeldung gebeten.

Die Einsichtnahme kann nur unter Beachtung der im Landeskirchenamt gültigen Regelungen erfolgen.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.

Begründung / Erläuterung:

Die Tagungsstätte Haus Villigst, Schwerte, wird seit vielen Jahren als sogenanntes Sondervermögen als rechtlich unselbstständige Einrichtung geführt. Es wird mit eigenem Kontenplan in der Buchhaltungssoftware MACH (auf eigenem Server) gebucht.

Es wurde kaufmännisch gebucht, jedoch gab es aufgrund der fehlenden Satzung keine Festlegungen zu Kontenrahmen oder Rechtsanwendung aus buchhalterischer Sicht.

Mit der Umstellung auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement ist eine Führung von Haus Villigst als „Sondervermögen“ nicht mehr erforderlich. Es handelt sich weiterhin um eine rechtlich unselbstständige Einrichtung, die über das Kollegium und eine Ordnung (Anlage 3 zur Vorlage) geführt wird.

Zu den Rahmenbedingungen:

Die Rahmenbedingungen für Haus Villigst sind nach wie vor schwierig. Nach der Coronapandemie nehmen die Buchungszahlen zwar wieder zu, aber gerade kleinere Sitzungsformate finden mittlerweile komplett online oder ggf. hybrid statt. Die landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen, größter Kundenstamm der Tagungsstätte, haben seit Beginn der landeskirchlichen Finanzkrise ihre Buchungen in Haus Villigst deutlich reduziert. Auch werden bisweilen landeskirchliche Veranstaltungen in anderen Häusern durchgeführt und die eigene Tagungsstätte nicht genutzt. Verändert haben sich auch die Einkaufsbedingungen, insbesondere für Gas (Stromerzeugung mittels BHKW). Für das Jahr 2025 wurden turnusgemäß Preisanpassungen vorgenommen. Damit werden die Buchungszahlen mittelbar beeinflusst. Durch von der Geschäftsführung eingeleitete Maßnahmen konnten die Verluste begrenzt werden. Ein Verlustausgleich soll durch Minderungen der Überschüsse bei einigen Ämtern und durch Zahlung der Landeskirche selbst ausgeglichen werden.

In der fachlichen Begleitung ist das Haus Villigst dem Geschäftsbereich 83 zugeordnet worden. Von dort wird die Weiterführung der Bemühungen der Geschäftsführerin des Hauses Villigst, Frau Werth, zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftlichkeit unterstützt.

Haus Villigst ist nicht nur Tagungsstätte, sondern auch „Vermieterin“ für Ämter, Einrichtungen und das Studienwerk.

Tagungsstätte Haus VII | Tagungsstätte Haus Villigst - Wirtschaftsplan 2026

	Plan 2025 Summen	Plan 2025 Konten	Plan 2026 Summen	Plan 2026 Konten	1410 Zu- schlüsse	1160 Verwal- tung	1110 Verpfle- gung	1120 Unter- kunft	1130 Tagungs- räume	1150 Außen- anlagen	1170 BHKW	1180 Reinigung	1210 Kiosk	1310 Vermie- tung	1321 EDV- Telekommu- nikation Vollstg	Plan 2027 Summen	Plan 2028 Summen	Plan 2029 Summen
A. Betriebliche Erträge																		
I. Unterkunft und Verpflegung sfr.																		
400000 Unterkunt SFTR.	2.249.900	800.000	1.655.000	140.000				140.000								1.645.000,00	1.728.000,00	1.750.000,00
400001 Unterkunt SFTR. Verbundene Unternehmen (VU)				330.000				330.000										
400101 Verpf. SFTR. VU		1.140.000		470.000			260.000	470.000										
400200 Tagungsräume SFTR		200.000		60.000				60.000										
400201 Tagungsräume SFTR VU		180.000		20.000				180.000										
400210 Tagungstechnik steuerfrei		7.000		60.000				20.000	60.000									
400211 Tagungstechnik steuerfrei VU																		
400300 Ausfallkosten Unter.		25.000		15.000				15.000										
400301 Ausfallkosten Unter. VU				25.000				25.000										
400400 Ausfallkosten Verpf.		27.000		20.000			20.000											
400401 Ausfallkosten Verpf. VU				30.000			30.000											
400600 Buffet Sfr.		50.000		10.000			10.000											
400601 Buffet Sfr. VU				45.000			45.000											
410040 Corona-Pauschale sfr																		
II. Unterkunft und Verpflegung stpl.																		
401000 Unterkunt STPFL	1.116.900	400.000	1.005.000	380.000				380.000								1.300.000,00	1.300.000,00	1.300.000,00
401001 Unterkunt STPFL. VU				2.000				2.000										
401010 Service Pauschale stpl		0		15.000				15.000										
401011 ServicePauschale VU				0														
401020 Unterkunt stpl 5%				0														
401030 Servicepauschale stpl 16%				492.400			410.000											
401100 Verpf. STPFL. VU				1.000			1.000											
401110 Verpf. Stpl. Erm. VU				2.000			2.000											
401120 Verpf. Stpl 5%				0														
401130 Verpf. Stpl. 16%				80.000					100.000									
401200 Tagungs. STPFL				5.000					10.000									
401201 Tagungs. STPFL VU																		
401210 Tagungstechnik steuerpflichtig				10.000														
401211 Tagungstechnik steuerpflichtig VU				0														
401220 Tagräume stpl 16%				0														
401230 Tag Technik stpl 16%				0														
401300 Ausfallkosten Unter. Stpl.		37.500		22.500			0	0										
401400 Ausfallkosten Verpf. Stpl.		75.500		80.000			80.000											
401600 Buffet stpl.				0														
401601 Buffet stpl. VU				0														
401620 Buffet stpl. Erm.				4.000			5.000											
410000 Verpf. Mitarbeiter				5.000														
410020 Verpf. MA stpl erm				0														
410030 Verpf. MA stpl 5%				0														
410050 Coronapauschale stpl				0														
419910 Rundungsdifferenzen				0														
Zwischensumme I. + II.	3.365.900		2.660.000													2.945.000,00	3.028.000,00	3.050.000,00
III. Verkaufserlöse Cafeteria																		
III. Verkaufserlöse Cafeteria																		
402001 Erf. Cafet. STPFL. (Tagungsgstr.+zubeh. Lebensmittel)	185.000	55.000	152.500	60.000			60.000									150.000,00	150.000,00	150.000,00
402010 Erf. Cafet. STPFL. VU				0														
402010 Erf. Cafet. stpl 16%				25.000									25.000					
402100 Erf. Caf. Getränke Wein/Bier etc.		35.500		23.000														
402101 Erf. Caf. Getränke Wein/Bier etc. VU																		
402110 Erf. Cafet. Getränke stpl 16%													16.500					
402201 Erf. Cafet.ohne Alk. Stpl (K/I/Soft)				3.000														
402210 Erf. Cafet. Getränke oAl Stpl 16%				3.500														
402210 Erf. Cafet. Getränke oAl Stpl (K/I/Soft)				3.000														
402300 Erf. Handelsw. Stpl. (Karten/Zahnpasta)		8.500		2.500														
402301 Erf. Handelsw. Stpl. VU				0														
402310 Erf. Cafet. Handelsw. erm. süß./Salzig(Eis/Buch)				0														
402311 Erf. Cafet. Handelsw. erm. süß./Salzig(Eis/Buch)				0														
402320 Erf. Cafet. Handw. stpl. 16%				0														
402330 Erf. Cafet. Handw. Stpl 5%				0														
402340 Erf. Cafet. Handelsware 0%				60.000				15.000										
402341 Erf. Cafet. Handelsware 0%				0				0										
402400 Erf. Cafet. Sonst 1				30.000				30.000										
402600 Verkaufserlöse Tagungsgetränke sfr.																		
Kuk und Stehkafee geht auf Verpf.																		
402601 Verkaufserlöse Tagungsgetränke sfr. VU																		

Tagungsstätte Haus VII | Tagungsstätte Haus Villigst - Wirtschaftsplan 2026

	Plan 2025 Summen	Plan 2025 Konten	Plan 2026 Summen	Plan 2026 Konten	1410 Zu- schlüsse	1160 Verwal- tung	1110 Verpfle- gung	1120 Unter- kunft	1130 Tagungs- räume	1150 Außen- anlagen	1170 BHKW	1180 Reinigung	1210 Kiosk	1310 Vermie- lung	1321 EDV- Telekommuni- kation Villigst	1840 PKW Tagungsst- ätte	Plan 2027 Summen	Plan 2028 Summen	Plan 2029 Summen
IV. Vermietung Büroräume/Dienstwbg.	818.200		726.800														720.000,00	720.000,00	720.000,00
420000 Mieterträge Büro		212.000		35.000										35.000					
420001 Mieterträge Büro VU				180.000										180.000					
420100 Mieterträge Dienstwohnung		12.800		12.800										12.800					
420101 Mieterträge Dienstwohnung VU																			
430200 Mietbeleg. Büro VU		500.000		0										420.000					
430201 Mietbeleg. Büro VU				87.000										75.000					
430250 Mietbeleg. Büro stpfl.																			
430251 Mietbeleg. Büro stpfl. VU														4.000					
430260 Miet NK Büro stpfl. 16 %																			
430300 Mietbeleg. Dienstwohnung		6.400																	
430301 Mietbeleg. Dienstwohnung VU																			
V. Zuweisungen und Zuschüsse Betriebskosten	448.000		661.000														660.000,00	660.000,00	660.000,00
442000 Betriebskostenzuschuss LKA		0		0															
443000 Zuschuss LKA Darlehensbel.		77.000		40.000															
444000 Zuschuss LKA Ala		371.000		371.000															
445000 Sonderzusch. LKA		0		0															
446000 Zuschuss Bund FÖJ		0		0															
446000 Sonderzuschuss LKA "Allgemein"		0		250.000															
448000 Weitere Zuschüsse																			
VI. Zuschüsse aus Förderungen			6.000														0,00	0,00	0,00
450000 Zusch. Öffentl. Förd.																			
470000 Zuschuss Betriebsrente																			
VII. Erstattung aus Nebenleistungen	56.550		38.800														56.000,00	56.000,00	56.000,00
480200 Erst. KFZ stftr.																			
480300 Erstattung EDV																			
480501 EDV-Kommunikation-Internet stpfl.		46.000		30.000											0				
480600 EDV-Kommunikation-Internet stftr. VU															30.000				
480700 EDV Service stpfl.																			
480700 EDV Service stftr.																			
482300 Telefon STPEL Erstattung		9.000		0															
482700 EDV Telekom. Internet stpfl.				7.000											7.000				
482710 EDV Telekom. Internet stpfl. VU																			
482710 EDV Komm. Int. Stpfl. 16%																			
482800 Erst. Pers.kosten		0		0															
482801 Erst. Pers.kosten VU				250											250				
483000 Erst. Porto		250		250															
483000 Erst. Porto																			
483100 Server/Tanke		0		0															
483101 Erst. für Aufwen für VU																			
484000 Erst.Fotokoplen stftr.		1.000		1.000															
484001 Erst.Fotokoplen stftr. VU																			
484100 Erst.Fotokoplen stpfl.		300		300															
484100 Erst.Fotokoplen stpfl. VU																			
490000 Verr. Erst. Sachbezüge (Jobrad)																			
494700 Verr. Erst. Sachbezüge (Jobrad)																			
Summe betriebliche Erträge	4.873.850		4.238.100														4.525.000,00	4.614.000,00	4.636.000,00
B. Andere Erträge																			
I. Haushaltszw/Erh. Rückstellungen																			
1. Erträge aus Finanzanlagen	14.000		60.000														40.000,00	30.000,00	20.000,00
512000 Zinsen Bankkonto																			
512300 Zinsertträge Termingelder		14.000		60.000															
II. Sonst. Betriebl. Erträge	18.100		113.450														0,00	0,00	0,00
520000 Ertr. Auftr. Sonderposten																			
520100 Ertr. Auftr. SoPo MA Trinkgeld				81.850															
521000 Erträge Abgang Anlagevermögen																			
530000 Ertr. Auflösung Rückst.																			
550000 Sonst. Erträge stpfl		1.000		1.000															
550010 Sonst. Erträge stftr																			
550020 Sonst. Ord. Erträge stftr																			
550110 Kassenüberschuss Waren																			
550100 Kassenüberschuss																			
550110 Kassenüberschuss Waren																			
550000 Skontoerträge		17.000																	
552000 Erst. Versicherung																			
552000 Schadenersatz stftr.																			
554000 BHKW Stromlieferung / Zoll		0		30.000															

Tagungsstätte Haus VII | Tagungsstätte Haus Villigst - Wirtschaftsplan 2026

	Plan 2025 Summen	Plan 2025 Konten	Plan 2026 Summen	Plan 2026 Konten	1410 Zu- schlüsse	1160 Verwal- tung	1110 Verpfle- gung	1120 Unter- kunft	1130 Tagungs- räume	1150 Außen- anlagen	1170 BHKW	1180 Reinigung	1210 Klebe- klebung	1310 Vermie- tung	1321 EDV- Telekommuni- kation Vollstg	Plan 2027 Summen	Plan 2028 Summen	Plan 2029 Summen
554100 Err. Anpassung Vorsteuer																		
555200 ETR Photovoltaik		100		500										100				
555300 Pacit Fischerverein				100														
III. Sonstige betriebliche Erträge	0		0													0,00	0,00	0,00
562000 Betriebsmiete-Erträge																		
562000 Sonstige an Erträge			173.450													40.000,00	30.000,00	20.000,00
Summe Andere Erträge	32.100		173.450													40.000,00	30.000,00	20.000,00
GESAMTE ERTRÄGE	4.905.750		4.418.550		687.000	143.300	1.428.000	907.000	430.850	0	30.000	47.500	727.900	37.000	0	4.569.000,00	4.644.000,00	4.656.000,00
C. Aufwendungen	2.392.400		2.219.250													2.400.000,00	2.500.000,00	2.600.000,00
1. Personalaufwendungen																		
602000 Gehälter	2.355.400		2.186.850			738.500	569.750	0	303.360	158.600		276.000	54.240	86.400				
602001 Gehälter VU (Ausleihe LKA)																		
602001 Rückst. Gehälter	3.500		2.900															
602300 Holen aus dem Frei	5.000		0															
602400 Aufw./Dienstwohnung Sommermöbgen	0		0															
603000 Aushilfen	0		1.500			250	500	250	250	0		250	250	0				
605000 Praktikanten FÖJ / DJ	0		0															
606200 Erstattung KUG	0		0															
607200 Übr. Sonst. Personalaufw. (Blumen etc.)	0		0			0	0	0	0	0		0	0	0				
613000 Fahrtkosten Löhne	12.500		12.000			2.000	4.000	2.000	1.000	1.000		1.500	1.500					
613200 Sonst. PK Aushilfen	0		0															
640000 Fortbildung Personal	1.000		5.000			1.000	1.000	500	500	1.000		500	500					
641000 Betriebsauslagen	0		5.000			1.000	500	500	500	1.000		1.000	1.000					
686800 Pers. Besch. Kosten	0		0															
686900 Pers. Besch. Aufwendungen	15.000		25.500															
2. Altersversorgungsanst. Aufwendungen	30.500															30.000,00	30.000,00	30.000,00
616000 Beihilfen Löhne			500			500												
616100 Beihilfen Gehälter			30.000			23.000												
643000 KZVK Stütungsbeitrag			2.236.750													2.430.000,00	2.530.000,00	2.630.000,00
Zwischensumme 1 und 2	2.422.900																	
2. Sonstige Betriebl. Aufwendungen																		
1. Küche Lebensmittel	459.500		389.000													420.000,00	420.000,00	400.000,00
650000 Lebensmittel Küche sfr.	500		0															
650100 Lebensmittel Küche STPFL.	4.000		4.000				4.000											
650200 Lebensmittel Küche Ern.	430.000		350.000				350.000											
651100 Cafeteria Getr/Vorpf	25.000		35.000				35.000											
2. Cafeteria Handelsware e. a.	36.100		25.200													30.000,00	35.000,00	40.000,00
651000 Cafeteria alkohol. Getränke	20.000		15.000													15.000		
652000 Car Getränke alkoholfrei	1.500		1.500													1.500		
652100 Car Kaffee/Milchzucker erm	4.500		2.500													2.500		
653000 Cart. Handelsw. Strfr.	4.000		100													100		
653100 Cafeteria Handelsware stpfl.	3.500		5.500													5.500		
653200 Cafeteria Handelsware erm.	600		600													600		
654100 Cafeteria Süßigkeiten stpfl.																		
654200 Cafeteria Süßigkeiten erm.																		
3. Wasser, Energie, Brennstoffe	400.800		288.800													300.000,00	295.000,00	270.000,00
671000 Wasser	15.800		16.800			1.000	2.500	3.800	2.500	1.000						1.500		
672000 Strom	81.000		66.000			3.000	25.000	10.000	10.000	1.000						1.000		
673000 Heizung	303.000		206.000			20.000	20.000	38.000	33.000	5.000						10.000		
4. Wirtschaftsbedarf bez. Leistungen von Dritten	211.500		251.500													140.000,00	142.500,00	140.000,00
682000 Wäschereinigung fremd	76.000		116.000				12.000	100.000	4.000									
682100 Hausreinigung fremd	135.000		135.000															
682200 Schädlingsbekämpfung	500		500						500									
682300 Gartenpflege durch Dritte	0		0															
5. Wirtschaftsbedarf	72.200		72.200															
690000 Reinigungs- u. Putzmittel	15.500		15.500				5.000											
690400 Verbrauchsmittel Haus	26.500		26.500				10.000	4.500	2.000	2.000								
690500 Mitt. Schädlingsbekämpfung	200		200					200	200									
690600 Geschirr, Besteck, etc.	5.500		5.500				2.000	2.000	2.000	1.000								
691200 Dienstkleidung	7.000		7.000				2.000	2.000	0	1.000								

Tagungsstätte Haus VIII Tagungsstätte Haus Villigst - Wirtschaftsplan 2026

	Plan 2025 Summen	Plan 2025 Konten	Plan 2026 Summen	Plan 2026 Konten	1410 Zu- schüsse	1160 Verwal- tung	1110 Verpfle- gung	1120 Unter- kunft	1130 Tagungs- räume	1150 Außen- anlagen	1170 BHKW	1180 Reinigung	1210 Kiosk	1310 Vermie- tung	1321 EDV- Telekommuni- kation Villigst	1840 PKW Tagungsst- ätte	Plan 2027 Summen	Plan 2028 Summen	Plan 2029 Summen
667600 Wäsche, Textilien		4.000		4.000			1.000	1.000	1.000				1.000						
664300 Betriebs- und Geschäftsausstattung		13.500		13.500		1.500	1.500	1.500	4.000	1.000		1.500	1.000	1.500					

Tagungsstätte Haus VII Tagungsstätte Haus Villigst - Wirtschaftsplan 2026

	Plan 2025 Summen	Plan 2025 Konten	Plan 2026 Summen	Plan 2026 Konten	1410 Zu- schlüsse	1160 Verwal- tung	1110 Verpfle- gung	1120 Unter- kunft	1130 Tagungs- räume	1150 Außen- anlagen	1170 BHKW Reinigung	1210 Kleink reinigung	1310 Vermie- tung	1321 EDV- Telekommuni- kation Villigst	1840 PKW Tagungsst ätte	Plan 2027 Summen	Plan 2028 Summen	Plan 2029 Summen	
6. Verwaltungsbedarf	120.750		94.550													117.000,00	100.000,00	100.000,00	
682300 sonst. Dienstleistungen und Lieferungen fremde 3.			0																
684000 sonst. Verw. Aufwand		4.000	1.900			800	200	200	100	300			100		200				
684200 Betr. Verbände und Organisationen		5.000	5.000			300													
684300 Büromaterial		5.000	5.000			3.000	750		750			1.000							
684310 Briefpost																			
684320 Bildmarken			3.500			3.500													
684400 Foto, Bildmarken			3.500																
684600 Telefon, GEZ, Mobil		17.000	17.000											17.000					
684700 Internet		23.000	23.000											23.000					
685000 Zeitungen, Zeitschriften, Bücher		500	500			500													
685100 Bücher, Zeitschr., gestrichen		0	0			0													
686201 eigene EDV-Kosten Tagungsstätte		6.400	6.400			2.000	1.000	1.000	1.000			1.400	1.000						
686201 EDV Kosten verb. Untern		50.000	27.000			27.000													
686300 EDV Warenkauf		0	0																
686400 EDV Warenkauf		0	0																
686500 Beratungskosten		1.500	1.500			1.500													
686900 Bankgebühren		1.000	1.000			1.000													
687000 Werbung, O-Arbeit		5.700	5.700			5.700													
688800 Reisekosten		1.650	1.650			500	200	350											
7. Fahrzeugkosten	10.500		10.000													12.500,00	12.250,00	11.000,00	
690000 KFZ-Steuer, Vers., TÜV		2.000	3.000							2.000					1.000				
692500 Leasingfahrzeuge		0	0																
692510 Leasing verb. Unt			3.000			3.000				1.000					1.500				
695000 KFZ-Betriebskosten		4.500	4.000			4.000				2.000					2.000				
695000 KFZ.-Reparaturen			4.000																
8. Aufwendungen für Instandhaltung	354.950		317.350													310.250,00	300.000,00	285.000,00	
696000 Instandh. Wagnersgebäude		47.000	47.000			7.500	7.500	9.000	9.000	2.500		1.500	10.000						
696100 Instandh. Wagnersgebäude		1.000	500										500						
697000 Instandh. Außenanlagen		100.000	75.000			7.500	15.000	7.500	10.000			5.000	5.000						
698000 Instandh. Betriebsausstattung		55.000	55.000			3.000	1.000	3.000	4.500			3.000	3.500						
698500 Wartung Betriebsgebäude		19.500	18.000			1.000	1.000	1.000	1.000				4.000						
698700 Wartung BGA		8.000	8.000			1.000	1.000	1.000	1.000				20.000						
698900 Instandhaltung Techn. Anlagen		40.000	40.000			1.000	20.000	1.000	1.500				1.500						
699200 Instandh. Sanitäranlagen		3.000	3.000																
699400 Wartung Büromasch.		1.000	1.000			1.000													
699500 Wartung Techn. Anlagen		80.350	69.850				39.500		10.350	20.000									
9. Steuern, Abgaben, Versicherungen	101.000		115.500													115.000,00	115.000,00	115.000,00	
712000 Sonst. Steuern			1.500										1.500						
713100 Grundsteuer		500	500			100	100	100	100										
715200 Straßentr./Kamingebühren		14.500	14.500			500	2.500	4.600	2.100	200		600	4.000						
715400 Müllabfuhr		18.500	18.500			1.500	4.000	7.000	5.000	500		1.000	1.000						
717000 Abwasser		66.000	73.000			5.000	12.000	14.000	14.000	5.000		3.000	20.000						
718000 Versicherungen																			
Summe Aufwendungen	4.190.100		3.800.850			0	871.250	1.151.000	208.050	22.500	425.750	119.190	262.600	40.000	5.700	3.964.750,00	4.039.750,00	4.046.000,00	
D. Weitere Aufwendungen	77.000		60.000													60.000,00	60.000,00	60.000,00	
722000 Zinsen langfr. Kredit		77.000	60.000			60.000													
II. Abschreibungen	541.400		507.600													500.000,00	500.000,00	500.000,00	
750000 AFA Imm Vermögen		750	750			750													
751000 AFA Einc + Ausstattg		91.300	50.600			3.400	16.000	6.000	21.000	2.500		1.600	100	0					
752000 AFA techn. Anlagen		30.000	30.000																
753000 AFA Fahrzeuge		100	10.000																
754000 AFA GWG		3.750	3.750			500	750	750	500				500						
755000 AFA Gebäude		360.000	357.000			500	12.000	116.000	72.000	55.500			157.000						
756000 AFA Außenanlagen		55.500	55.500																
III. Mieten, Pachten, Leasing	44.250		50.100													44.250,00	44.250,00	50.000,00	
760000 Erbbauzins		43.000	44.000			3.000	5.000	12.000	7.500	1.000		1.500	14.000						
761000 Sonst. Leasing		750	750																
762000 Mieten, Pacht		500	500						600										
763000 Miete PV Anlage			4.750			4.750													
IV. Sonst. Ord. Betr. Aufwendungen																0,00	0,00	0,00	
772900 Kassenhehbeitrag																			
772910 Kassenhehbeitrag Waren																			
780000 Aufw. Abgang AV 7																			

Tagungsstätte Haus VII Tagungsstätte Haus Willigst - Wirtschaftsplan 2026

	Plan 2025 Summen	Plan 2025 Konten	Plan 2026 Summen	Plan 2026 Konten	1410 Zu- schüsse	1160 Verwal- tung	1110 Verpfle- gung	1120 Unter- kunft	1130 Tagungs- räume	1160 Außen- anlagen	1170 BHKW	1180 Reinigung	1210 Kloak	1310 Vermie- tung	1321 EDV- Telekommuni- kation Willigst	1840 PKW- Fahrtkosten	Plan 2027 Summen	Plan 2028 Summen	Plan 2029 Summen		
Vgonst. A.o. und periodenfremde Aufwendungen																					
781000 Periodentr. Aufw.																					
784000 Antr. Unt. Servicepauschale																					
785000 Sonst. A.o. Aufw.																					
786000 Aufwand Vorsteuer Anpassung																					
Außerordentliches Ergebnis																					
Summe andere Aufwendungen	662.650		617.700		0	72.400	33.750	134.750	102.350	68.950	30.000	0	3.900	171.600	0	0	604.250,00	604.250,00	610.000,00		
Summe ordentliche Aufwendungen	4.852.750	4.852.750	4.418.550	4.418.550	0	938.900	1.184.750	342.800	526.880	339.250	52.500	425.750	123.090	434.200	40.000	5.700	4.569.000,00	4.644.000,00	4.656.000,00		
Ergebnis der gewönl. Geschäftstätigkeit			0		667.000	-795.600	243.250	564.200	-96.010	-339.250	-22.500	-425.750	-75.590	293.700	-3.000	-5.700	0,00	0,00	0,00		

Tagungsstätte Haus VII | Tagungsstätte Haus Villigst - Wirtschaftsplan 2026

	Plan 2025 Summen	Plan 2025 Konten	Plan 2026 Summen	Plan 2026 Konten	1410 Zu- schüsse	1160 Verwal- tung	1110 Verpfle- gung	1120 Unter- kunft	1130 Tagungs- räume	1150 Außen- anlagen	1170 BHKW	1180 Reinigung	1210 Klosk	1310 Vermie- tung	1321 EDV- Telekommuni- kation	1840 PKW Tagungsst- ätte	Plan 2027 Summen	Plan 2028 Summen	Plan 2029 Summen
Außerordentl. u. periodenfr. Erträge																			
560000 Periodenfr. Erträge	0		0																
560000 Periodenfr. Erträge																			
772000 Spenden																			
772000 Kassenfahrbetrag																			
Sonst. außerordentl. Aufwand																			
780000 Aufw. Abgang Anlagevermögen																			
780000 Aufw. Abgang Anlagevermögen																			
782000 Periodenfr. Aufwand																			
782000 Spenden																			
785000 Sonst. AO Aufwand																			
785000 Sonst. AO Aufwand																			
Außerordentliches Ergebnis	0		0																
Außerordentliches Ergebnis																			
JAHRE SERGE B N I S (vor Zuführung SE-Rücklage)	0		0		667.000	-795.600	243.250	564.200	-96.010	-339.250	-22.500	-425.750	-75.590	293.700	-3.000	-5.700			

**Stellenübersicht der Tagungsstätte Haus Villigst
gem. § 20 Finanzwesenverordnung**

Haushalt 2026

privat-rechtliche Arbeitsverhältnisse Entgeltgruppen		
	Plan	Ist
EG 15Ü		
EG 15		
EG 14	1,00	1,00
EG 13		
EG 12		
EG 11		
EG 10	1,90	1,90
EG 9	2,00	2,00
EG 8	1,00	1,00
EG 7	0,94	0,94
EG 6	2,00	2,00
EG 5	6,06	6,06
EG 4	2,00	2,00
EG 3	7,92	7,92
EG 2		
EG 1b		
EG 1a	12,17	12,17
EG 1		
Auszubildende	1,00	1,00
Summe	37,99	37,99

Ordnung für Haus Villigst, Tagungsstätte der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 15. Dezember 2022

(KABl 2022 I Nr. 108 S. 304)

1Die Evangelische Kirche von Westfalen ist zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus gerufen, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist. 2In Wahrnehmung dieses Auftrags hat die Landeskirche mit ihren Gemeinden und allen ihren Einrichtungen die Verantwortung, das Evangelium in Wort und Sakrament, Seelsorge und Bildung, Mission und Diakonie in rechter Weise auszurichten.

3Zur Erfüllung ihres Auftrags schafft die Landeskirche Bildungseinrichtungen und diakonische Dienste. 4Dafür sind unverzichtbar:

- Orte mit einem erkennbar evangelischen Profil,
- Räume spürbarer christlicher Spiritualität,
- Einrichtungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung ehrenamtlicher und beruflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Stipendiatinnen und Stipendiaten,
- Zentren für den Dialog mit Gesellschaft, Politik, Wissenschaft, Wirtschaft, Kunst und Kultur.

5In Wahrnehmung dieses Auftrags hat die Evangelische Kirche von Westfalen Haus Villigst, Tagungsstätte der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Förderung der kirchlichen Arbeit eingerichtet und folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirche von Westfalen unterhält Haus Villigst, Tagungsstätte der Evangelischen Kirche von Westfalen – im Folgenden „Tagungsstätte“ genannt – in Schwerte.

(2) In den Häusern der Tagungsstätte untergebrachte landeskirchliche Einrichtungen nehmen ihren Auftrag in eigener Verantwortung im Rahmen ihrer Ordnungen wahr.

(3) Die Tagungsstätte steht insbesondere den dort untergebrachten landeskirchlichen Einrichtungen, dem Evangelischen Studienwerk Villigst und anderen kirchlichen Einrichtungen zur Durchführung ihrer Veranstaltungen und Maßnahmen zur Verfügung.

§ 2

(1) ¹Die Tagungsstätte wird im Auftrag des Landeskirchenamtes von einer Geschäftsführung geleitet. ²Dienst- und Fachaufsicht obliegen der Geschäftsführung des Landeskirchenamtes und werden im Blick auf die Dienstaufsicht durch die Leitung des Geschäftsbereiches Zentrale Verwaltung und im Blick auf die Fachaufsicht durch die Leitung des Geschäftsbereiches Haushalt und Finanzen wahrgenommen. ³Die Aufgaben der Geschäftsführung des Hauses Villigst können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die das Landeskirchenamt (Kollegium) erlässt.

(2) ¹Die Verständigung über die mit der Tagungsstätte verbundenen Aufgaben und Interessen findet im Rahmen einer „Koordinierungskonferenz Haus Villigst“ statt. ²Die Koordinierungskonferenz tritt als Teilkonferenz des in Abschnitt V. Absatz 2 Grundsätze für die Arbeit der landeskirchlichen Ämter, Dienste und Ausschüsse¹ vom 1. Januar 1997 (KABl. 2015 S. 6) genannten Leitungskreises mindestens zweimal jährlich auf Einladung der theologischen Vizepräsidentin oder des theologischen Vizepräsidenten zusammen. ³Der Koordinierungskonferenz gehören an:

1. für das Landeskirchenamt:
 - a) die oder der Einberufende,
 - b) die Leitung des Geschäftsbereiches Haushalt und Finanzen,
2. für die Tagungsstätte die Geschäftsführung,
3. für die die Tagungsstätte nutzenden Einrichtungen mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter:
 - a) die Leitungen der in Villigst untergebrachten landeskirchlichen Einrichtungen,
 - b) die Leitung des Evangelischen Studienwerks Villigst.

(3) ¹Die „Koordinierungskonferenz Haus Villigst“ dient der kontinuierlichen Verständigung über:

1. wirtschaftliche Rahmenbedingungen für Tagungsstätte, Nutzereinrichtungen und Landeskirche,
2. Investitionsvorhaben und -bedarf der Tagungsstätte,
3. Kontingente und Bedingungen der Belegung und Nutzung,
4. Fragen der Qualität und des Services der Tagungsstätte.

²Die kontinuierliche Verständigung über die genannten Fragen dient dem Ziel, die Nutzung der Tagungsstätte im Sinne von § 1 Absatz 3 dauerhaft zu ermöglichen.

¹ Nr. 400.

§ 3

(1) ¹In der Tagungsstätte werden ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3866, 2003 I S. 61) verfolgt. ²Ihr Zweck ist die Förderung der kirchlichen Arbeit, insbesondere durch Eigenveranstaltungen bzw. durch Bereitstellung von Tagungsräumen einschließlich der für die Erreichung des Tagungs- und Veranstaltungszwecks erforderlichen Verpflegungs-, Unterkunfts- und sonstigen Tagungs- und Sitzungsleistungen.

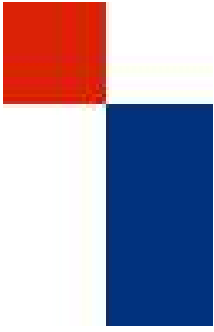
(2) ¹Die Evangelische Kirche von Westfalen ist mit der Tagungsstätte selbstlos tätig. ²Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Erträge der Tagungsstätte dürfen nur für Zwecke im Sinne dieser Ordnung verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Aufwendungen, die dem Zweck der Tagungsstätte fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. ²Gleichzeitig wird die Ordnung für Haus Villigst, Tagungsstätte der Evangelischen Kirche von Westfalen, vom 22. Oktober 2015 (KABl. 2015 S. 279) aufgehoben.



Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

Haushaltsplan 2026

Gemeinsame Kirchensteuerstelle

Überweisungsvorschlag: Tagungsfinanzausschuss

Beschlussvorschlag:

I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 14 der Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) vom 24. November 2022 möge folgender Beschluss gefasst werden:

1) Der Haushalt für das Jahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:

a. In der Ergebnisplanung

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	571.443.300,00 €
Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	571.443.300,00 €

b. Kapitalflussplanung

Mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	571.443.300,00 €
Mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	571.443.300,00 €

2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0,00 €

3) Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 0,00 €

5) Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf 0,00 €

6) Die Mitarbeitenden sind in der Stellenübersicht des Landeskirchenamtes berücksichtigt, da nach § 3 Abs. 1 Satz 2 FAG das Landeskirchenamt die Einrichtung und das Personal zur Verfügung zu stellen hat.

Der Haushalt wird gemäß § 14 FiVO offengelegt.

Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Leitungsfeld 8, Raum B 104, vom 08. Dezember bis 12. Dezember 2025, montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr oder während der Auslegungsfrist nach telefonischer Vereinbarung 0521/594-510 möglich. Es wird um vorherige Anmeldung gebeten.

Die Einsichtnahme kann nur unter Beachtung der im Landeskirchenamt gültigen Regelungen erfolgen.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.

Begründung / Erläuterung:

Auf der Grundlage der vorgenommenen Schätzungen des Kirchensteueraufkommens wurde der Haushaltsplan erstellt. Nach den Vorgaben des Finanzausgleichsgesetzes hat die Gemeinsame Kirchensteuerstelle alle Erträge nach den Beschlüssen der Landessynode zu verteilen.

Bei den Planungen ist von einem **Nettokirchensteueraufkommen von 554.300.000,00 €** ausgegangen worden. Das Bruttokirchensteueraufkommen ergibt sich hieraus zuzüglich der Verwaltungskostenpauschalen der Finanzämter.

Haushaltsplan Gemeinsame Kirchensteuerstelle 2026

19700 GemKiSt-Stelle (1/2026-1/2026)

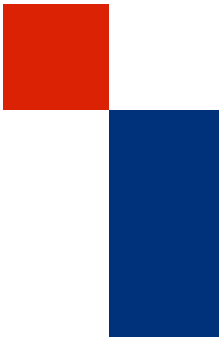
Text	Buchung 2024	Planung 2025	Urbudget2026	Urbudget2027	Urbudget2028	Urbudget2029
Es ist zu beachten, dass systembedingt						
Erträge negativ und Aufwendungen positiv						
ausgewiesen sind.						
I. Gewinn- u. Verlustrechnung						
1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit						
40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
41 Umsatzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
42 Ertr. aus Grundvermö. u. Rechten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
43 Ersatz- und Erstattungsleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen						
44 Kirchensteuern	-578.866.808,56	-549.652.061,86	-571.443.300,00	-571.443.300,00	-566.288.700,00	-560.103.100,00
44111000 - Kirchenlohnsteuer	-352.749.905,11	-333.751.218,21	-347.604.600,00	-347.604.600,00	-344.469.000,00	-340.706.400,00
44112000 - Kirchengemeindensteuer	-120.750.521,82	-125.706.164,15	-124.945.900,00	-124.945.900,00	-123.818.900,00	-122.466.400,00
44113000 - Kirchensteuer auf KapEst	-28.704.536,69	-17.877.693,14	-23.461.400,00	-23.461.400,00	-23.249.800,00	-22.995.900,00
44114000 - Kirchensteuer der Soldaten	-517.973,98	-635.353,11	-585.900,00	-585.900,00	-580.700,00	-574.300,00
44120000 - Clearing	-74.852.898,38	-70.285.071,36	-73.482.300,00	-73.482.300,00	-72.819.400,00	-72.024.000,00
44140000 - Kirchensteuer einheit Pauschst	-1.290.972,58	-1.396.561,89	-1.363.200,00	-1.363.200,00	-1.350.900,00	-1.336.100,00
45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen	-80.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
45210000 - Finanzausgl EKD	-80.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
46 Erträge aus Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Zuschüsse von Dritten						
47 Zuschüsse von Dritten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Kollekten und Spenden						
48 Kollekten und Spenden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Bestandsveränd. aktivierte Eigenleist						
49 Bestandsveränd. aktivierte Eigenl	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Erträge Auflösung Sonderposten						
50 Erträge Auflösung Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Sonstige ordentliche Erträge						
51 Abgang, Zuschreib.mobil.Anl.verm.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52 Ertr./Auflösung v.Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53 Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Summe der ordentlichen Erträge	-578.946.808,56	-549.652.061,86	-571.443.300,00	-571.443.300,00	-566.288.700,00	-560.103.100,00

Text	Buchung 2024	Planung 2025	Urbudget2026	Urbudget2027	Urbudget2028	Urbudget2029
9. Personalaufwendungen						
60 Personalaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
61 Aufw. zur Versorgungssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
62 Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
63 Sonstige Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe der Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Aufw. u. Kirchensteuern, Zuweisung.						
64 Kirchensteuerstatt.-verrechnung	4.386.283,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
64100000 - Kirchensteuerstatt Kappung	3.364.498,39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
64200000 - Kirchensteuerstatt Erläss	1.021.784,71	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
64500000 - Zuführung Clearingrückstellung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B	547.709,732,94	533.162,500,00	554.300.000,00	554.300.000,00	549.300.000,00	543.300.000,00
65111000 - FAG Zuw. LK Allgem. Haushalt	48.276.000,00	47.084.600,00	45.900.000,00	44.100.000,00	41.940.000,00	41.310.000,00
65112000 - FAG Zuw. LK Ges.kirchl. Aufg.	53.029.772,99	54.618,200,00	56.100.000,00	53.900.000,00	51.260.000,00	50.490.000,00
65113000 - FAG Zuweisung Kirchenkreise	317.021.856,95	328.441,400,00	318.000.000,00	307.000.000,00	292.800.000,00	291.200.000,00
65115000 - FAG Zuw. LK Pfarrbes.zuw.	118.743.490,00	93.018,300,00	90.000.000,00	85.000.000,00	80.000.000,00	76.000.000,00
651131000 - Zweckgeb. Zuw. LK Vers.sich.	0,00	0,00	35.000.000,00	55.000.000,00	74.000.000,00	75.000.000,00
65200000 - Finanzausgl._Zuw_Uml in EKD	50.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
65210000 - Finanzausgl in EKD	10.587.713,00	10.000.000,00	9.300.000,00	9.300.000,00	9.300.000,00	9.300.000,00
66 Aufwendungen für Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. Zuschüsse an Dritte						
67 Zuschüsse an Dritte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12. Sach- und Dienstaufwendungen						
68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand	14.205.711,99	16.489,561,86	17.143.300,00	17.143.300,00	16.988,700,00	16.803.100,00
69000000 - Wirtschafts_ Verwaltungsaufwand	14.205.012,82	16.489,561,86	17.143.300,00	17.143.300,00	16.988,700,00	16.803.100,00
69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs	699,17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
70 Aufw. u. Ersatz-, Erstattungsleist.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71 Ausstattung und Instandhaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen						
72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen						
73 Abgang mobil./immat. Anl.vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74 Abgaben, Steuern, Versicherungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75 Zuführung Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
76 Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	566.301.728,03	549.652.061,86	571.443.300,00	571.443.300,00	566.288.700,00	560.103.100,00

Text	Buchung 2024	Planung 2025	Urbudget2026	Urbudget2027	Urbudget2028	Urbudget2029
16. ERGEB.GEW,KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-12.645,080,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17. Finanzerträge						
57 Erträge aus Beteiligungen u.ä.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58 Zinsen und ähnliche Erträge	-391.741,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58900000 - Zins- und ähnliche Erträge so	-391.741,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18. Finanzaufwendungen						
77 Aufwend. aus Beteiligungen u.ä.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
78 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19. FINANZERGEBNIS	-391.741,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20. ORDENTLICHES ERGEBNIS	-13.036.822,06	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21. Außerordentliche Erträge						
59 Außerordentliche Erträge	0,00	-0,01	0,00	0,00	0,00	0,00
59900000 - Sonstige außerordentliche Ert	0,00	-0,01	0,00	0,00	0,00	0,00
22. Außerordentliche Aufwendungen						
79 Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
79900000 - So außerordentliche Aufw	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23. AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS	0,00	-0,01	0,00	0,00	0,00	0,00
24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN	-13.036.822,06	-0,01	0,00	0,00	0,00	0,00
25. Steuern vom Einkommen u. vom Ertrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26. JAHRESERGEBNIS	-13.036.822,06	-0,01	0,00	0,00	0,00	0,00
II. ERGEBNISVERWENDUNG						
831 Entnahmen aus Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
833 Zuführung an Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
841 Finanzierungsant. Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27. BILANZERGEBNIS	-13.036.822,06	-0,01	0,00	0,00	0,00	0,00
III. Nachrichtlich:						
Entlastung LV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Belastung LV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Haushaltsplan Gemeinsame Kirchensteuerstelle 2026 / 19700 GemKist-Stelle (1/2026-1/2026)

Text	Buchung 2024	Planung 2025	Urbudget2026	Urbudget2027	Urbudget2028	Urbudget2029
Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung	-13.036.822,06	-0,01	0,00	0,00	0,00	0,00



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

Haushaltsplan 2026

Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Finanzausschuss

Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle (GRPS) ist eine unabhängige Einrichtung der EKvW. Die Finanzierung erfolgt nach dem Rechnungsprüfungsgesetz (RPG) durch die kirchlichen Körperschaften ihres Prüfungsgebietes. Das Budget der GRPS wird nach § 10 des RPG in einem gesonderten Haushaltsplan veranschlagt. Um dieser Regelung nachzukommen wurde ein Mandant der EKvW für das Budget der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle angelegt. Die Beratung des Haushaltsplanes erfolgt durch den Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss (GRPA), die Festsetzung durch die Landessynode. Die Zuweisung zum Budget der GRPS wird im Haushalt der EKvW – Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben – ausgewiesen. Die Landeskirche beteiligt sich aus eigenen Mitteln zu einem Viertel an der Zuweisung für die GRPS. Das Budget der GRPS wird jährlich spitz abgerechnet.

Gem. § 7 Abs. 3 Nr. 4 Rechnungsprüfungsgesetz (RPG) hat der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss den Haushalt der GRPS zu beraten und zuzustimmen. In der Sitzung des GRPA am 11.09.2025 wurde die beigefügte Beschlussempfehlung an die Landessynode einstimmig beschlossen. Die Mittelanmeldungen der GRPS wurden vollständig übernommen.

Beschlussvorschlag

I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 14 der Verordnung über das Finanzwesen der Ev. Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) vom 24.11.2022 wird folgender Beschluss gefasst:

1. Der Haushalt für das Jahr 2026, der für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:

a) In der Ergebnisplanung

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 3.480.900,00 €

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 3.480.900,00 €

b) In der Kapitalflussplanung (wird nicht dargestellt)

mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

2. Der Gesamtbetrag der Darlehn, deren Aufnahme für Investitionen
erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0,00 €

3. Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

4. Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in
Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 0,00 €

5. Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung
von Investitionen dienen sowie die Verwendung von Überschüssen aus
Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf 0,00 €

6. Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von 26,54 Stellen festgesetzt. Davon sind 7,73 Stellen für die Besetzung mit Beamtinnen bzw. Beamten vorgesehen. Stellen, die mit einem kW-Vermerk versehen sind, fallen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers weg.

Stellen, die mit einem kU-Vermerk versehen sind, sind bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umzuwandeln.

Der Haushalt wird gemäß § 14 FiVO offengelegt.

Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Raum B 104, vom 08. Dezember bis 12. Dezember 2025, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr. Während der Auslegungsfrist können auch andere Zeiten telefonisch unter 0521/594-510 vereinbart werden. Es wird generell um vorherige Anmeldung gebeten.

Die Einsichtnahme kann nur unter Beachtung der im Landeskirchenamt gültigen Regelungen erfolgen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.

Bielefeld, den 4. November 2025

gez. Superintendent Steffen Riesenberg

BAB
19401 GRPS (1/2026-1/2026)

Erstellt am: 26.08.2025, 17:07 Uhr

Text	Urbudget2029	Urbudget2028	Urbudget2027	Urbudget2026	Urbudget2025	Urbudget2024	Buchung 2024
Es ist zu beachten, dass systembedingt							
Erträge negativ und Aufwendungen positiv							
ausgewiesen sind.							
I. Gewinn- u. Verlustrechnung							
1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit							
40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben	-5.800,00	-5.800,00	-5.800,00	-5.800,00	-5.800,00	-5.800,00	-11.946,00
40159002 - Erstattungen von verb. Untern.	-3.800,00	-3.800,00	-3.800,00	-3.800,00	-3.800,00	-3.800,00	-3.946,00
40291000 - Gebühren sonstige 1	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-8.000,00
41 Umsatzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
42 Ertr. aus Grundvermö. u. Rechten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
43 Ersatz- und Erstattungsleistungen	-200,00	-200,00	-200,00	-200,00	-200,00	-14.100,00	-1.630,28
43100000 - Ersatz aus Landeskirche	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.000,00
43120000 - Ersatz aus Kirchenkreisen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-13.900,00	0,00
43300000 - Ersatz von selbst DWE	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-230,00
43300300 - Ersatz von selbst DWE USt voll	-200,00	-200,00	-200,00	-200,00	-200,00	-200,00	0,00
43600000 - Ersatz von Mitarbeitenden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-400,28
2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen							
44 Kirchensteuern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen	-3.841.700,00	-3.731.400,00	-3.615.100,00	-3.472.900,00	-2.486.100,00	-2.586.700,00	-2.332.077,94
45130000 - Zweckg Zuweisung Umlagen LK	-960.400,00	-932.800,00	-903.800,00	-868.200,00	0,00	0,00	0,00
45130001 - Zuweisung Kist gesamtK. Aufg.	-2.881.300,00	-2.798.600,00	-2.711.300,00	-2.604.700,00	-2.486.100,00	-2.586.700,00	-2.332.077,94
46 Erträge aus Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	-828.700,00	-862.200,00	-777.325,98
46100000 - Zuführung vom SonderHH	0,00	0,00	0,00	0,00	-828.700,00	-862.200,00	-777.325,98
3. Zuschüsse von Dritten							
47 Zuschüsse von Dritten	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-736,61
47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-736,61
4. Kollekten und Spenden							
48 Kollekten und Spenden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist							
49 Bestandsveränd, aktivierte Eigenl	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Erträge Auflösung Sonderposten							
50 Erträge Auflösung Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Sonstige ordentliche Erträge							

Text	Urbudget2029	Urbudget2028	Urbudget2027	Urbudget2026	Urbudget2025	Urbudget2024	Buchung 2024
51 Abgang, Zuschreib.mobil.Anl.verm.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52 Ertr.Auflösung v.Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53 Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-2.593,25
53600000 - Versicherungsleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-400,00
53800000 - Periodenfremde Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-2.193,25
8. Summe der ordentlichen Erträge	-3.849.700,00	-3.739.400,00	-3.623.100,00	-3.480.900,00	-3.322.800,00	-3.470.800,00	-3.126.310,06
9. Personalaufwendungen							
60 Personalaufwand	2.739.600,00	2.659.500,00	2.572.200,00	2.458.400,00	2.289.700,00	2.462.200,00	2.237.724,30
60210000 - Beamtenbesoldung	725.800,00	704.700,00	684.200,00	656.700,00	613.400,00	631.600,00	593.457,54
60250000 - Beihilfepauschale für Beamte	28.000,00	28.000,00	28.000,00	28.000,00	28.000,00	28.000,00	28.000,00
60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl.	1.985.800,00	1.926.800,00	1.860.000,00	1.773.700,00	1.648.300,00	1.802.600,00	1.586.308,76
60820000 - Zuführungen Urlaubs-RSt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.800,00
60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.158,00
61 Aufwend. zur Versorgungssicherung	746.500,00	724.900,00	704.100,00	683.800,00	667.300,00	638.500,00	629.961,81
61600000 - Versorgungssicherung Beamte	237.000,00	230.100,00	223.500,00	217.000,00	210.600,00	429.000,00	199.600,00
61610000 - Versorgungskasse Beamte	502.900,00	488.200,00	474.000,00	460.200,00	446.800,00	199.600,00	423.797,26
61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung	6.600,00	6.600,00	6.600,00	6.600,00	9.900,00	9.900,00	6.564,55
62 Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
63 Sonstige Personalaufwendungen	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	7.094,34
63000000 - Sonstige Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
63900000 - Übrige so Personalaufwendungen	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	7.094,34
Summe der Personalaufwendungen	3.494.100,00	3.392.400,00	3.284.300,00	3.150.200,00	2.965.000,00	3.108.700,00	2.874.780,45
10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung.							
64 Kichensteuererstatt.-verrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
66 Aufwendungen für Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. Zuschüsse an Dritte							
67 Zuschüsse an Dritte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12. Sach- und Dienstaufwendungen							
68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä.	5.300,00	5.100,00	5.000,00	4.800,00	4.600,00	4.600,00	3.346,97
68210000 - Verpflegungsaufwand	600,00	600,00	500,00	500,00	500,00	500,00	1.354,57
68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern.	2.300,00	2.200,00	2.200,00	2.100,00	2.000,00	2.000,00	275,00
68410000 - Verpflegung Verb. Untern.	2.300,00	2.200,00	2.200,00	2.100,00	2.000,00	2.000,00	412,60
68420000 - Sonst. Weiterb. Verb. Untern.	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	1.304,80
69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand	249.000,00	243.600,00	238.300,00	233.300,00	261.700,00	260.600,00	151.655,41
69110000 - Geschäftsbedarf	2.700,00	2.700,00	2.500,00	2.500,00	4.000,00	4.100,00	2.248,38
69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten	800,00	800,00	700,00	700,00	3.200,00	3.100,00	636,40

Text	Urbudget2029	Urbudget2028	Urbudget2027	Urbudget2026	Urbudget2025	Urbudget2024	Buchung 2024
69130000 - Porto	600,00	600,00	600,00	600,00	600,00	600,00	158,13
69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs	1.100,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	2.000,00	2.000,00	196,81
69300000 - Reisekosten	38.200,00	37.100,00	36.000,00	35.000,00	41.800,00	40.900,00	35.184,08
69400000 - So personenbez Sachaufw	1.200,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00	1.000,00	1.000,00	1.642,87
69490000 - Übrige personenbez Sachaufw	600,00	600,00	500,00	500,00	500,00	500,00	792,30
69500000 - Aus- und Fortbildung	23.500,00	22.800,00	22.200,00	21.500,00	20.900,00	20.400,00	13.270,05
69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten	5.800,00	5.600,00	5.400,00	5.300,00	5.100,00	5.000,00	11.121,58
69600000 - Kommunikationsaufwand	2.200,00	2.100,00	2.100,00	2.000,00	8.800,00	8.600,00	1.162,19
69710000 - Geschenke abzugsfähig	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	57,75
69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	55,09
69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr.	10.900,00	10.600,00	10.300,00	10.000,00	14.100,00	13.800,00	11.424,94
69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr.	36.100,00	35.100,00	34.000,00	33.000,00	32.100,00	31.300,00	9.158,23
69800007 - EDV-Hosting	20.800,00	20.200,00	19.600,00	19.000,00	18.500,00	18.000,00	17.064,70
69800010 - EDV-Wartung	36.700,00	35.600,00	34.600,00	33.600,00	39.200,00	42.900,00	41.138,80
69910000 - Sachverstän_Gerichts_ähnl Aufw	64.600,00	64.600,00	64.600,00	64.600,00	64.600,00	63.000,00	4.579,06
69940000 - Mitgliedsbeiträge	800,00	800,00	800,00	700,00	700,00	700,00	390,00
69950000 - So Dienstleistungen Dritter	2.300,00	2.200,00	2.200,00	2.100,00	2.000,00	2.000,00	1.374,05
69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw	0,00	0,00	0,00	0,00	2.500,00	2.600,00	0,00
70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71 Ausstattung und Instandhaltung	800,00	800,00	800,00	700,00	700,00	700,00	2.826,67
71100000 - Beschaff unter Vermögensgr	800,00	800,00	800,00	700,00	700,00	700,00	2.172,88
71200000 - Instandh Grdst_Gebäu_Betriebsv	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	653,79
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen							
72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen	7.000,00	6.800,00	6.600,00	6.400,00	6.200,00	0,00	5.588,54
72600200 - Afa Büromöbel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	144,65
72600400 - Afa EDV / Hardware	7.000,00	6.800,00	6.600,00	6.400,00	6.200,00	0,00	5.443,89
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen							
73 Abgang mobil./immat. Anl.vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	173,59
73000000 - Aufw Abgang mobiles_immat AV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	173,59
74 Abgaben, Steuern, Versicherungen	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	167,12
74200000 - Versicherungsprämien	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	167,12
75 Zuführung Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
76 Sonstige ordentliche Aufwendungen	93.300,00	90.500,00	87.900,00	85.300,00	84.400,00	96.000,00	87.771,31
76100000 - Reinigung_Bewachung	7.000,00	6.800,00	6.600,00	6.400,00	6.300,00	6.100,00	6.262,68
76500000 - Mietaufwendungen (1-5)	58.000,00	56.200,00	54.600,00	53.000,00	53.000,00	65.400,00	56.492,59
76500003 - Mietaufw. Verb. Untern.	28.300,00	27.500,00	26.700,00	25.900,00	25.100,00	24.500,00	25.016,04
76800000 - Periodenfremde Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	3.849.700,00	3.739.400,00	3.623.100,00	3.480.900,00	3.322.800,00	3.470.800,00	3.126.310,06

Text	Urbudget2029	Urbudget2028	Urbudget2027	Urbudget2026	Urbudget2025	Urbudget2024	Buchung 2024
16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17. Finanzerträge							
57 Erträge aus Beteiligungen u.ä.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58 Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18. Finanzaufwendungen							
77 Aufwend. aus Beteiligungen u.ä.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
78 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19. FINANZERGEBNIS	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20. ORDENTLICHES ERGEBNIS	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21. Außerordentliche Erträge							
59 Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22. Außerordentliche Aufwendungen							
79 Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23. AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25. Steuern vom Einkommen u. vom Ertrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26. JAHRESERGEBNIS	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II. ERGEBNISVERWENDUNG							
831 Entnahmen aus Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
833 Zuführung an Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
841 Finanzierungsant. Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27. BILANZERGEBNIS	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
III. Nachrichtlich:							
Entlastung LV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Belastung LV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Text	Urbudget2029	Urbudget2028	Urbudget2027	Urbudget2026	Urbudget2025	Urbudget2024	Buchung 2024
% Pfarrer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
% Küster	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
% Gebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
% weitere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Spenden							
Als Sonderposten erfasste Spenden							
Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
In der Ergebnisrechnung gebuchte Spenden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme der Spenden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Darlehen							
Tilgung Darlehensforderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Tilgung Darlehensverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionen/Desinvestitionen							
Es werden nur Buchungen des laufenden							
Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei							
denen Zahlungen geflossen sind!							
Konten des Anlagevermögens (01-07)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.923,06
07200200 - BÜROMÖBEL	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.530,57
07200400 - EDV_HARDWARE	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.392,49
Erhaltene Sonderposten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sicherheitseinbehalte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Umsatzsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
USt-Zahllast	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Nicht zugeordnete Konten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Nicht zugeordnete Aufwandskonten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Einstellungen

Datenauswahl

Selektion

Währung = Euro

Rastertyp = RWJahre

Periode/GJ von = 1/2026

Periode/GJ bis = 1/2026

Hochrechnen bis = 1/2025

Einzelne Perioden anzeigen = Nein

Abrechnungsobjekte = {19401/Haushalt (KLR)/19401/GRPS}

Detailgrad

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)

BABZeile von =

BABZeile bis =

Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Nein

Kontotitel = Ja

Konten mit Nullsalden = Nein

Rechnungswesenbelege = Ja

Stornos und stornierte Belege = Nein

AobjKontierungen = Nein

Kontotitel hervorheben = Ja

Stellenplan der GRPS

	Stellenplan 2026	
	Soll-VZ	Ist-VZÄ Stand 01.07.2025
A16	1,00	1,00
A14	1,00	1,00
A13	4,00	4,73
A12	2,00	1,00
E13	-	1,00
E12	8,00	7,00
E11	7,50	5,25
E08	-	0,50
E06	3,04	2,35
Summe	26,54	23,82

1.1.1 Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle

Die Tätigkeiten der Rechnungsprüfungsausschüsse und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle sind Teil der öffentlichen Finanzkontrolle innerhalb der EKvW. Die rechtlichen Grundlagen der Rechnungsprüfung ergeben sich aus Artikel 159 Abs. 3 Kirchenordnung und dem Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG). Dieses Gesetz wurde durch die Landessynode im Jahr 2007 erlassen und zuletzt im Jahr 2020 geändert.

Die Rechnungsprüfung unterstützt die Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen und deren Einrichtungen bei der Erfüllung des Auftrages der Kirche und dient somit der Aufrechterhaltung der Verkündigung des Wortes Gottes.

Nach dem RPG werden 6 Rechnungsprüfungsausschüsse gebildet. Dies sind 4 Regionale Rechnungsprüfungsausschüsse für alle kirchlichen Körperschaften in den Regionen Ost¹, Ruhrgebiet², Süd³ und West⁴ sowie ein landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss für die Prüfung der Belange der Landeskirche. Zusätzlich gibt es den Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss (GRPA). Dieser ist zuständig für die Berichterstattung vor der Landessynode und der Kirchenleitung, der Beratung der Prüfungsgrundlagen und -standards. Darüber hinaus berät er über den Haushalt der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle (GRPS) und bereitet die Entlastung der Verantwortlichen für die Jahresrechnung der GRPS vor.

Im RPG ist festgelegt, dass die GRPS die unabhängige Prüfeinrichtung der EKvW ist. Sie ist ausschließlich dem Recht und Gesetz unterworfen. Ihr dürfen keine Weisungen erteilt werden, die die Art und Weise, das Ergebnis oder den Umfang der Prüfung betreffen. Sie ist nach Maßgabe des RPG in ihrer Tätigkeit der Landessynode und der Kirchenleitung unmittelbar unterstellt und verantwortlich.

Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle prüft alle kirchlichen Körperschaften innerhalb der EKvW. Dies sind die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände und auch die Landeskirche. Dabei wird die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung in den Blick genommen. Darüber hinaus berät die GRPS auch in Fragen der Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und gibt Impulse zur Weiterentwicklung der Organisation. Die GRPS konzentriert sich auf Grund des Auftrags und ihrer Kapazitäten auf die Prüfung der verfassten Kirche (der kirchlichen Körperschaften). Die GRPS prüft mit einem risikoorientierten Prüfungsansatz die Kirchenkreise und die Landeskirche grundsätzlich jährlich sowie die Kirchengemeinden mind. 1x pro Synodalperiode.

Aufgrund der Aufteilung eines Jahresabschlusses einer Körperschaft in mehrere Mandanten (z. B. Abtrennung der Bilanz Friedhof, Kindergarten, Stiftungen etc.) werden – sofern die Jahresabschlüsse

¹ Ev. Kirchenkreise Bielefeld, Gütersloh, Halle, Herford Lübbecke, Minden, Paderborn, Vlotho

² Ev. Kirchenkreise Bochum, Dortmund, Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Gelsenkirchen und Wattenscheid, Herne, Recklinghausen

³ Ev. Kirchenkreise Hagen, Hattingen-Witten, Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg, Schwelm Siegen-Wittgenstein, Soest-Arnsberg

⁴ Ev. Kirchenkreise Hamm, Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg, Unna

erstellt werden – jährlich rd. 1.100 Mandanten zur Prüfung vorgelegt. Das Ziel der GRPS ist Mehrwerte durch objektive Prüfung und Beratung zu schaffen und zur Optimierung der Prozesse und Strukturen beizutragen. Dies geschieht u. a. durch themenorientierte Zusatzqualifizierungen der Prüfenden, die z. B. zu den Themen IT-Prüfung und Prozessmanagement nach außen und durch die Themen Datev-Prüfungssoftware und MACH-Auswertungen intern wirken. Darüber hinaus sollen Chancen und Risiken aufgezeigt werden. Im Jahr 2025 wurde in einem Projekt mit ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden eine Vision der Rechnungsprüfung im Jahr 2030 entwickelt. Die Ergebnisse dieser Vision werden in den nächsten Jahren die Tätigkeit der Rechnungsprüfung verändern. Eine Motivation für diese Veränderungen sind erwartete Steigerungen der Mehrwerte der Rechnungsprüfung für die geprüften Stellen.

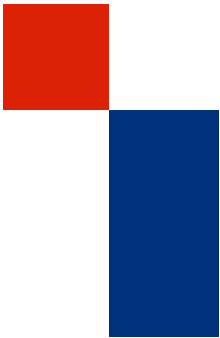
Eine operative Tätigkeit bei den geprüften Organisationseinheiten ist ausgeschlossen. Die Gremien und die Verwaltungen sollen durch die GRPS bei ihren Leitungsaufgaben und ihrer Entscheidungsfindung unterstützt werden. In Projekte bringt sich die GRPS beratend ein.

Innerhalb der EKD gibt es die Arbeitsgemeinschaft der Leitung der Rechnungsprüfungseinrichtungen (Kirpag), die gemeinsam ein Qualitätsmanagementhandbuch (QM-Handbuch) sowie Checklisten mit Fragen für alle Prüfungsthemen pflegt und ständig aktualisiert. Die GRPS übernimmt das QM-Handbuch sowie die Checklisten, welche auf das Recht und die Gegebenheiten innerhalb der EKvW sowie Prüfungserkenntnissen der GRPS angepasst werden. Die Checklisten sind von allen Prüfenden innerhalb der GRPS verbindlich anzuwenden. Somit ist eine Einheitlichkeit der Prüfungsfragen, -themen und -ergebnisse bei allen Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und auch der Landeskirche sichergestellt. Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss berät diese grundlegenden Prüfungsstandards in seinen Sitzungen.

Regelmäßig unterzieht sich die GRPS zusätzlich zu dem zuvor beschriebenen internen Qualitätsmanagement eines sogenannten Selfaudits, um Potentiale auf Grund der Qualitätscheckliste zu erkennen und zu heben. Im Jahr 2024 wurde das Selfaudit extern validiert. Das Ergebnis ist sehr gut und motiviert zu weiteren Anstrengungen.

Die GRPS wird durch die kirchlichen Körperschaften des Prüfungsgebiets finanziert. Das Budget wird in einem gesonderten Haushaltsplan und seit dem 01.01.2021 in einem eigenen Mandanten dargestellt. Die benötigten Mittel werden zu 25 % aus Mitteln der Landeskirche sowie zu 75 % aus dem gemeinsamen Mitteln der Kirchenkreise und Kirchengemeinden finanziert.

Die GRPS plant und steuert ihren Haushalt eigenständig und hat ein eigenständiges Controlling aufgebaut. Die Finanzbuchhaltung des Landeskirchenamtes wickelt den Haushalt der GRPS ab. Der Haushalt wird jährlich durch eine externe Prüfungseinrichtung geprüft, die durch den GRPA bestellt wird. Die Entlastungsempfehlung erfolgt durch den GRPA, die Entlastung durch die Landessynode.



Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

**Entlastung des Jahresabschlusses der
Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle
zum Stichtag 31.12.2024**

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

Die Prüfung des Jahresabschlusses der GRPS zum 31.12.2024 nach der FiVO (Verordnung über das Finanzwesen der EKvW) wurde durch das Rechnungsprüfungsamt der Ev. Luth. Landeskirche in Braunschweig durchgeführt und ergab ein uneingeschränktes Testat und eine Entlastungsempfehlung.

Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 11.09.2025 mit dem Prüfungsbericht beschäftigt und empfiehlt der Landessynode, die Entlastung der an der Ausführung des Haushalts und der Finanzbuchhaltung Beteiligten sowie der Leitung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 4 Finanzwesenverordnung für den Jahresabschluss zum 31.12.2024 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zu beschließen.

Beschlussvorschlag

- I. Die Landessynode beschließt, die Entlastung der an der Ausführung des Haushalts und der Finanzbuchhaltung Beteiligten sowie der Leitung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 4 FiVO für den Jahresabschluss zum 31.12.2024.

Bielefeld, den 4. November 2025

gez. Superintendent Steffen Riesenberg

Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

Evangelische Kirche von Westfalen

**Bericht
des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2025**

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

Bericht

des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2025

Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss, der aus jeweils zwei Vertretern der vier regionalen Rechnungsprüfungsausschüsse und des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses gebildet wird, hat sich in seinen Sitzungen in diesem Jahr schwerpunktmäßig mit den folgenden Themen beschäftigt:

- Erfahrungsaustausch über die Prüfungen aus den vier Prüfungsregionen und dem landeskirchlichen Prüfungsbereich sowie über die schwierigen Situationen in vielen Kreiskirchenämtern und die Auswirkungen auf die Rechnungsprüfung
- Erfahrungsaustausch über die Erstellungssituation in den Kirchenkreisen und die Auswirkungen auf die Arbeit der Haupt- und Ehrenamtlichen
- Erstellung eines Tätigkeitsberichtes der Rechnungsprüfung für das Jahr 2024 an die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt
- Informationen über die Prüfungs- und Personalsituation der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle
- Durchführung des Projektes „Vision Rechnungsprüfung 2030“ zur Klärung des Zielbildes für die Rechnungsprüfung im Jahr 2030 sowie die Vorbereitung der Umsetzung der Empfehlungen
- Vorbereitung der Prüfung der aktuellen Buchführung in allen Verwaltungseinheiten der EKvW
- Information über die Tätigkeiten der Prüfenden mit Zusatzaufgaben, wie DATEV (Prüfungssoftware), MACH (Finanzsoftware), IT-Prüfung sowie Prozessmanagement
- Beratung über den Haushaltsplan für das Jahr 2026 sowie den Jahresabschluss der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zum 31.12.2024 incl. der Entlastung

Soweit erforderlich sind die Berichte bzw. Ergebnisse zustimmend zur Kenntnis genommen bzw. die entsprechenden Beschlüsse gefasst worden.

Beschlussvorschlag

Die Landessynode nimmt den Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2025 zur Kenntnis.

Bielefeld, den 4. November 2025

gez. Superintendent Steffen Riesenberg

Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

Evangelische Kirche von Westfalen

**Bericht
des landeskirchlichen Rechnungs-
prüfungsausschusses für das Jahr 2025
und Empfehlungen**

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

Bericht
des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2025
und Empfehlungen

I.

**Jahresabschlüsse 2022 und 2023 Haus Villigst –
Tagungsstätte der Evangelischen Kirche von Westfalen**

1. Entsprechend den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) hat sich der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 24. April 2024 mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 und in seiner Sitzung am 17. September 2025 mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 Haus Villigst – Tagungsstätte der Ev. Kirche von Westfalen befasst.

2. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hat gemäß § 2 (2) RPG Prüfungen der Jahresabschlüsse 2022 und 2023 Haus Villigst – Tagungsstätte der Ev. Kirche von Westfalen durchgeführt und Prüfungsberichte erstellt.

Die Tagungsstätte Haus Villigst ist als rechtlich unselbständige Einrichtung Teil der Landeskirche. Mit Umstellung des Rechnungswesens der Landeskirche auf *NKFWestfalen* zum 1. Januar 2021 fand die Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – *VwO.d*) vom 27. Oktober 2016 für die Landeskirche sowie deren Ämter und Einrichtungen – und damit auch für die Tagungsstätte – bis zum 31. Dezember 2022 Anwendung. Seit dem 1. Januar 2023 unterliegt die Tagungsstätte bei der Aufstellung ihrer Jahresabschlüsse den Bestimmungen der Verordnung für das wirtschaftliche Handeln der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Wirtschaftsverordnung – *WirtVO*) vom 24. November 2022 und der Verordnung für das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – *FiVO*). Für das Haushaltsjahr 2023 hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 25. – 26. Oktober 2023 einen abweichenden Kontenplan beschlossen.

Die Tagungsstätte wird als eigener Mandant der Landeskirche mit der MACH-Software in einer separaten Datenbank geführt. Die Kirchenleitung hat in ihrer o.g. Sitzung hierzu beschlossen, dass die Tagungsstätte ab dem 1. Januar 2025 vollständig im Haushalt der Landeskirche als Abrechnungsobjekt abgebildet werden soll.

Es wurde festgestellt, dass die Vorgaben des § 46 FiVO „Bestandsaufnahme und Inventar“ nicht beachtet wurden. Eine Stellungnahme wurde vorgelegt.

3. Gegenstand der Prüfung durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche waren der Jahresabschluss zum 31.12.2022 und der Jahresabschluss zum 31.12.2023 des Mandanten Tagungsstätte Haus Villigst der kirchlichen Körperschaft Landeskirche.
4. Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat beide Prüfungsberichte im Einzelnen erörtert.
5. **Aufgrund der Prüfungsberichte und nach entsprechender Erörterung empfiehlt der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss jeweils einstimmig gemäß § 8 (4) Nr. 2 RPG der Landessynode, die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung von Haus Villigst – Tagungsstätte der Ev. Kirche von Westfalen in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 zu entlasten.**

II.

Jahresrechnung 2023

Westfälischer Verband für Kindergottesdienst

1. Entsprechend den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) hat sich der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 17. September 2025 mit der Prüfung der Jahresrechnung 2023 des Westfälischen Verbandes für Kindergottesdienst befasst.
2. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hat gemäß § 2 (2) RPG eine Prüfung der Jahresrechnung 2023 des Westfälischen Verbandes für Kindergottesdienst durchgeführt und einen Prüfungsbericht erstellt.

Der Westfälische Verband für Kindergottesdienst wurde in der Vergangenheit als selbständige Einrichtung betrachtet und geprüft. Eine Nachfrage nach der Rechtsform ergab, dass es sich aus Sicht des Landeskirchenamtes beim Westfälischen Verband für Kindergottesdienst um eine unselbständige Einrichtung der Landeskirche handelt.

Leitung, Aufgaben und Organisation hat der Westfälische Verband für Kindergottesdienst in einer Satzung geregelt. Eine Einrichtungsurkunde liegt nicht vor. Es besteht keine Eintragung als Verein. Der Zahlungsverkehr erfolgt außerhalb der Finanzbuchführung des Landeskirchenamtes.

Es wurde festgestellt, dass die Leitung und Organisation des Westfälischen Verbandes für Kindergottesdienst nicht gemäß der Vorgaben für unselbständige Einrichtungen der Landeskirche geregelt sind. Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, die Ausführung der Buchungen, das Sammeln der Belege und die Vorbereitung der Rechnungslegung wurden nicht durch das Landeskirchenamt vorgenommen. Aufgrund der zu ändernden Leitungs- und Organisationsstrukturen wurde eine Stellungnahme durch das Landeskirchenamt in Verbindung mit dem Westfälischen Verband für Kindergottesdienst erbeten. Diese liegt bisher nicht vor.

3. Gegenstand der Prüfung durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche war die Jahresrechnung in Form des Berichts zum Haushaltsjahr 2023 des Westfälischen Verbandes für Kindergottesdienst.

4. Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat den Prüfungsbericht im Einzelnen erörtert.

5. **Aufgrund des Prüfungsberichts und nach entsprechender Erörterung empfiehlt der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig gemäß § 8 (4) Nr. 2 RPG der Landessynode, die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung des Westfälischen Verbandes für Kindergottesdienst im Haushaltsjahr 2023 mit folgenden Auflagen zu entlasten:**

- **Als unselbständige Einrichtung der Landeskirche ist der Westfälische Verband für Kindergottesdienst in die Finanzbuchhaltung der Landeskirche zu integrieren.**
- **Das Finanzwesen ist nach den geltenden Regeln zu organisieren.**
- **Die Satzung ist entsprechend anzupassen.**

III.

Weitere Prüfungen

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss gibt der Landessynode nach § 8 (4) Nr. 1 RPG darüber hinaus zur Kenntnis, dass er seit der letzten Synodaltagung von folgenden weiteren Prüfungen der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche Kenntnis genommen hat:

- Jahresrechnung 2023 Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
- Jahresabschluss 2023 Ev. Schulen in Westfalen e.V.
- Verwendungsnachweis STUBE Westfalen 2023
- Verwendungsnachweis Ökumenischer Notfonds 2024
- Verwendungsnachweis Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus 2024
- Verwendungsnachweis IKG Chancen gemeinsam nutzen 2024
- Verwendungsnachweis Brot für die Welt 2024
- Verwendungsnachweis Lehrerfortbildung 2024
- Verwendungsnachweis Lehrerweiterbildung Zertifikatskurs 2024
- Verwendungsnachweis Fortbildung für Fachleiter u. -innen 2024
- Verwendungsnachweis EU-COMET Projekt 2022-2025

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hatte beschlossen, die Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Ausführung durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche bis auf weiteres auszusetzen. Eine erneute Beschlussfassung war für die Folgejahre nicht erforderlich.

Für den Fall, dass es nach Überzeugung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche erforderlich werden sollte, für bestimmte Bereiche die Visaprüfung wieder aufzunehmen, wurde die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hierzu ermächtigt. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hat davon im Jahr 2025 keinen Gebrauch gemacht.

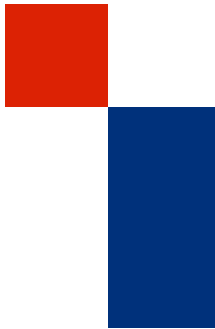
Beschlussvorschlag

- I. Die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung von Haus Villigst – Tagungsstätte der Ev. Kirche von Westfalen in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 werden gemäß Art. 119 Abs. 3 Kirchenordnung i.V.m. § 142 Abs. 2 Nr. 4 Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung - VwO.d) bzw. § 40 Abs. 2 Nr. 4 Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) entlastet.

- II. Die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung des Westfälischen Verbandes für Kindergottesdienst im Haushaltsjahr 2023 werden gemäß Art. 119 Abs. 3 Kirchenordnung i.V.m. § 40 Abs. 2 Nr. 4 Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) mit folgenden Auflagen entlastet:
 - Als unselbständige Einrichtung der Landeskirche ist der Westfälische Verband für Kindergottesdienst in die Finanzbuchhaltung der Landeskirche zu integrieren.
 - Das Finanzwesen ist nach den geltenden Regeln zu organisieren.
 - Die Satzung ist entsprechend anzupassen.

Bielefeld, den 4. November 2025

gez. Superintendent Steffen Riesenberg



Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

**Information
zu Chronologie und Strategie der
Vorsorge für Versorgung und Beihilfe
in der EKvW**

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Landessynode nimmt die „Information zu Chronologie und Strategie der Vorsorge für Versorgung und Beihilfe in der EKvW“ zur Kenntnis.

Information

zu Chronologie und Strategie der

Vorsorge für Versorgung und Beihilfe in der EKvW

Gliederung:

- I. **Vorsorge für Versorgung als Gründungsauftrag der VKPB**
- II. **Entstehung der Versorgungs- und Beihilfelücke in Westfalen**
- III. **Sanierung seit 2007**
- IV. **Ausblick**

Kernaussagen zur Beihilfesicherung:

1. In Vorlage und Beschluss zur erstmaligen Eröffnungsbilanz der EKvW zur Landessynode im November 2021 fehlt die Darstellung einer Beihilferückstellung.
2. Die Beihilferückstellung und ihre im Jahr 2021 notwendige Höhe lag der Landessynode in einer anderen Vorlage vor.
3. Der Mangel in der Darstellung der bekannten Zahlen auch in der Bilanz ist entstanden im Übergang des Haushalts von Kameralistik auf Doppik. In der späteren Folge hat der jur. VP für diesen Darstellungsmangel die Verantwortung übernommen.
4. Die Korrektur der Bilanz fand statt mit dem Jahresabschluss 2023 im März 2025.
5. Die Zahlung der Beihilfe erfolgte in der EKvW traditionell ohne Rücklagen und allein aus dem laufenden Haushalt.
6. Seit dem Jahr 2012 werden für eine Sicherung der Beihilfe in der Zukunft jährlich außerordentliche Finanzmittel angespart.

Seite 1 von 7

3/54

I. **Vorsorge für Versorgung als Gründungsauftrag der VKPB – Beihilfe bleibt außen vor**

1. Die Idee der Gründung

Im Jahr 1971 wurde die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (VKPB) in Dortmund gegründet. Ziel war es, die zugesagten Verpflichtungen der drei Landeskirchen Rheinland, Westfalen und Lippe für die Versorgung der Pfarrer.innen/Kirchenbeamt.innen durch einen Kapitalstock zu sichern.

Die Versorgungskasse wurde wie die Landeskirchen staatsanalog aufgestellt und organisiert. Seit den 2000´er Jahren wird die die VKPB nach allgemeinen kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Standards organisiert.

Staatsanalog wurde auch der Auftrag definiert. Das Ziel die Versorgung „zu sichern“ wurde weder mit einer kaufmännisch unterlegten Systematik versehen noch das Ziel einer Ausfinanzierung benannt. Im Gegenteil gilt nach dem Kirchengesetz von 1971 und notwendigerweise bis heute: „Ein etwaiger Fehlbetrag wird von den Landeskirchen anteilig nach der Höhe der Stellenbeiträge gedeckt.“¹

Zudem wurde der Auftrag klar begrenzt: Der Begriff Versorgung wurde hier im formal-juristischen Sinne verstanden als Pensionszahlung (*Versorgung im engeren Sinne*). Die Beihilfe verblieb als Auftrag und in der Abrechnung in den Landeskirchen.

2. Bewertung der Gründung

Die Gründung einer rechtlich selbständigen Versorgungskasse für die mit jeder Ernennungsurkunde eingegangenen jahrzehntelangen Verpflichtungen war ein zukunftsorientierter Schritt.

Gründungsmängel waren zum einen der staatsanaloge Aufbau. Dieser bot keinen direkten Weg zu einer kaufmännisch nachhaltigen Kassenplanung und -führung.

Zum anderen lag ein Mangel in der mit einem unbestimmten Rechtsbegriff letztlich unbestimmten Beschreibung des Zieles der Kasse (Ziel ist „sichern“). Dies blieb damit frei gestaltbar und den jährlichen Beschlüssen und Entscheidungen der Landessynode unterworfen. Diese führten zu einer EKD-weit einmaligen Versorgungslücke.

¹ Satzung und Kirchengesetz sind veröffentlicht auf der Homepage der VKPB unter www.vkpb-dortmund.de sowie im „Fachinformationssystem Kirchenrecht“ unter: www.kirchenrecht-ekvw.de

II. Versorgungslücke in Westfalen

1. Synodale Finanzierungspolitik für Personal in den 80´er und 90´er Jahren

Als Folge einer verfehlten Finanzierungspolitik für Personal in den 80´er Jahren entstand in der EKvW eine eklatante Versorgungslücke.

Im großen Umfang und in dieser Form EKD-weit einmalig wurde entschieden, Pfarrpersonal ohne vorhandene Stellen in den Dienst aufzunehmen. Die Landessynode beriet die Problematik mehrfach und mit umfangreichen, erhellenden Vorlagen.

Dennoch wurde die Finanzierungsfrage im Jahr 1983 final „in die Zukunft vertagt. Sehenden Auges traf die Synode eine haushalterische Entscheidung für die Haushalte der Landeskirche für die nächsten siebzig Jahre. Anstelle einer notwendigen Erhöhung der Versorgungskassenbeiträge wurden diese gekürzt und damit ein ungedeckter Scheck für die Zukunft ausgestellt. Zur Deckung von zukünftigen Finanzverpflichtungen wurde eine besondere Besoldungsrücklage beschlossen. Dieses Ansparmodell wurde jedoch Anfang der 90´er Jahre ganz aufgegeben und die angesparten Beträge anders verwendet“².

Die neue Verwendung der Rücklagen wurde von der Landessynode beschlossen. Der nach der Wiedervereinigung aufgelegte, ambitionierte EKD-Hilfsplan für die Finanzen der Kirchen in den Neuen Bundesländern musste mit erheblichen Mitteln ausgestattet werden. Das Ziel der Landessynode war es, die damaligen Haushalte der Kirchengemeinden/kreise schonen. Die für die Versorgung vorgesehenen Personalarücklagen wurden vollständig dafür verbraucht.

2. Folgen der synodalen Finanzierungspolitik

Für die Vorsorge für Versorgung gab es damit in Westfalen nur Finanzmittel auf niedrigem Niveau, dem EKD-weit niedrigsten.

Für die Vorsorge für zukünftige Zahlungen für Beihilfe gab es keine Finanzmittel.

Die mit der Verbeamtung eingegangenen, rechtlich verpflichtenden Versorgungszusagen wirkten wie ein zum großen Teil ungedeckter Scheck. Es waren Versprechungen auf zukünftig von späteren Landessynoden jeweils zur Verfügung zu stellende Haushaltsmittel.

Mit dem Ruhestand der großen Alterskohorten der viel zitierten Baby-Boomer wären ohne ein Sanierungsprogramm der Versorgungskasse die kirchlichen Haushalte früher oder später allein Haushalte für die Besoldung, Versorgung und Beihilfe der Mitarbeitenden in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen geworden.

² Nachzulesen in den zur Landessynode 2017 vom Unterzeichner vorgelegten „Hintergrundinformationen zur Regelbesoldung für westfälische Pfarrerinnen und Pfarrer“, Verhandlungsband LS 2017, S. 269. Hier in Anlage 2.

III. Sanierung seit 2007

1. Versorgungssicherung (i.e.S.) startet 2007

Im Jahr 2007 startet das ambitionierte Sanierungsprogramm für die VKPB. Mit Satzungsänderungen werden die Landeskirchen zur tiefgehenden Sanierung rechtlich verpflichtet (vgl. Anlage 3, Seite 13 ff.).

Seit dem 1. März 2009 ist der Unterzeichner als westfälischer Vertreter Mitglied und bis heute Vorsitzender des Verwaltungsrats der VKPB. Der Verwaltungsrat entscheidet 2009, die Deckungslücke nach rein kaufmännischen Regeln zu berechnen und der Deckungsgrad sinkt auf 38% ab (siehe oben unter II.).

Der damalige Finanzdezernent Klaus Winterhoff berichtet der Landessynode im November 2009: „Die Versorgungssicherung hält uns in Atem und nimmt uns jede finanzielle Manövrierfähigkeit.“

Im Jahr 2010 wurde eine planerische Ausfinanzierung der Versorgungssicherung i.e.S. für das Jahr 2054 berechnet und der Landessynode berichtet.

2. Die „freiwillige“ Beihilfesicherung seit 2010

Die Sicherung der Beihilfe war von Anfang an in den Reformen mitbedacht worden.

Die Beihilfesicherung wurde bis zur Erreichung wesentlicher Sanierungserfolge der VKPB in der Hand der Landeskirche als insofern „freiwillige“ Beihilfesicherung den Landeskirchen belassen.

Der westfälischen Landessynode 2010 wurde in der Haushaltsrede des Finanzdezernenten Winterhoff nach vorheriger Absprache mit dem Unterzeichner die für die Zukunft notwendige Einrichtung einer Beihilfesicherung erläutert. Die Landessynode folgte dem Vorschlag.

Seit der Landessynode 2012 läuft bis heute das westfälische Ansparen für eine Aufnahme der Beihilfe in das Sicherungssystem der Kasse durch die sog. freiwillige Beihilfesicherung. Diese ist insofern „freiwillig“, als es keine satzungsrechtliche Rechtsverpflichtung gibt, sondern die Landessynode die Höhe und Dauer selbst entscheiden kann. Die bei der VKPB auf dem westfälischen Buchungskonto eingegangenen Beträge summieren sich Stand Juli 2025 auf 172 Mio. Euro. Die Jahresbeiträge wurden seit 2013 jährlich der VKPB überwiesen (Anlage 4).

3. Von der „freiwilligen“ Beihilfesicherung zum Pflichtauftrag für die VKPB

Seit dem Jahr 2018 arbeitet der Verwaltungsrat der VKPB an einer satzungsrechtlich verbindlichen Beihilfesicherung.³

Regelmäßig wird dazu der Landessynode in den Haushaltsreden berichtet.⁴

Dabei wird stets abgewogen zwischen der notwendigen, außerordentlichen Sanierung und dem aktuellen Bedarf in den kirchlichen Haushalten. So beispielsweise im Jahr 2019:

„Das berechtigte Anliegen der Kirchenkreise und Kirchengemeinden, nicht noch weitere Prozentsätze der Kirchensteuereinnahmen direkt nach Dortmund zu überweisen, wird berücksichtigt. Wir geben viel für Sanierung aus und werden das noch viele Jahre tun, aber eine Steigerung des Sanierungsaufwands hätte genau das bedeutet, was allseits befürchtet wird, aber real gar nicht stattfindet: eine Minderung der Verteilungsquote an die Basis.“⁵

Zum 31.12.2022 wird der Referenzdeckungsgrad für die Versorgung von 70% erreicht und das neue Verfahren des Gesamtsicherungsbeitrags für Versorgung und Beihilfe startet. Seitdem wird der Deckungsgrad von 70% für Versorgung gehalten und die pflichtgemäße Sanierung der Beihilfe ist in Kraft getreten.

4. **Erstmalige Eröffnungsbilanz 2021 ohne Beihilferückstellung**

Im November 2021 findet eine Landessynode mit dem Schwerpunkt Finanzen statt. Diese verhandelt aufgrund der Corona-Entwicklung entgegen der ursprünglichen Planung im digitalen Format

Auf der Landessynode werden neben Gesetzes- und Nominierungsausschuss insgesamt sechs Finanz-Schwerpunktausschüsse eingerichtet und die Synode teilt sich digital in diese auf.

Einer davon ist der Schwerpunktausschuss „Versorgungskassen (VKPB und KZVK) und Versorgungsentwicklung“ unter der Leitung von Superintendent Stuberg und als Gastreferent mit dem Vorstand der Kassen, Hr. von Campenhausen. Dieser referiert anhand einer Information „Versorgungskassen und Versorgungsentwicklung“ (vgl. Anlage 3). Hier wird auch das Thema Beihilfe ausführlich behandelt und dargestellt

³ Vgl. insgesamt zur VKPB die ausführlichen und im Internet veröffentlichten Geschäftsberichte seit 2016 unter „Ihre VKPB“ auf der homepage: www.vkpb-dortmund.de

⁴ Aus der Haushaltsrede des Unterzeichners auf der Landessynode im November **2018**: „...die unglaubliche Entwicklung der Beihilfe. In meiner ersten Haushaltsrede vor zwei Jahren habe ich dieses besondere Thema ausführlicher behandelt. ... Darum beschäftigt sich der Verwaltungsrat schon seit längerem mit diesem Thema. Im nächsten Jahr werden die drei Trägerkirchen ein Konzept für eine Berücksichtigung der Beihilfe im Sanierungsplan der VKPB vorlegen. Entsprechende Folien sind beigelegt (Anlagen 8a bis c).“
Vgl. die Protokolle der Landessynode auf der homepage: www.ekvw.de unter Kirche/Über uns/Landeskirche/Landessynode/Dokumentation

⁵ Haushaltsrede Landessynode November **2019**

(Seite 18 bis 23). Diese wird auch der gesamten Synode digital zur Verfügung gestellt. Der Synode wird dann wie üblich plenar berichtet.

In der Broschüre wird der Beihilfesicherungsbeitrag und die bislang mangelnde Beihilferückstellung bei der Versorgungskasse erläutert: Die notwendige Beihilferückstellung in der EKvW wird angegeben: 670 Millionen Euro (Seite 20 oben) .

In einem anderen Schwerpunktausschuss wird die erstmalige Eröffnungsbilanz der EKvW zum 1.1. 2021 vorgestellt und später plenar beschlossen (Beschluss Nr. 36/2021-2). Diese enthält nicht die notwendige Beihilferückstellung.

Dargestellt wird die bei der Versorgungskasse vorhandene Deckungslücke und damit der Restbetrag der noch in der Landeskirche notwendigen Versorgungsrückstellung i.e.S. Die auf der Passivseite dem westfälischen Bilanzschema entsprechend benannte Position „C Rückstellungen“, „I Versorgungsrückstellungen“ ist insofern begrifflich nicht eindeutig auf Versorgung i.e.S. oder i.w.S hin festgelegt. So konnte der Eindruck entstehen, die Beihilfesicherung sei Teil der Eröffnungsbilanz.

Dem System des kameralen Haushalts entsprechend gab es bislang in Bezug auf zukünftige Verpflichtungen in Westfalen bis dato keine Haushaltsposition.

Fakt ist, dass auf der Passivseite die sachlich notwendige Beihilferückstellung und damit die Versorgungssicherung i.w.S. fehlt. Diese hätte nach damaliger und heutiger Rechtslage und nach damaliger und heutiger Auffassung des Unterzeichners ein rechnerischer, erheblicher Summenteil der Position C I sein müssen.

5. Bilanzkorrektur mit dem Jahresabschluss 2023

Anfang März 2025 wird durch den aktuellen Finanzdezernenten, OKR Dr. Krause, im Rahmen der Vorbereitung des St. Finanzausschusses zum Jahresabschlusses 2023 die bislang mangelnde Darstellung der notwendigen Beihilferückstellung in der Bilanz erkannt. Der Jahresabschluss 2023 wird entsprechend angepasst.

In den jeweiligen Sitzungen im März 2025 von St. Finanzausschuss, Kollegium und Kirchenleitung sowie Anfang April in der Konferenz der Superintendent.innen hat der Unterzeichner als ehemaliger Finanzdezernent die Verantwortung für die im Jahr 2021 mangelnde Darstellung der Beihilferückstellung übernommen.

IV. Ausblick

Zur Landessynode im November 2025 wird der aktuelle Stand berichtet und ein Verfahrensvorschlag zur weiteren Bewältigung der Versorgungslage- und Beihilfelasten vorgestellt werden. Ziel ist es, eine früher als bislang geplante Ausfinanzierung zu erreichen und dazu Verfahrenswege aufzuzeigen.

Bielefeld, den 3. November 2025

Arne Kupke

Aktuell werden für eine Person im Pfarrerdienst 48 % und für einen Kirchenbeamten 53 % der Besoldung (Endstufe) als Beitrag erhoben.⁶ Nur die Evangelische Kirche im Rheinland hat die bis zum Jahr 2022 geltenden Beitragssätze in Höhe von 42 % für Pfarrer/innen und 49 % für Kirchenbeamt/innen beibehalten.

Die VKPB wurde früher, wie in der Beamtenversorgung üblich, im Umlageverfahren finanziert. Seit vielen Jahren wird seitens der Landeskirchen und der Kasse angestrebt, die Kapitaldeckung aufzubauen. Das erfordert doppelte Anstrengung, weil einerseits die laufenden Pensionen zu zahlen sind und zusätzlich Kapital gespart werden muss.

Um die Deckungslücke zu schließen, entrichten die drei Landeskirchen seit 2007 einen **Versorgungssicherungsbeitrag** an die VKPB. Seitdem wurden 1,4 Mrd. € zur Finanzierung der ungedeckten Versorgungslasten eingezahlt (durchschnittlich 79 Mio. € p.a.). Hinzu kommen freiwillige Sparbeiträge einzelner Landeskirchen (siehe Kapitel 3.2.2).

Der Fortschritt, der in den letzten Jahren erzielt wurde, lässt sich am Deckungsgrad ablesen und ist beachtlich. Der **Deckungsgrad** zeigt, wie viel Prozent der Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung durch Vermögenswerte gedeckt sind.

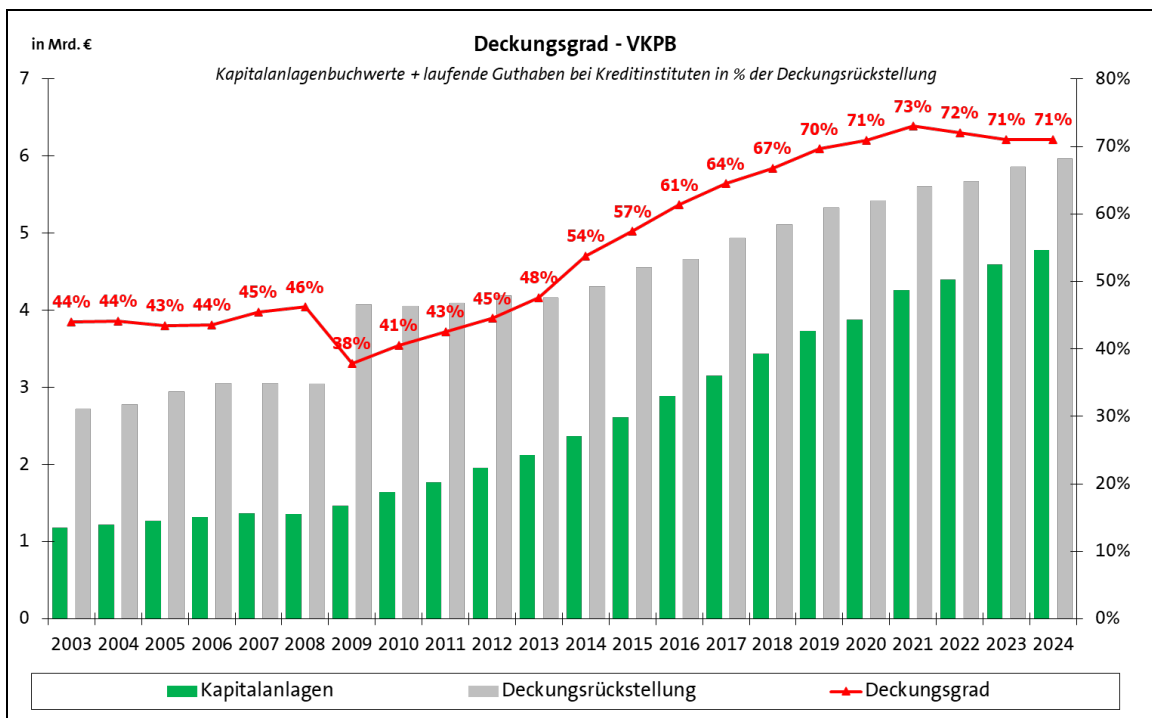


Abb. 10: Entwicklung der VKPB-Deckungsgrade

⁶ Kirchbeamte/innen haben zum Ende der Berufslaufbahn häufiger als Pfarrer/innen einen Aufstieg in höhere Besoldungsstufen. Dadurch ist die für die Beitragshöhe maßgebliche, durchschnittliche Besoldung in Relation zur Pension relativ niedrig. Das macht die endgehaltsabhängige Versorgung der Kirchenbeamte/innen teurer.

Auszug aus dem Verhandlungsband der 2. (ordentlichen) Tagung der 18. Westfälischen Landessynode 2017, Seiten 267, 269

Vorlage 2.1 · Anhang 2

Ev. Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Az.: 350.11

Bielefeld, den 1. August 2017

Hintergrundinformationen zur Regelbesoldung für westfälische Pfarrerinnen und Pfarrer

Vor dem Hintergrund von grundsätzlichen Anfragen an die Regelbesoldung für westfälische Pfarrerinnen und Pfarrer wurde diese Hintergrundinformation erstellt.

Das Papier wurde bei mehreren Gelegenheiten, u. a. in Gesprächen mit den Superintendentinnen und Superintendents und mit dem Pfarrverein, zur Diskussion gestellt.

Die Kirchenleitung hat auf Vorschlag des Ständigen Finanzausschusses in ihrer Sitzung am 1. Juni 2017 dazu folgenden Beschluss gefasst:

Nach ausführlicher Einführung in die Vorlage durch Vizepräsident Dr. Kupke nimmt die Kirchenleitung die Hintergrundinformationen zur Regelbesoldung für westfälische Pfarrerinnen und Pfarrer auf Empfehlung des Ständigen Finanzausschusses entsprechend der Vorlage vom 26. April 2017 zur Kenntnis. Der Vorschlag des Ständigen Finanzausschusses, die Kirchenleitung möge sich mit der Frage der weiteren Rahmenbedingungen und der Attraktivität des Pfarrdienstes auseinandersetzen, insbesondere mit der Frage der Attraktivität des Zugangs zum Pfarrdienst, mit dem Ziel, flankierende Maßnahmen im Sinne einer Wertschätzung zu entwickeln, wird aufgegriffen und als Arbeitsauftrag an das Landeskirchenamt gegeben.

I. Aktuelle Anfragen

...

II. Historie

Anfang der achtziger Jahre zeichnete sich ab, dass die Zahl der Theologinnen und Theologen, die in den kirchlichen Dienst traten, erheblich über dem Bedarf lag, der sich aus der Zahl der errichteten Pfarrstellen ergab.

Die Landeskirchen gingen alle nach und nach den Weg einer strengeren Auswahl bereits bei Aufnahme in den Vorbereitungsdienst oder nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit. Dieser Weg wurde in Westfalen viele Jahre abgelehnt, bis die westfälische Kirche schließlich die letzte ohne Aufnahmebeschränkung war.

In Westfalen wurde dieses Vorgehen ausführlich auf den Landessynoden 1980 bis 1983 behandelt. Diskutiert wurden vielfältige Sparvorschläge mit dem Doppelziel der Aufnahme aller Anwärter für den Pfarrdienst und des gleichzeitigen Erhaltes der Berufsvielfalt, sprich der Finanzierungsgrundlagen der anderen Berufsgruppen.

Ab 1983 wurde auf der Basis einer seinerzeit der Landessynode vorgelegten Personalplanung und -entwicklung eine politische Grundsatzentscheidung getroffen und festgelegt, das unabhängig vom Bedarf bzw. unabhängig von einer Pfarrstellenplanung versucht werden sollte, alle Bewerber zur Anstellungsfähigkeit zu führen und in ein dauerhaftes Dienstverhältnis aufzunehmen.

Als „Lösung“ wurde die Finanzierungsfrage in die Zukunft vertagt. Sehenden Auges traf die Synode eine haushalterische Entscheidung für die Haushalte der Landeskirche für die nächsten siebzig Jahre. Anstelle einer demographisch notwendigen Erhöhung der Versorgungskassenbeiträge wurden diese gekürzt und damit ein ungedeckter Scheck für die Zukunft ausgestellt.

Versorgungskassen und Versorgungsentwicklung

Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen
am 12. und 13. November 2021
in Bielefeld

VK|PB. K|ZVK.
Gut aufgehoben.

-

EKvW-Synode am 12. und 13. November 2021
„Versorgungskassen (VKPB und KZVK) und Versorgungsentwicklung“

Inhalt

1. Versorgungssysteme	1
1.1. Der rechtliche Rahmen der Altersversorgung in Deutschland	1
1.2. Umlagefinanzierung.....	2
1.3. Kapitaldeckungsverfahren	4
1.4. Die Finanzierungssysteme im Vergleich.....	5
2. Versorgungskassen KZVK und VKPB im Überblick.....	5
2.1. Organisation	5
2.2. Geschäftsgebiet.....	6
2.3. Bilanzen und GuV.....	6
2.4. Erläuterungen zur Deckungsrückstellung	7
2.5. Erläuterungen zur Kapitalanlage	8
2.5.1. Warum werden die Bewertungsreserven nicht realisiert	9
2.5.2. Reaktion der Kassen auf die niedrigen Kapitalmarktzinsen	11
2.5.3. Zum Risikobegriff in der Kapitalanlage / Liquidität	12
2.6. Die Zahlungsflüsse (Cashflow).....	13
3. Die VKPB.....	14
3.1. Altersvorsorge	15
3.2. Zusätzlicher und Freiwilliger Versorgungssicherungsbeitrag.....	17
3.3. Beihilfe.....	18
3.4. Gewinnverbände der drei Trägerkirchen	20
3.5. VKPB-Finanzierungssystem	20
4. Die KZVK.....	23
4.1. Die grundsätzliche Funktionsweise der Zusatzversorgung.....	24
4.2. Abrechnungsverbände der KZVK	24
4.2.1. Abrechnungsverband P (Pflichtversicherung).....	25
4.2.2. Abrechnungsverband S (Startgutschriften)	26
4.2.3. Abrechnungsverband F (Freiwillige Versicherung)	27
4.3. Deckungsgrade der KZVK-Abrechnungsverbände.....	28
4.4. Beendigung des Beteiligungsverhältnisses mit der KZVK.....	31
Gesprächsangebot	31

1. Versorgungssysteme

Für den Einstieg in das Thema „Altersvorsorge“ ist es hilfreich, einige Grundelemente zu kennen, die immer wieder eine Rolle spielen. Neben den rechtlichen Rahmenbedingungen ist ein grundlegendes Verständnis der zwei alternativen Finanzierungssysteme, der Umlagefinanzierung und dem Kapitaldeckungsverfahren, nützlich.¹

1.1. Der rechtliche Rahmen der Altersvorsorge in Deutschland

Die Altersvorsorge in Deutschland lässt sich in drei Schichten einteilen. Diese unterscheiden sich im Wesentlichen durch die staatliche Förderung und die Flexibilität bei der Vertragsgestaltung. Die Beamtenversorgung der VKPB gehört zur 1. Schicht (Basisvorsorge), die Zusatzversorgung der KZVK zur 2. Schicht (Betriebliche Altersvorsorge).



Abb. 2: Altersvorsorgekonzepte in Deutschland (Quelle: <https://www.verticus.de>)

In der **1. Schicht** finden sich die gesetzliche Rentenversicherung, die Beamtenversorgung, berufsständische Versorgungswerke und die landwirtschaftlichen Alterskassen. Auch die private Basisrentenversicherung (Rürup Rente) gehört dazu. Vorsorgearten der 1. Schicht können nur als laufende Rente gezahlt und nicht beliehen werden. Staatliche Förderung findet durch die nachgelagerte Besteuerung statt.

Zur **2. Schicht** der Altersvorsorge gehören die betriebliche Altersvorsorge inkl. der Zusatzversorgung des kirchlichen und öffentlichen Dienstes und die Riester Rente. Der Staat fördert diese während der Ansparphase durch Steuer- und Sozialversiche-

¹ Das Verständnis der „reinen“ Finanzierungssysteme ist grundlegend, auch wenn in der Praxis häufig Mischformen zu beobachten sind.

rungsfreibeträge. Die Auszahlungen sind dafür voll steuerpflichtig (nachgelagerte Besteuerung).

Vorsorgeverträge, für die es in der Ansparphase keine staatliche Förderung gibt, gehören der **3. Schicht** an. Das Sparen erfolgt aus bereits versteuertem Einkommen, dafür ist die Auszahlung in der Rentenphase weitgehend steuerfrei; i.d.R. ist nur der Ertragsanteil zu besteuern (keine Doppelbesteuerung). Die Vertragsgestaltung ist sehr flexibel. Zur 3. Schicht gehören z.B. private Lebens- und Rentenversicherungen, Sparpläne, Geldanlagen in Wertpapiere oder Investmentfonds.

Die Beamtenversorgung der VKPB gehört zur ersten Schicht.

Die Zusatzversorgung erfüllt die im Betriebsrentengesetz (BetrAVG) geregelten Kriterien der betrieblichen Altersversorgung und gehört somit zur zweiten Schicht. Damit ist sie aber auch an die gesetzlichen Vorgaben aus dem Betriebsrentengesetz gebunden. Hierzu zählt u.a. die sog. **Subsidiärhaftung des Arbeitgebers**. Egal, welchen Durchführungsweg der Dienstgeber für die betriebliche Altersversorgung wählt, er haftet in letzter Instanz immer für die Erfüllung seines Versorgungsversprechens. Im Klartext: Kann die Kasse nicht leisten, muss der Dienstgeber zahlen.

Mit dem Anfang 2018 in Kraft getretenen Betriebsrentenstärkungsgesetz können Arbeitgeber seit kurzem auch eine tarifliche Rente ohne Garantien anbieten (Sozialpartnermodell). Die Voraussetzungen dafür erfüllt die kirchliche Zusatzversorgung derzeit nicht; deswegen wird im Weiteren nicht darauf eingegangen.

1.2. Umlagefinanzierung

Die Altersversorgung der Rentner wird unmittelbar (zeitgleich) von den Erwerbstätigen finanziert. Das ist das Grundprinzip der gesetzlichen Rentenversicherung. Viele Beamtenversorgungskassen oder auch Zusatzversorgungskassen wenden die Umlagefinanzierung an.

Einfaches Beispiel ohne Steuer, Krankenversicherung, Inflation ...:

- Rentner sollen als Altersversorgung $\frac{1}{2}$ des Arbeitseinkommens (brutto, vor Abzügen) bekommen
- Erwerbstätige haben Monatseinkommen von jeweils 4.000 Euro
- Um das Ziel $\frac{1}{2}$ Arbeitseinkommen zu erreichen müssen die Erwerbstätigen einen Teil Ihres Einkommens weiterreichen (Umlage)

Erwerbstätige pro Rentner	Höhe der Umlage	Nettoeinkommen (4.000 € – Umlage)	Renteneinkommen
4	500 Euro	3.500 Euro	2.000 Euro
3	667 Euro	3.333 Euro	2.001 Euro
2	1.000 Euro	3.000 Euro	2.000 Euro
1	2.000 Euro	2.000 Euro	2.000 Euro

Die meisten Versorgungskassen verfügen über etwas Deckungskapital, um Umlageschwankungen abzufedern. Darüber hinaus wird die Höhe der Umlage in der Regel so berechnet, dass sie für einen mehrjährigen Deckungsabschnitt (je nach Kasse zwischen 5 und 100 Jahren) stabil ist.

Setzt man die Zahl der älteren Menschen, definiert als die Gruppe der 65jährigen und Älteren, ins Verhältnis zur Bevölkerung im Erwerbsalter, definiert als die Gruppe im Alter von 20 bis unter 65 Jahren, errechnet sich der Altenquotient. Im Jahr 2019 betrug der Altenquotient 36 (auf 36 Ältere kommen 100 Erwerbstätige). Der Altenquotient wird nach den Vorausberechnungen des Statistischen Bundesamtes in Zukunft deutlich ansteigen und bis zum Jahr 2060 einen Wert von 55,2 erreichen.

Je höher der Altenquotient im Versorgungssystem ist, umso höher ist c.p. die Umlage.

Der Kehrwert des Altenquotienten ist der Erwerbstätigenquotient. Er zeigt an, wie viele Erwerbstätige auf einen Älteren kommen und, im Umlagesystem, von diesen unterhalten werden.

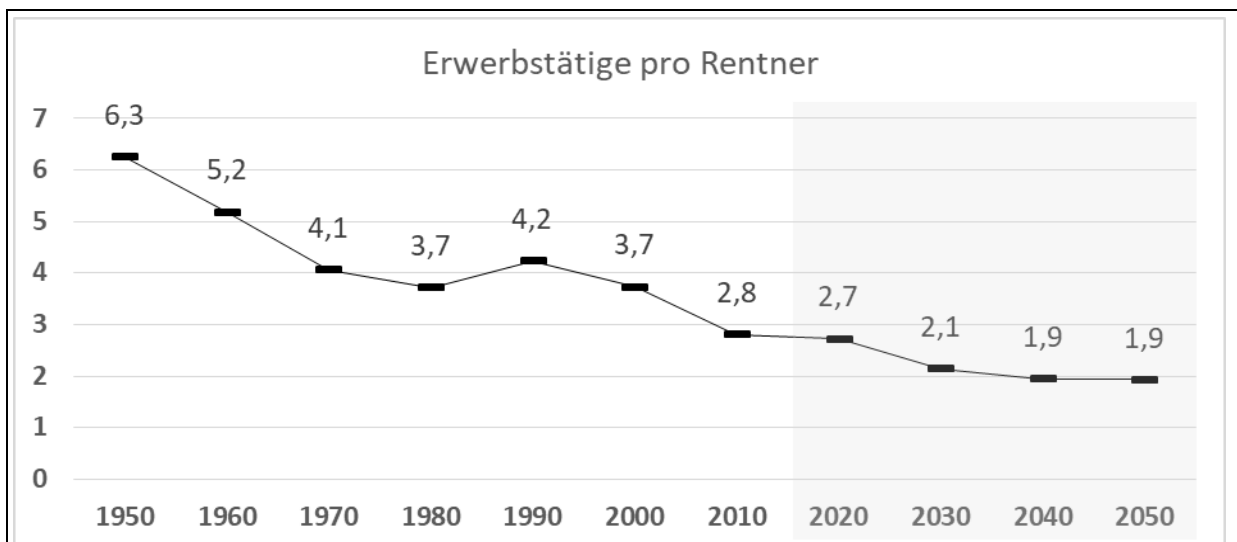


Abb. 1: Erwerbstätigenquotient in Deutschland

Ab 2020 Prognose des Statistisches Bundesamts (www.sozialpolitik-aktuell.de)

1.3. Kapitaldeckungsverfahren

Beim Kapitaldeckungsverfahren wird für jede versicherte Person ein Beitrag erhoben und gespart. Die Summe aus Beiträgen und Kapitalerträgen bildet das Versorgungskapital, aus welchem die Renten geleistet werden. Beiträge und Rentenhöhe werden so berechnet, dass (im idealtypischen Fall) das Versorgungskapital beim Versterben der versicherten Person exakt 0 Euro beträgt. Das trifft im Einzelfall i.d.R. nicht zu, kann für eine Gruppe von Menschen aber recht zuverlässig berechnet werden.

Einfaches Beispiel ohne Steuer, Krankenversicherung, Inflation ...:

- Eine Person arbeitet 40 Jahre und
- lebt danach 20 Jahre als Rentner
- Das Erwerbseinkommen beträgt monatlich jeweils 4.000 Euro
- Um das Ziel $\frac{1}{2}$ Arbeitseinkommen zu erreichen muss die Person einen Teil Ihres Einkommens sparen (Beitrag)

Marktzins	Monatsbeitrag	Summe der Beiträge	Zinserträge (bis Lebensende)	Versorgungskapital bei Rentenbeginn*
0,00 %	1.000,00 €	480.000,00 €	0,00 €	480.000,00 €
1,00 %	734,59 €	352.604,25 €	127.395,75 €	433.093,27 €
3,50 %	330,41 €	158.594,93 €	321.405,07 €	341.097,68 €
4,25 %	258,23 €	123.950,39 €	356.049,61 €	319.064,78 €
6,25 %	132,26 €	63.483,00 €	416.517,00 €	269.777,29 €

* Das Versorgungskapital bei Rentenbeginn ist kleiner als die Summe aus Beiträgen und Zinserträgen, weil auch noch in der Auszahlungsphase Zinserträge verdient werden.

Ein großer Vorteil beim Kapitaldeckungsverfahren sind die Kapitalerträge, welche die Beitragsbelastung reduzieren. Je höher die erzielbaren Kapitalerträge sind, desto stärker ist die Entlastung. Doch auch bei niedrigen Kapitalerträgen gibt es schon eine spürbare Entlastung.

1.4. Die Finanzierungssysteme im Vergleich

Kriterium	Umlage	Kapitaldeckung
Versorgungsleistungen <u>ohne</u> Kapital (Deutschland nach dem zweiten Weltkrieg)	+	-
Umlage/Beitrag bei „junger“ Population	+	-
Umlage/Beitrag bei „alter“ Population	-	+
Der wahre Preis einer Versorgungszusage ist bekannt	-	+
Finanzielle Entlastung durch Kapitalerträge	-	+
Abhängigkeit vom Kapitalmarkt	+	-
Abhängigkeit von Bestandsentwicklung; Ausstieg nur durch Aufbau eines Kapitalstocks (doppelte Belastung der letzten Generation)	-	+
Flexibilität / Systemausstieg ohne Ausgleichszahlung	-	+

2. Versorgungskassen KZVK und VKPB im Überblick

2.1. Organisation

Die VKPB und die KZVK sind rechtlich eigenständige kirchliche Einrichtungen in der Rechtsform (VKPB) bzw. mit den Rechten (KZVK) einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Verpflichtungen und Vermögen sind strikt getrennt, jede Kasse erstellt ihren eigenen Jahresabschluss und berichtet darüber in einem eigenen Geschäftsbericht.

Organisatorisch bilden beide Kassen jedoch eine Einheit. Sie werden von einem zweiköpfigen Vorstand geführt, zentrale Abteilungen (IT, Rechnungswesen, Controlling, Kapitalanlage, Personal, Innere Verwaltung, Justizariat, Betriebsorganisation, Öffentlichkeitsarbeit) sind für beide Kassen tätig. Eindeutig zuordenbar zu einer Kasse ist lediglich die fachspezifische Sachbearbeitung in den Abteilungen Versorgung (VKPB), Beihilfe (VKPB), Versicherten- und Beteiligtenbetreuung (KZVK) und Rente (KZVK).

2.2. Geschäftsgebiet

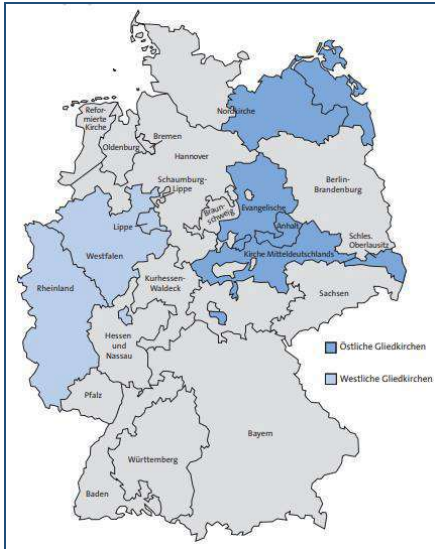


Abb. 3: Geschäftsgebiet

Die VKPB ist die Beamtenversorgungskasse der Rheinischen, der Westfälischen und der Lippischen Landeskirche.

Die KZVK ist die Zusatzversorgungskasse der genannten drei Landeskirchen sowie in den neuen Bundesländern auf den Gebieten der ehemaligen Landeskirchen Mecklenburg, Pommern, Schlesische Oberlausitz, Kirchenprovinz Sachsen sowie der Landeskirchen Sachsen-Anhalt und Anhalt.

Es gibt jeweils zwei weitere Evangelische Beamten- und Zusatzversorgungskassen, welche die Gebiete der übrigen Landeskirchen abdecken.²

2.3. Bilanzen und GuV

Die Bilanzen der Versorgungskassen bestehen im Wesentlichen aus Kapitalanlagen und der Deckungsrückstellung. Die übrigen Bilanzpositionen machen mit ca. 1% nur einen sehr geringen Anteil aus.³

² Evangelische Ruhegehaltskasse (ERK, Darmstadt), Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse (NKVK, Hannover), Evangelische Zusatzversorgungskasse (EZVK, Darmstadt) sowie die KZVK aus Detmold; wobei letztere keine rechtlich selbständige Kasse sondern ein Sondervermögen darstellt. Vereinzelt sind auch kommunale Versorgungskassen für die Landeskirchen tätig wie z.B. der Kommunale Versorgungsverband Baden Württemberg (KVBW) oder die Bayrische Versorgungskammer (BVK, München).

³ Nur bei der VKPB ist der Anteil der übrigen Verbindlichkeiten mit 4,8 % höher. Grund sind die freiwilligen Versorgungssicherungsbeiträge der Landeskirchen, die ein (nicht abrufbares, nur verrechenbares) Guthaben der Landeskirchen darstellen (siehe Kapitel 3.2).

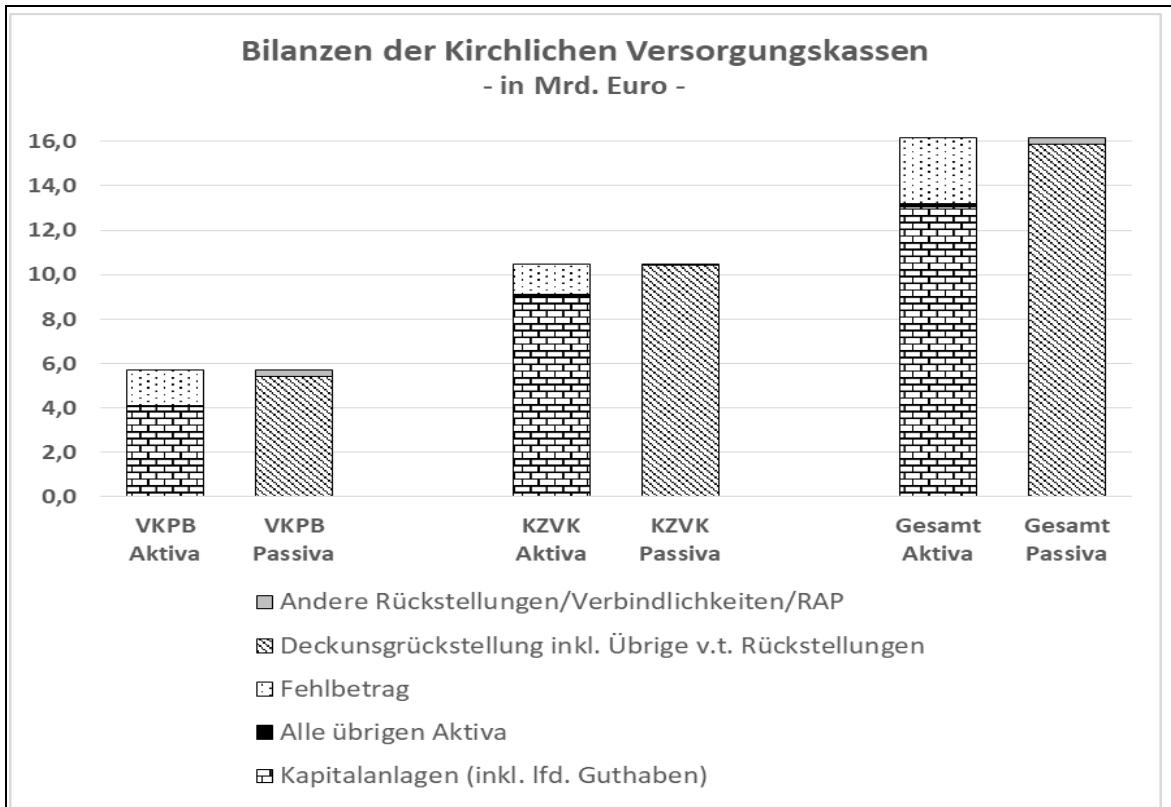


Abb. 4: Bilanzstruktur der VKPB und der KZVK

2.4. Erläuterungen zur Deckungsrückstellung

Die Deckungsrückstellung ist der Barwert der Altersversorgungsverpflichtungen der Versorgungskasse. Die einflussreichsten Rechnungsgrundlagen bei der Deckungsrückstellung sind:

1. Höhe der Versorgungsversprechen bei Rentenbeginn
2. Zukünftige Anpassungen der Rentenhöhe (Rentendynamik)
3. Dauer der Rentenzahlung (Lebenserwartung der Versicherten, Sterbetafeln)
4. Rechnungszins (angelehnt an die langfristig erwartete Rendite)

Mit steigender Lebenserwartung sind auch höhere Rückstellungen zu bilden. Die Sterbetafeln (sogenannte Generationentafeln) bilden diesen Trend bereits ab.

In den letzten Jahren hat v.a. die Entwicklung des Rechnungszinses einen Anstieg der Deckungsrückstellungen ausgelöst. Aufgrund der langfristig gesunkenen und extrem niedrigen Kapitalmarktzinsen ist das Ertragspotential der Kassen gesunken.

Die Versorgungsleistungen der Kassen sind extern vorgegeben (kirchliches Beamtenversorgungsrecht bei der VKPB, Arbeitsrechtsregelungen bei der KZVK) und in ihrer

Höhe festgeschrieben (Leistungszusagen)⁴. Gezahlt werden diese Leistungen aus dem bei Rentenbeginn vorhandenen Deckungskapital und aus den daraus noch erzielbaren Kapitalerträgen. Darum muss das vorhandene Vermögen umso höher sein, je niedriger die erwarteten Kapitalerträge sind.⁵ Reicht das angesparte Deckungskapital nicht aus, haftet der Dienstgeber.

Die Deckungsrückstellung ändert sich Jahr um Jahr. Wesentliche Bestimmungsgrößen sind

1. Ausgezahlte Renten vermindern den Verpflichtungsumfang
2. Durch Beiträge finanzierte, neue Anwartschaften erhöhen den Verpflichtungsumfang
3. Die rechnungsmäßigen Kapitalerträge eines Jahres werden hinzugerechnet und erhöhen den Verpflichtungsumfang

2.5. Erläuterungen zur Kapitalanlage

Unter der Bilanzposition „Kapitalanlagen“ finden sich die Buchwerte des Anlagevermögens. Die laufenden Guthaben zählen laut Bilanzstruktur nicht zur Kapitalanlage. Bei der weiteren Betrachtung werden Sie aber der Kapitalanlage zugerechnet, weil sie ebenso wie die Kapitalanlage i.e.S. für die Altersversorgung zur Verfügung stehen.

Die übrigen Vermögenspositionen (z.B. immaterielle Vermögenswerte, Sachanlagen und Vorräte) werden im Wesentlichen für den laufenden Geschäftsbetrieb benötigt und werden hier nicht weiter berücksichtigt.

Die Kapitalanlagestruktur der VKPB und der KZVK sind sehr ähnlich. Deswegen wird die Kapitalanlage im Folgenden für die beiden Dortmunder Kirchlichen Versorgungskassen gemeinsam dargestellt.

⁴ Eine Ausnahme bildet die Freiwillige Versicherung, die als Beitragszusage mit Mindestleistung gestaltet ist (siehe Kapitel 4.2.3).

⁵ Beiträge werden i.d.R. nur für zur Finanzierung neu zugesagter Leistungen erhoben. Eine Ausnahme sind allerdings explizit ausgewiesene Sanierungsbeiträge wie der Versorgungssicherungsbeitrag der VKPB (siehe Kapitel 3.1) oder der Stärkungsbeitrag der KZVK (siehe Kapitel 4.2.2).

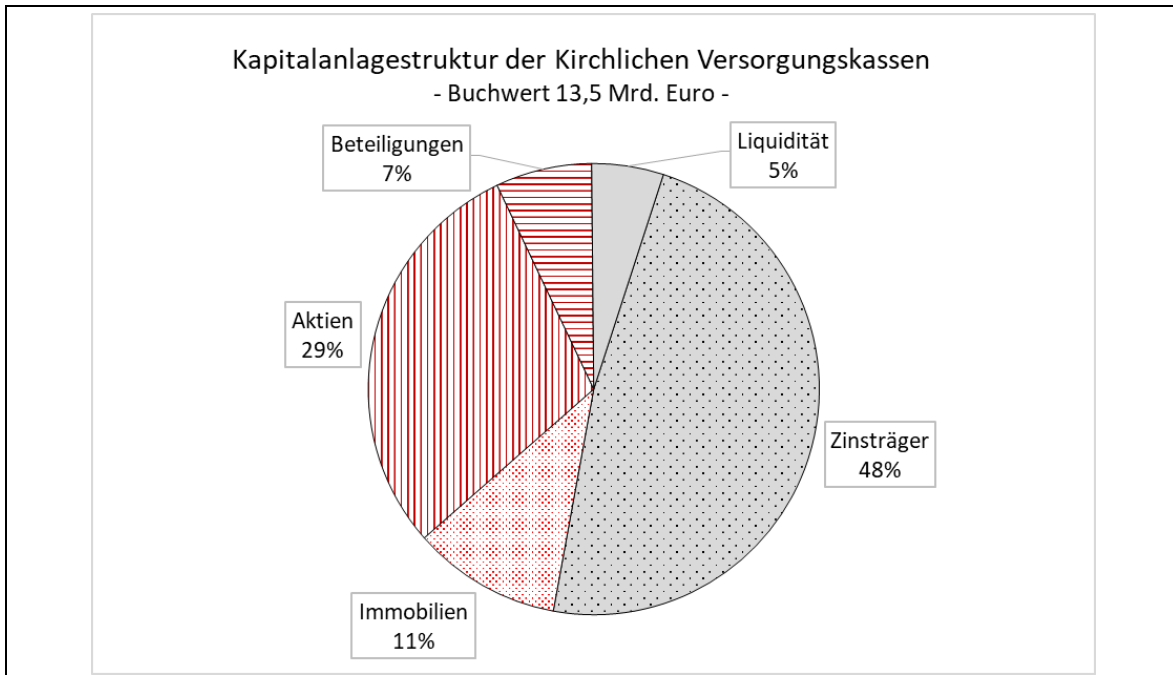


Abb. 5: Kapitalanlagestruktur der VKPB und KZVK (Stand 30.09.2021)

Die **Buchwerte** der Kapitalanlagen sind i.d.R. niedriger als deren **Marktwerte**. Grund ist das nach HGB vorgeschriebene Niederstwertprinzip: Die Vermögensgegenstände (Wertpapiere, Immobilien, Unternehmensbeteiligungen) müssen mit ihrem Anschaffungswert oder Erstellungswert gebucht werden. Abweichende Marktwerte führen nur bei dauerhaften Wertminderungen oder bei Wertminderungen im Umlaufvermögen zu Abschreibungen. Im häufigeren Fall von Marktwertsteigerungen bleiben die Buchwerte jedoch unverändert. Wenn der Marktwert über den Buchwert steigt, entstehen **Bewertungsreserven** (auch stille Reserven).

Bewertungsreserven der VKPB und KZVK (Stand 30.09.2021, in Mio. Euro)

	Zinsträger	Immobilien	Aktien	Beteilig.	Liquidität	Summe
Buchwerte	6.447	1.436	3.960	929	694	13.466
Marktwerte	7.445	1.715	5.041	1.274	693	16.168
Bewertungsreserven	998	279	1.081	345	0	2.702
in % der Buchwerte	15,5%	19,4%	27,3%	37,1%	0,0%	20,1%

2.5.1. Warum werden die Bewertungsreserven nicht realisiert

Gelegentlich wird der Vorwurf erhoben, die Kasse versteckt Vermögen und die Finanzsituation in der Versorgung werde übertrieben ungünstig dargestellt. Dieser Vorwurf trifft nicht zu:

1. Die Bewertungsreserven werden jährlich im Geschäftsbericht der Kassen veröffentlicht

2. Bei aktuariellen Analysen werden die Bewertungsreserven explizit oder implizit berücksichtigt. Bei einer Marktwertbetrachtung wäre der Rechnungszins niedriger⁶ und die Deckungsrückstellung höher. Die Schlussfolgerungen wären die gleichen.
3. Mit Bewertungsreserven werden vorübergehende Marktwertschwankungen in der Buchwertbetrachtung weitgehend gepuffert. Bei langfristigen Planungszeiträumen wie in der Altersversorgung schafft eine solche Betrachtung Kontinuität und ist leichter zu vermitteln.
4. Das Realisieren von Bewertungsreserven schafft kein neues Vermögen, es verändert nur die Sichtweise. Beispiel: Ein Wertpapier mit Buchwert 1.000 € hat eine Restlaufzeit von einem Jahr und Verzinsung von 10 %. Die Kasse erhält dafür also noch 100 € Zinsen und die 1.000 € Rückzahlung, also 1.100 €. Bei einem Marktzins von 0 % kann die Kasse das Wertpapier für 1.100 € verkaufen und die 1.100 € mit 0 % für ein Jahr anlegen. Bei beiden Vorgehensweisen ist die Finanzsituation der Kasse nach einem Jahr identisch.

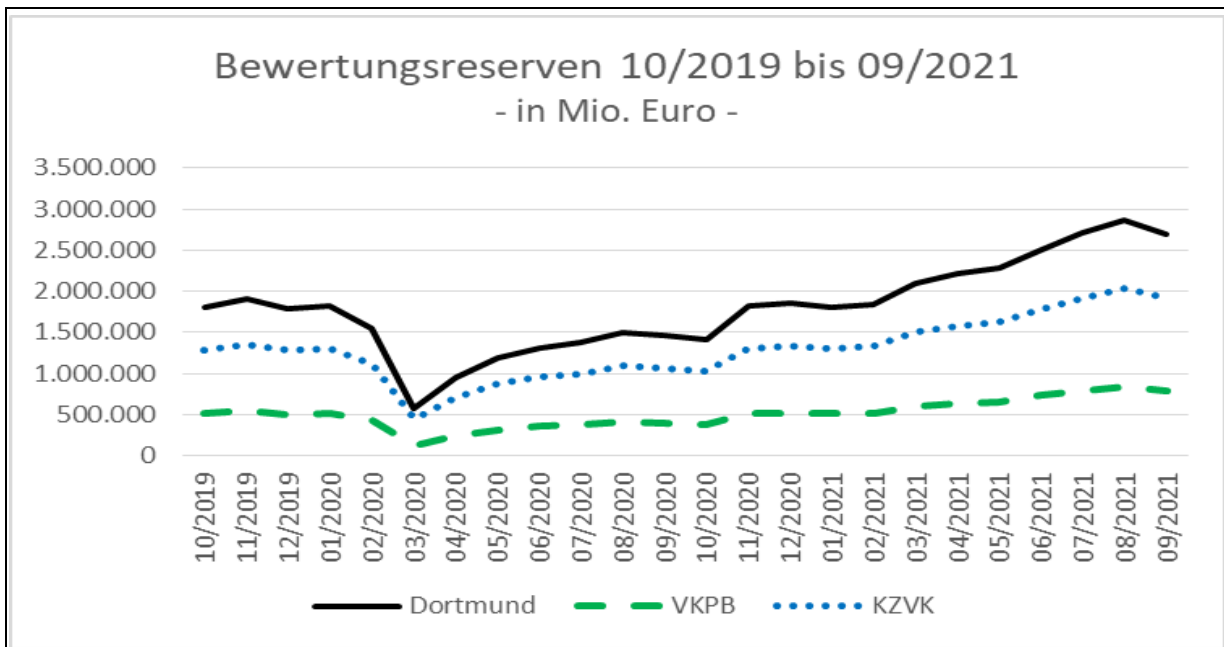


Abb. 6: Entwicklung der Bewertungsreserven

⁶ Der Rechnungszins orientiert sich am Nettozins. Der Nettozins errechnet sich, indem die Kapitalerträge eines Jahres durch den jahresdurchschnittlichen Buchwertbestand der Kapitalanlagen geteilt werden (Kapitalerträge / Buchwerte). Bei einer Marktwertbetrachtung wäre der Nenner größer und die Verzinsung würde niedriger ausgewiesen. Entsprechend wäre auch der Rechnungszins niedriger anzusetzen, um das Zusammenspiel von Kapitalanlage und Deckungsrückstellungsbewertung richtig abzubilden.

2.5.2. Reaktion der Kassen auf die niedrigen Kapitalmarktzinsen

Versorgungseinrichtungen suchen sichere Geldanlagen. Das gilt auch für die Dortmunder Kirchlichen Versorgungskassen. Traditionell gelten festverzinsliche Wertpapiere als sichere Geldanlage. Diese machen bei Versorgungskassen deshalb einen hohen Anteil an den Kapitalanlagen aus.

Aufgrund der niedrigen Kapitalmarktzinsen ist mit dem Erwerb von Festzinsanlagen keine auskömmliche Rendite zu erzielen. Vor 25 Jahren konnten noch Renditen von über 6 % eingekauft werden, heute sind je nach Emittent nur noch um die 0 % erzielbar. Aufgrund der hohen Staatsverschuldung weltweit wird allgemein erwartet, dass die Kapitalmarktzinsen langfristig niedrig bleiben.

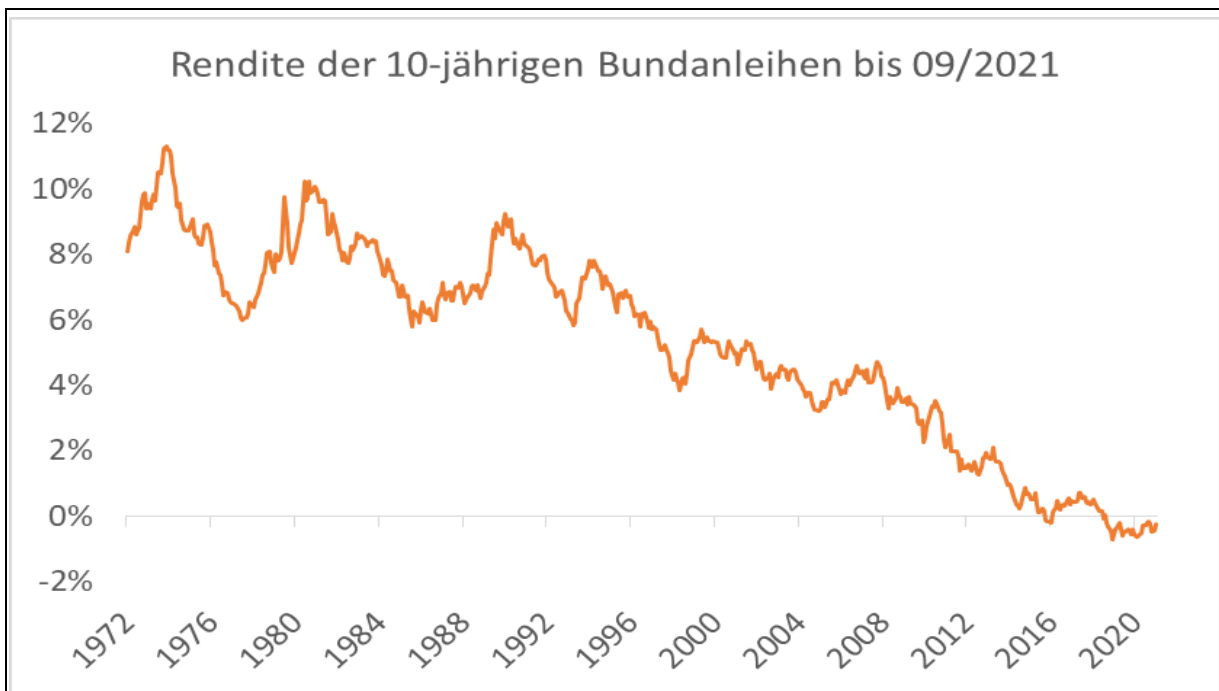


Abb. 7: Renditeentwicklung der 10-jährigen Bundesanleihe 09/1972 bis 09/2021

Eine unveränderte Kapitalanlage bedeutet deutlich sinkende Kapitalerträge. Wenn dagegen nichts unternommen wird, wäre es konsequent, den Rechnungszins an die Erwartungen anzupassen und abzusenken. Das wiederum bewirkt einen Anstieg der Deckungsrückstellung, ein Anwachsen des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages und führt am Ende zu höheren finanziellen Lasten der Beitragszahler.

Soll eine Mehrbelastung der Beitragszahler verhindert oder zumindest gemildert werden, sind ertragreichere Anlageklassen stärker zu gewichten als renditeschwache, festverzinsliche Wertpapiere. Allerdings sind den erreichbaren Renditen bei gesundem Risikobewusstsein auch Grenzen gesetzt.

Die Dortmunder Versorgungskassen fahren eine **Doppelstrategie**:

1. Schrittweise Absenkung des Rechnungszinses, wenn die erzielbare Verzinsung erkennbar nicht mehr erreichbar ist. Auf diese Weise werden notwendige Anpassungen vorgenommen, welche für die Beitragszahler zu einer Mehrbelastung führen (weil Leistungskürzungen ausgeschlossen sind). Gleichzeitig wird ein Übersteuern vermieden, denn wir wissen nicht sicher, wie sich der Kapitalmarkt entwickelt.
2. Stärkere Ausrichtung der Kapitalanlage auf chancenreiche Anlageklassen wie Aktien, Private Equity und Immobilien. Diese können stark im Wert schwanken und gelten aus diesem Grund als risikoreicher. Die Erwartung von Wertschwankungen bedeutet für die Kassen jedoch nicht unbedingt ein erhöhtes Risiko!

2.5.3. Zum Risikobegriff in der Kapitalanlage / Liquidität

Das Risiko eines Wertpapiers wird typischerweise durch die Höhe und Häufigkeit seiner Marktwertveränderungen gemessen. Je höher die **Marktwertveränderung (Volatilität)**, desto höher ist das Risiko der Anlage. Solch ein Risikobegriff hat den Vorteil, dass das Risiko gut messbar ist. Für eine Versorgungskasse, die sicherstellen will, dass der investierte Betrag plus laufender Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden ...) realisierbar ist, passt diese Risikobetrachtung nicht.

Die VKPB und die KZVK verfügen langfristig über so viel **Liquidität**, dass Wertpapiere nicht zu einem ungünstigen Zeitpunkt verkauft werden müssen. Die laufenden Beiträge (inkl. Versorgungssicherungsbeitrag und Stärkungsbeitrag) übersteigen in den nächsten Jahren die Auszahlungen an die Rentner und Pensionäre. Zusätzlich erhöhen die Rückflüsse aus fälligen Wertpapieren die Liquidität. Aufgrund der zuverlässigen und langfristigen Liquiditätsplanung ist sichergestellt, dass bei ungünstigen Marktschwankungen, z.B. einem Aktiencrash, keine Wertpapiere „unter Wert“ verkauft werden müssen. Weil die Phasen der Wertaufholung abgewartet werden können sind die Kassen in der glücklichen Situation, die Ertragschancen langfristiger Investitionen zu nutzen.

Das Anlagerisiko der Dortmunder Kirchlichen Versorgungskassen besteht im **Ausfallrisiko**; dieses gibt es bei festverzinslichen Wertpapieren und bei Investitionen in Realwerte. Die Kassen gehen bei der Auswahl der Investitionen sehr sorgfältig vor, um dieses Risiko zu minimieren. Rein spekulative Finanzanlagen scheiden grundsätzlich aus.

Die sorgfältige Titelauswahl und die Resilienz vorübergehenden Wertschwankungen erlauben es den Dortmunder Kirchlichen Versorgungskassen, verstärkt in ertragsstarke Realwerte (Immobilien, Aktien und Private Equity) zu investieren und dem Niedrigzinsumfeld zumindest teilweise zu entkommen.

2.6. Die Zahlungsflüsse (Cashflow)

Eine Betrachtung der geplanten Ein- und Ausgaben der Kassen zeigen sowohl für die VKPB als auch für die KZVK einen lange andauernden Einnahmeüberschuss. Zu den Einnahmen zählen die regulären Beiträge, die Versorgungssicherungsbeiträge (VKPB), die Stärkungsbeiträge (KZVK) sowie die Rückflüsse aus fällig werdenden Wertpapieren.

Bei der KZVK ist der Cashflow nicht in allen Abrechnungsverbänden positiv. Insbesondere beim geschlossenen Abrechnungsverband S (siehe Kapitel 4.2.2) fließen in den meisten Jahren mehr Mittel ab als zu. Mit einer ganzheitlichen Liquiditätssteuerung wird in allen Abrechnungsverbänden eine ausreichende Liquidität sichergestellt.

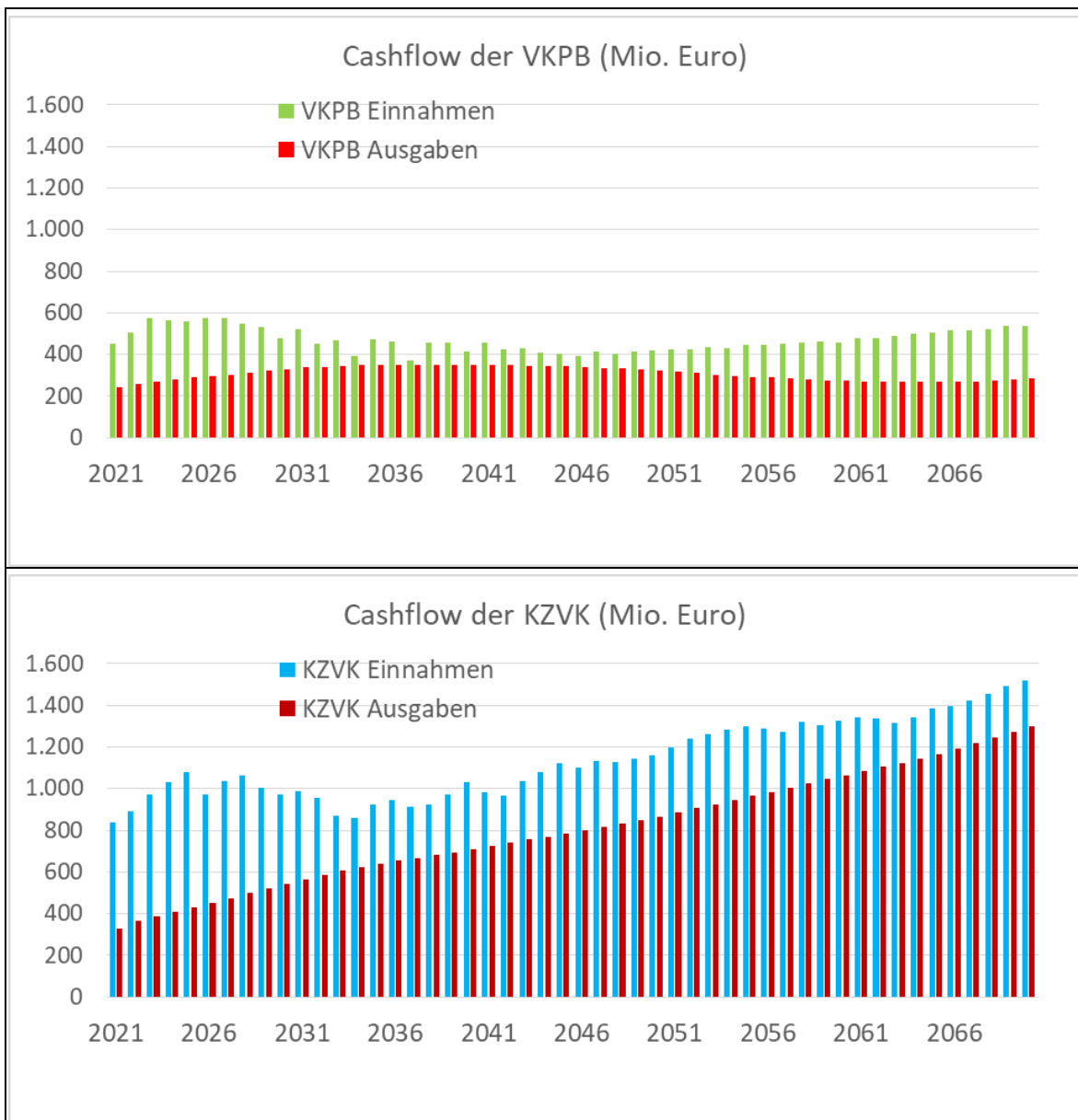


Abb. 8: Die Zahlungsflüsse in der VKPB und in der KZVK

3. Die VKPB

Die VKPB leistet die Altersversorgung der Pfarrer/innen und Kirchenbeamten/innen der drei Landeskirchen Rheinland, Westfalen und Lippe. Außerdem zahlt sie die Beihilfen an die Pensionäre der drei Trägerkirchen sowie an die Aktiven der Westfälischen und Lippischen Landeskirche.

Anzahl der Anwärter und Pensionäre der VKPB

Stand 31.12.2020	VKPB		EKiR		EKvW		Lippe	
	Aktiv	Ruheg.	Aktiv	Ruheg.	Aktiv	Ruheg.	Aktiv	Ruheg.
Pfarrer/innen	3.352	3.772	1.684	1.875	1.560	1.767	108	130
Kirchenbeamten/innen*	449	863	295	545	149	299	5	19
Insgesamt	3.801	4.635	1.979	2.420	1.709	2.066	113	149
	8.436		4.399		3.775		262	

* inkl. 47 Aktive und 57 Pensionäre der Ev. Hochschule RWL in Bochum (EKvW) und 2 Aktive und 16 Pensionären der UEK (EKiR)

Der Bestand der Pensionäre nimmt noch zu, der Gesamtbestand der VKPB schrumpfte innerhalb der letzten 10 Jahre aber um 7,2 %. Es rücken deutlich weniger Aktive nach als ausscheiden.

Veränderung seit 2010 der Anwärter- und Pensionärsbestände der VKPB

Stand 31.12.2020	VKPB		EKiR		EKvW		Lippe	
	Aktiv	Ruheg.	Aktiv	Ruheg.	Aktiv	Ruheg.	Aktiv	Ruheg.
Pfarrer/innen	-23,9%	12,5%	-22,8%	12,3%	-25,3%	13,4%	-20,6%	4,8%
Kirchenbeamten/innen*	-14,1%	6,9%	-9,2%	8,1%	-19,5%	4,9%	-61,5%	5,6%
Insgesamt	-22,9%	11,4%	-21,1%	11,3%	-24,8%	12,1%	-24,2%	4,9%
	-7,2%		-6,0%		-8,3%		-10,0%	

3.1. Altersvorsorge

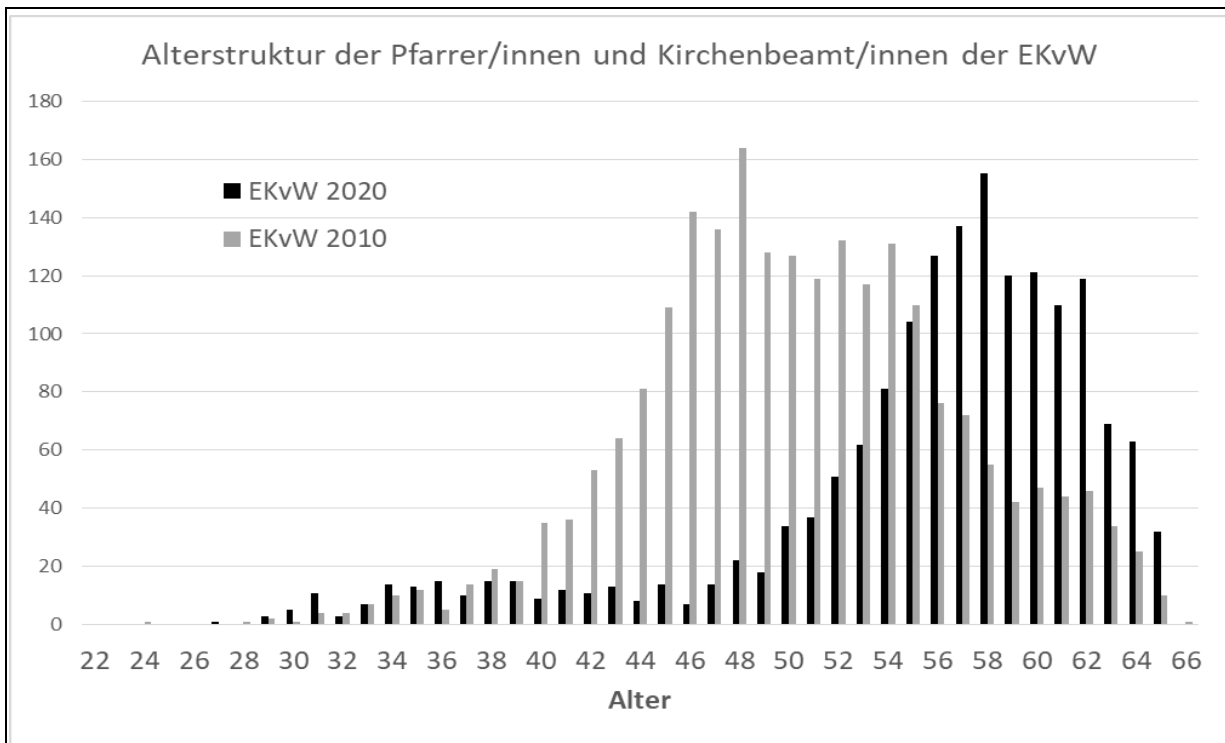


Abb. 9: Altersstruktur der EKvW im Jahr 2020 und 10 Jahre früher

Die Altersverteilung im Aktivenbestand zeigt ein deutliches Übergewicht der geburtenstarken Jahrgänge. In den letzten 10 Jahren sind nur wenige Kirchenbeamten/innen und Pfarrer/innen neu aufgenommen worden; der Bestand ist deutlich gealtert. Ein Umlagesystem würde vor diesem Hintergrund nicht funktionieren.

Im Jahr 2009 wurde das Beitragssystem bei der VKPB umgestellt. Die stellenbezogenen Beiträge wurden durch am Kapitaldeckungsverfahren orientierte **personenbezogene Beiträge** ersetzt. Der personenbezogene Beitrag setzt sich aus einer beihilfebezogenen Komponente und einer versorgungsbezogenen Komponente zusammen.

Die **beihilfebezogene Komponente** ist eine Umlage, die nicht mehr als den laufenden Beihilfeaufwand der VKPB decken soll. Die **versorgungsbezogene Komponente** dagegen ist so zu berechnen, dass vom Beginn der Dienstzeit eines Anwärters bis zu dessen Pensionierung so viel Kapital angespart wird, dass die Pension ohne weitere Zuschüsse aus dem angesparten Kapital bezahlt werden kann.

Aktuell werden für eine Person im Pfarrerdienst 42 % und für einen Kirchenbeamten 49 % der Besoldung (Endstufe) als Beitrag erhoben.⁷ Auswertungen haben ergeben, dass dieser Beitrag nicht ausreicht; ein Grund neben der Zinsentwicklung ist das relativ späte Eintrittsalter der Anwärter. Ab dem 1.1.2023 soll die versorgungsbezogene

⁷ Kirchbeamten/innen haben zum Ende der Berufslaufbahn häufiger als Pfarrer/innen einen Sprung in höhere Besoldungsstufen. D.h. dass die für die Beitragshöhe maßgebliche, durchschnittliche Besoldung in Relation zur Pension relativ niedrig ist. Das macht die Versorgung der Kirchenbeamten/innen, die vom Endgehalt abhängt, teurer.

Komponente 48 % für Pfarrer/innen und 53 % für Kirchenbeamt/innen betragen (Beschluss des Verwaltungsrates vom 23.06.2020).

Die VKPB wurde früher, wie in der Beamtenversorgung üblich, im Umlageverfahren finanziert. Seit vielen Jahren wird seitens der Landeskirchen und der Kasse angestrebt, die Kapitaldeckung aufzubauen. Das erfordert doppelte Anstrengung, weil einerseits die laufenden Pensionen zu zahlen sind und zusätzlich Kapital gespart werden muss.

Um die Deckungslücke zu schließen, entrichten die drei Landeskirchen seit 2007 einen **Versorgungssicherungsbeitrag** an die VKPB in einer Größenordnung von zuletzt um die 100 Mio. €. Hinzu kommen freiwillige Sparbeiträge einzelner Landeskirchen (siehe Kapitel 3.2.2).

Der Fortschritt, der in den letzten Jahren erzielt wurde, lässt sich am Deckungsgrad ablesen und ist beachtlich. Der **Deckungsgrad** zeigt, zu wie viel Prozent die Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung durch Vermögenswerte gedeckt sind.

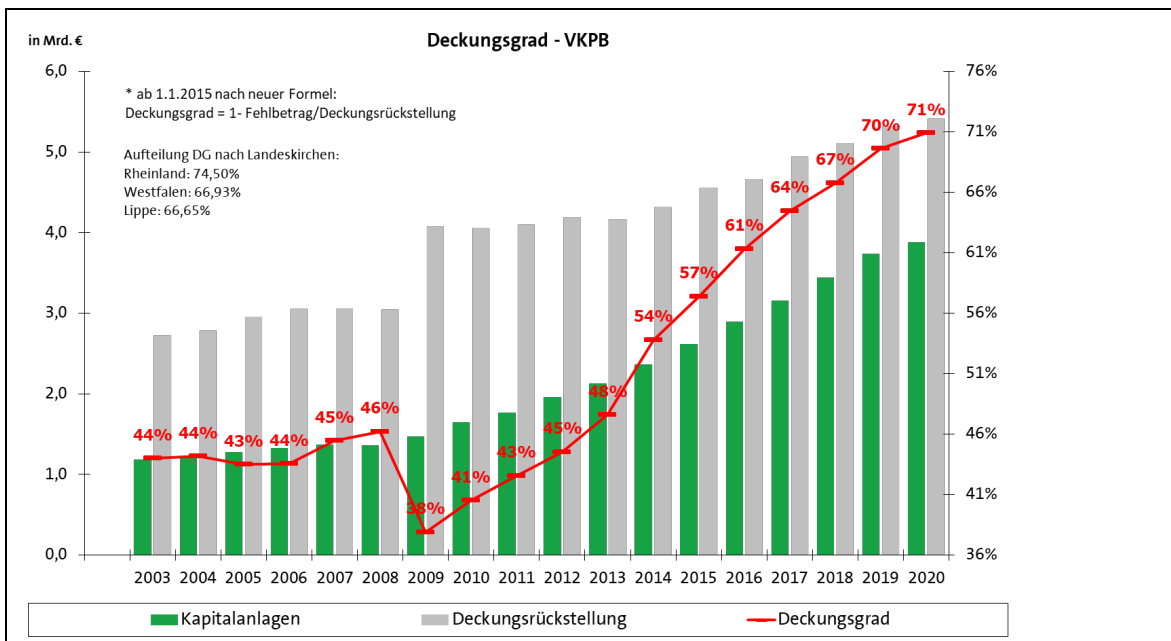


Abb. 10: Entwicklung der VKPB-Deckungsgrade

Der Deckungsgrad der Landeskirchen wird maßgeblich durch die Rechnungszinsen beeinflusst. Diese sind in den letzten Jahren nach unten angepasst worden (siehe Abb. 11), was c.p. einen Anstieg der Deckungsrückstellung und einen niedrigeren Deckungsgrad zur Folge hat. Es zeugt von erfolgreichen Sanierungsbestrebungen der Landeskirchen, dass die Deckungsgrade seit dem Jahr 2009 trotzdem kontinuierlich gestiegen sind.

Der deutliche Sprung in der Deckungsrückstellung im Jahr 2009 ist der erstmaligen Berücksichtigung der Besoldungs- und Versorgungsdynamik von 2 % p.a. geschuldet.

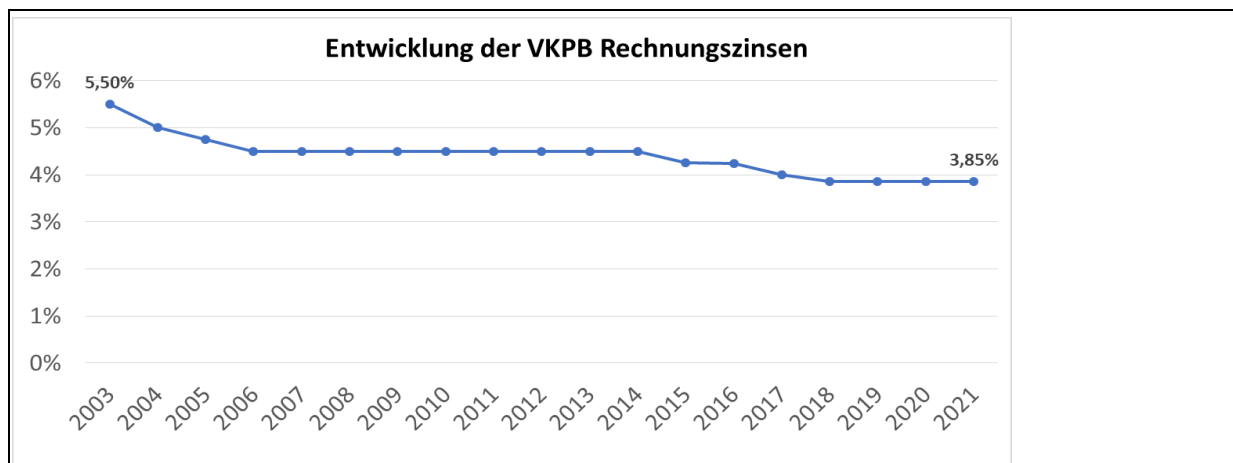


Abb. 11: Entwicklung der Rechnungszinsen bei der VKPB

3.2. Zusätzlicher und Freiwilliger Versorgungssicherungsbeitrag

Mit der 17. Änderung der VKPB-Satzung wurde den Landeskirchen die Möglichkeit eingeräumt, ab dem 1.1.2015 neben dem schon bestehenden, einheitlichen Versorgungssicherungsbeitrag einen zusätzlichen oder einen freiwilligen Versorgungssicherungsbeitrag bei der Kasse einzuzahlen.

Versorgungssicherungsbeitrag	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtend für jede Landeskirche • Eigenkapital der Kasse / erhöht Deckungsgrad • Gemeinsames Vermögen der drei Landeskirchen • Seit 1.1.2020 wird auch der Versorgungssicherungsbeitrag als versicherungstechnische Größe dem Gewinnverband der jeweiligen Landeskirche zugerechnet (siehe Kap. 3.4)
Zusätzlicher Versorgungssicherungsbeitrag	<ul style="list-style-type: none"> • Über die Zahlung entscheidet die Landeskirche • Fließt in das Eigenkapital der Kasse und erhöht deren Deckungsgrad • Wird nur der zahlenden Landeskirche zugerechnet und erhöht deren Deckungsgrad zusätzlich • Verzinsung mit dem Nettozins der Kasse
Freiwilliger Versorgungssicherungsbeitrag	<ul style="list-style-type: none"> • Über die Zahlung entscheidet die Landeskirche • Verbindlichkeit der Kasse / Forderung der Landeskirche • Nicht rückholbar; die Landeskirche kann den freiwilligen Versorgungssicherungsbeitrag nur mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber der VKPB verrechnen und so ihren Haushalt entlasten • Verzinsung mit 2 % p.a.

Mit der Einführung des **zusätzlichen Versorgungssicherungsbeitrages** entwickelten sich die Deckungsgrade der einzelnen Landeskirchen unterschiedlich. Zum Jahresende 2020 wies die EKvW einen Deckungsgrad von 66,9 % (EKiR 74,5 %, Lippe 66,7 %)

auf. Der EKvW fehlen somit noch 791 Mio. € zur Bedeckung der am 31.12.2020 bestehenden Pensionszusagen. Die EKiR hat den Referenzdeckungsgrad von 70 % überschritten und kann die Beihilfesicherung (siehe Kapitel 3.3) stärken.

Der gleichfalls eingeführte **freiwillige Versorgungssicherungsbeitrag** wirkt sich nicht auf den Deckungsgrad aus. Im Jahresabschluss 2020 hatte die EKvW hier 54,3 Mio. € zurückgelegt, die EKiR 71,2 Mio. €.

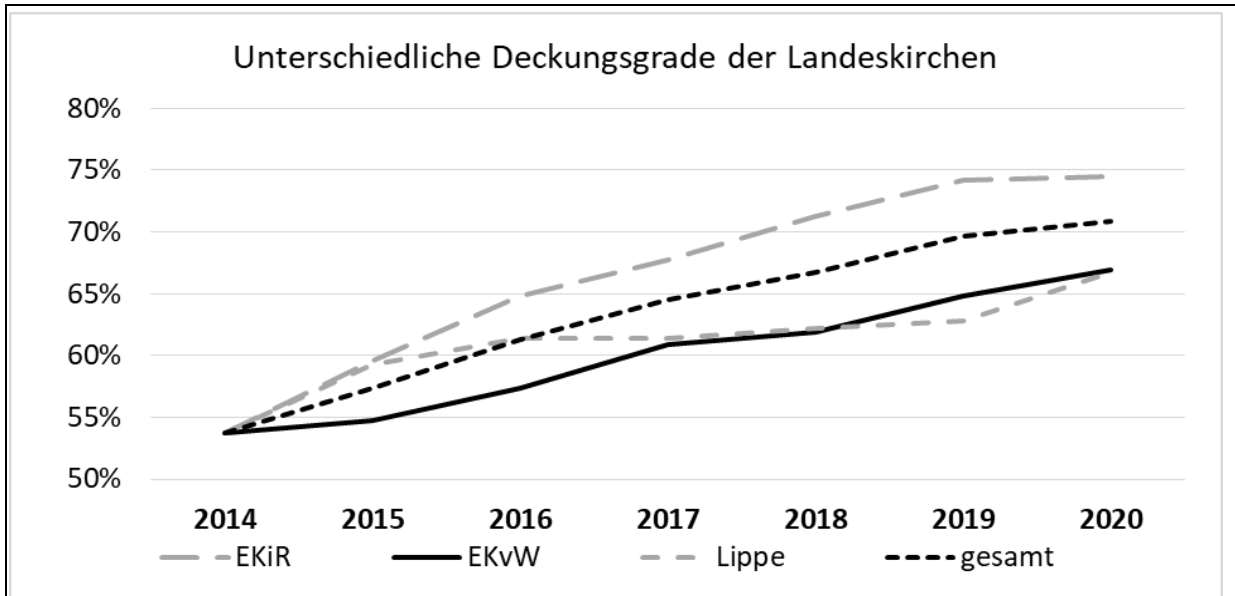


Abb. 12: Unterschiedliche Deckungsgrade der Landeskirchen

3.3. Beihilfe

Die VKPB zahlt die Beihilfen der Pensionäre. Dafür erhebt sie eine Beihilfeumlage, die beihilfebezogene Komponente. Auf Basis einer Schätzung wird die beihilfebezogene Komponente für das jeweils nächste Jahr festgelegt. Die beihilfebezogene Komponente wird wie die versorgungsbezogene Komponente als Prozentsatz der Besoldung (Endstufe) erhoben.

Außerdem zahlt die VKPB die Beihilfe der aktiven Beihilfeberechtigten der Westfälischen und Lippischen Landeskirchen (die Rheinische Landeskirche rechnet über das bbz in Bad Dürkheim ab). Diese gezahlten Beihilfen (7,3 Mio. € im Jahr 2020) werden direkt von den Landeskirchen erstattet und können im Weiteren außer Betracht bleiben.

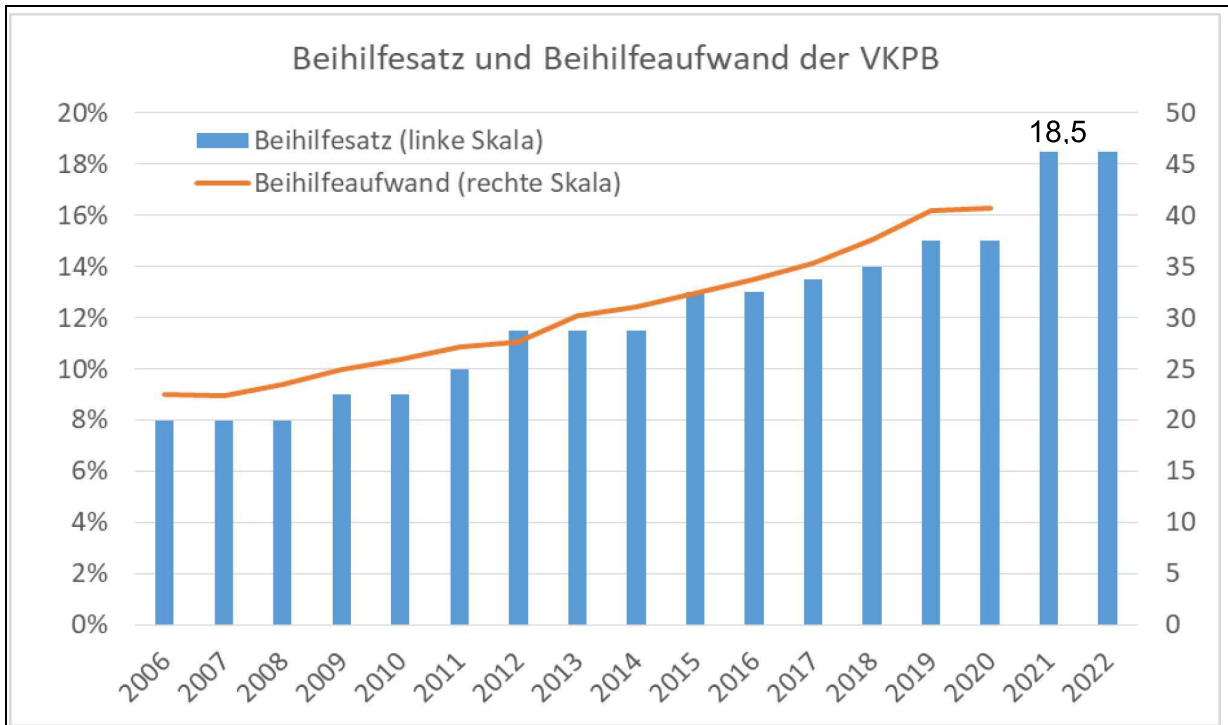


Abb. 13: Entwicklung der Beihilfeumlage und des Beihilfeaufwands

Der **Beihilfeumlage** ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen und wird weiter deutlich steigen. Dafür gibt es mehrere Gründe:

1. Die Beihilfekosten pro Kopf sind in der Vergangenheit deutlicher gestiegen als die Besoldung. Mit diesem Trend wird auch weiterhin gerechnet.
2. Immer weniger Aktive müssen die Beihilfeumlage für immer mehr Pensionäre erbringen. Dieser Trend wird sich noch viele Jahre fortsetzen (siehe die Altersstruktur in Kapitel 3.1)

Die **Beihilfen der Pensionäre** hat die Kasse gezahlt und über die Umlage refinanziert. Für die Bezahlung der Beihilfen wurde also kein Kapital angespart.

Für die **Beihilfen der Aktiven** muss kein Kapital angespart werden. Ähnlich wie die Krankenversicherung der Angestellten ist diese als Vergütung für die erbrachte Arbeitsleistung aus dem laufenden Haushalt zu begleichen. Bei den Pensionären liegt die Sache anders, weil sie keine Gegenleistung mehr erbringen. Konsequenter wäre es, in Analogie zur Altersversorgung auch für die Beihilfezahlungen eine Deckungsrückstellung zu berechnen und ein Deckungskapital zu bilden.

Ab dem 1.1.2020 gibt es einen verpflichtenden **Beihilfesicherungsbeitrag**, dessen Höhe der Verwaltungsrat bestimmt (§ 19 Abs. 2 der VKPB-S). Insgesamt hat die EKvW bisher eine Beihilfesicherung in Höhe von 73,6 Mio. € (Stand 31.12.2020) angespart (EKiR 61,4 Mio. €, Lippe 0,05 Mio. €). Eine Beihilfe-Deckungsrückstellung hat die VKPB bislang noch nicht gebucht. Korrespondierend wird die Beihilfesicherung zunächst als Verbindlichkeit gegenüber der Landeskirche (und nicht in das Eigenkapital der Kasse) gebucht.

Hätte die VKPB im Jahresabschluss 2020 eine Deckungsrückstellung für die Beihilfen an Pensionäre gebildet, so wären dafür ca. 1,5 Mrd. Euro anzusetzen (3,85 % Rechnungszins, 2,0 % Kostendynamik). Auf die EKvW entfallen davon 670 Mio. Euro.

3.4. Gewinnverbände der drei Trägerkirchen

In der Vergangenheit haben die drei Trägerkirchen nach einheitlicher Regelung Leistungen aus der Kasse bezogen und dafür nach ebenso einheitlichen Regeln in den Gemeinschaftstopf eingezahlt. Für besondere Alleingänge einer Landeskirche (z.B. bei Vorruhestandsregelungen) musste die verursachende Landeskirche den Mehraufwand der Kasse erstatten.

Seit die EKvR die Durchstufung der Pfarrer/innen von A13 nach A14 wieder eingeführt hat und Besoldung und Versorgung mit Bundestabellen erfolgt, ist eine gemeinsame Darstellung von Leistungen und Aufwendungen der Landeskirchen nicht mehr vertretbar. Mit der 20. Satzungsänderung, Stand 3. September 2020, wurden deswegen die § 24 und 25 VKPB-S neu gestaltet. Zukünftig werden die Buchungen der Versicherungstechnik (im wesentlichen Beiträge und Leistungen) jeder Landeskirche zugeordnet. Die Kapitalanlagen sind keiner Trägerkirche zugeteilt. Stattdessen wird für jede Landeskirche ein Anteil errechnet, der sich abhängig von den versicherungstechnischen Ergebnissen der Landeskirchen fortentwickelt.

3.5. VKPB-Finanzierungssystem

Das Finanzierungssystem der VKPB umfasst Beiträge (§ 18 VKPB-S), die der Bedeckung neu entstehender Anwartschaften dienen und Sicherheitsbeiträge (§ 19 VKPB-S), die dem Ausgleich in der Vergangenheit entstandener Deckungslücken dienen. Mit der 20. Satzungsänderung, Stand 3. September 2020, wurde die Versorgungssicherung überarbeitet und um die Beihilfesicherung erweitert.

Die Regelungen im Detail:

Der Beitrag besteht aus einer versorgungs- und einer beihilfebezogenen Komponente. Er wird vom Verwaltungsrat festgesetzt und bedarf der Zustimmung der Kirchenleitungen (§ 18 Abs. 1 VKPB-S)

Versorgungsbezogene Komponente für neue Anwartschaften

Bemessungsgrundlage der versorgungsbezogenen Komponente ist i. W. das Endgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe einschließlich der allgemeinen Stellenzulage und des Familienzuschlages der Stufe 1 (mehr Details § 18 Abs. 2 f. VKPB-S).

Aktuell wird eine versorgungsbezogene Komponente in Höhe von 42 % (Pfarrer/innen) bzw. 49 % (Kirchenbeamte/innen) der Bemessungsgrundlage erhoben. Ab 1.1.2023 steigt der Beitragssatz auf 48 % bzw. 53 % an.

Die Höhe der Versorgungsbezogenen Komponente wird regelmäßig, alle drei Jahre, im Rahmen eines Perspektivischen Gutachtens überprüft (§ 18 Abs. 4 VKPB-S). Bei einem Eintrittsalter über 35 Jahre erhöht die Versorgungsbezogene Komponente sich um vom Eintrittsalter abhängige Zuschläge (Details siehe § 18 Abs. 5 VKPB-S).

Beihilfebezogene Komponente als Umlage für Beihilfeaufwand der Pensionäre

Die Bemessungsgrundlage der Beihilfebezogenen Komponente ist dieselbe wie bei der Versorgungsbezogenen Komponente.

Die erforderliche Höhe der Beihilfebezogenen Komponente ist jedes Jahr für das Folgejahr neu zu schätzen. Dabei wird auf die Daten des Vorjahres zurückgegriffen. Der Umlagesatz der beihilfebezogenen Komponente ist so zu bestimmen, dass der geschätzte Beihilfeaufwand des Folgejahres dadurch gedeckt wird. (vgl. § 18 Abs. 6 und 7 VKPB-S)

Die Beihilfen der Aktiven werden ebenso wie die Besoldung aus dem laufenden Haushalt der Landeskirchen bestritten. Sie spielen bei den Versorgungsfragen keine Rolle.

Sicherungsbeitrag zur Nachfinanzierung von Deckungslücken

§ 24 Abs. 2 VKPB-S definiert einen Referenzdeckungsgrad von 70 %, der zunächst für die Versorgung, später auch für die Beihilfe angestrebt wird. Dessen Gewähr, hält die Kasse an dem langfristigen Ziel einer Kapitaldeckung von 100 % fest.

Wie viele Mittel die Landeskirchen zur Schließung des Fehlbetrages in einem Jahr aufwenden, wird alle drei Jahre im Rahmen eines Perspektivischen Gutachtens ermittelt und vorgeschlagen, vom Verwaltungsrat festgesetzt und von den Landeskirchen genehmigt. Dafür bestimmt das Perspektivische Gutachten für die nächsten Jahre einen **Gesamtbetrag**, den die Landeskirchen aufzuwenden haben. Der **Gesamtbetrag** wird nach dem Kirchensteueraufkommen auf die Landeskirchen aufgeteilt. (§ 19 Abs. 1 VKPB-S).

Bemessungsgrundlage des **Gesamtbetrages** ist das erwartete Kirchensteueraufkommen der Landeskirchen. Laut § 19 Abs. 1 Satz 3 VKPB-S soll der Gesamtbetrag mindestens 22 % der Bemessungsgrundlage betragen; mehr darf es sein (§ 19 Abs. 1 Satz 2 VKPB-S).

Vom **Gesamtbetrag** wird die gezahlte Versorgungsbezogene Komponente abgezogen, der Rest fließt als **Versorgungssicherungsbeitrag** in das Versorgungskonto. Wird der Referenzdeckungsgrad auf dem Versorgungskonto bereits erreicht, können die nicht benötigten Versorgungssicherungsbeiträge für die Beihilfesicherung umgewidmet werden. (§ 19 Abs. 1 Satz 6 VKPB-S)

Plangrößen der Versorgungssicherung (VKPB in T€)	2020	2019
Plan-Gesamtbeitrag (22 % der im Perspektivischen Gutachten geschätzten Kirchensteuer)	200.254	202.424
- Geplante Versorgungsbezogene Komponente (aus Perspektivischen Gutachten)	-104.404	-96.605
= Plan-Versorgungssicherungsbeitrag (Mindestbetrag, kann aber ggf. auch zur Beihilfesicherung genutzt werden)	95.850	105.819

Zusätzlich zum Versorgungssicherungsbeitrag ist von jeder Landeskirche ein **Beihilfesicherungsbeitrag** zu leisten, der aktuell mit 2 % der Bemessungsgrundlage festgesetzt ist (§ 19 Abs. 2 VKPB-S). Das sind ca. 18,2 Mio. € im Jahr 2020.

Istzahlen der Versorgungssicherung (VKPB in T€)	2020	2019
Versorgungsbezogene Komponente (42 % / 49 % der Besoldung Endstufe)	110.233	109.568
+ Beihilfebezogene Komponente (18,5 % der Besoldung Endstufe)	40.727	40.507
= Personenbezogener Beitrag*	150.960	150.075
+ Versorgungssicherungsbeitrag (davon 41.163 € EKvW und 3.270 € Lippe im Jahr 2020)	44.432	105.819
+ Beihilfesicherung (statt VSB der EKIR, nicht GuV-wirksam)	51.418	---
- Beihilfebezogene Komponente	-40.727	-40.507
= Ist-Gesamtbeitrag (mindestens 22 % KiSt)	206.083	215.387
Beihilfesicherungsbeitrag (2 % der Kirchensteuer, nicht GuV-wirksam)	18.205	---
Pflichtzahlungen der Landeskirchen an die VKPB	265.015	255.894
Zusätzlicher VSB (freiwillige Zuführung der Landeskirchen)	33.831	132.195
Summe der Zahlungen an die VKPB	298.846	388.089

Ab dem Zeitpunkt, zu dem alle drei Landeskirchen den Referenzdeckungsgrad von 70 % erreicht haben, vereinfacht sich die Systematik (§ 19 Abs. 4 VKPB-S):

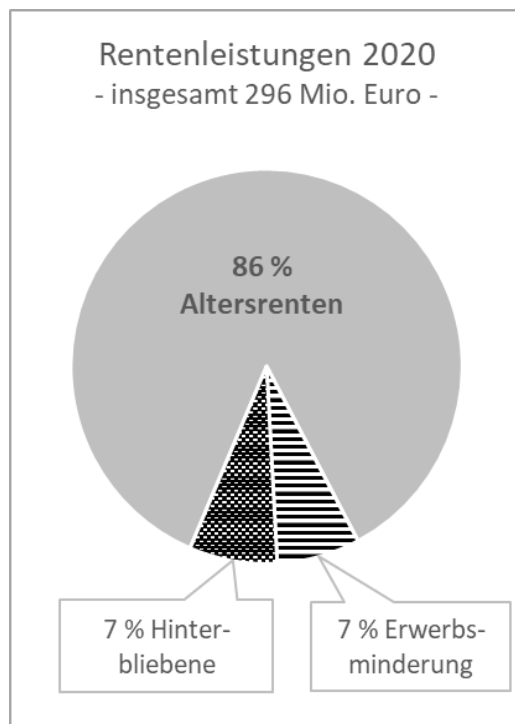
- An die Stelle des Gesamtbetrages (Versorgungsbezogene Komponente und Versorgungssicherungsbeitrag), der Beihilfebezogenen Komponente und des Beihilfesicherungsbeitrages tritt nun der **Gesamtsicherungsbeitrag** in Höhe von mindestens 27 % des Kirchensteueraufkommens.
- Aus dem einen **Gesamtsicherungsbeitrag** werden
 - Die Mittel der Versorgungssicherung zugeführt, die zum Erhalt des Referenzdeckungsgrades benötigt werden (ohne regelmäßige Stützung würde der Deckungsgrad der Versorgung langsam sinken)
 - Die laufenden Beihilfen der Pensionäre finanziert

- Was danach noch übrig ist, kommt der **Beihilfesicherung** zugute. Dabei gilt eine Mindestanforderung von 2 %. Wird diese nicht erreicht, müssen die Landeskirchen die fehlenden Mittel zum Gesamtsicherungsbeitrag nachschießen, so dass dieser in dem Jahr über 27 % liegen würde.
- Zur Finanzierung der neu erworbenen Anwartschaften der aktiven Pfarrer/innen und Kirchenbeamt/innen werden unverändert die **Personenbezogenen Beiträge** (nun aber ohne die Beihilfebezogene Komponente) erhoben.
- Zusätzliche oder Freiwillige Versorgungssicherungsbeiträge (siehe Kapitel 3.2) können weiterhin eingezahlt werden.

4. Die KZVK

Die Zusatzversorgung ist die betriebliche Altersversorgung aller privatrechtlich Beschäftigten bei Kirche und Diakonie. Die Leistungen der KZVK Dortmund sind identisch mit den Leistungen anderer kirchlicher und kommunaler Zusatzversorgungskassen sowie der Zusatzversorgungskasse des Bundes und der Länder (VBL). Das erhöht die Flexibilität der Beschäftigten, weil diese bei einem Arbeitgeberwechsel im kirchlichen und kommunalen Verbund ihre Altersversorgung problemlos fortführen können (Überleitung oder Anerkennung).

Anders als viele kommunale Kassen strebt die KZVK die volle Kapitaldeckung an. Diese wurde bisher jedoch noch nicht erreicht. Die Darstellung der Zusatzversorgung beschränkt sich im Folgenden auf eine Steuerung im Kapitaldeckungsverfahren.



Stand August 2021 sind etwas über 3.400 kirchliche und diakonische Einrichtungen bei der KZVK angeschlossen. Diese beschäftigen aktuell ca. 228.000 Mitarbeitende (aktiv Pflichtversicherte). Hinzu kommen ca. 388.000 ehemals Beschäftigte, deren Versicherungskonto beitragsfrei fortgeführt wird. Insgesamt hat die KZVK einen jährlich wachsenden Kundenstamm von derzeit ca. 616.000 Versicherten. Für die aktiv Pflichtversicherten wurden im Jahr 2020 442 Mio. Euro an Beiträgen gezahlt (1.934 Euro/Kopf).

Im September 2021 wurde an 95.625 Rentner/innen eine durchschnittliche Monatsrente von 273 Euro gezahlt. Die ausgezahlten Renten des ganzen Jahres 2020 betragen 296 Mio. Euro. Da die geburtenstarken Jahrgänge nun das Rentenalter erreichen, steigt die Zahl der Ruhegehaltsempfänger um über 5 % p.a.

Abb. 14: Zusammensetzung des Rentenbestandes

4.1. Die grundsätzliche Funktionsweise der Zusatzversorgung

Die Zusatzversorgung funktioniert nach einer einfachen Systematik:

- Die Anwartschaft der Versicherten besteht aus Rentenbausteinen, die Jahr für Jahr erdient und in Form von Versorgungspunkten gutgeschrieben werden (daher der Name Punktemodell). Jeder Versorgungspunkt verkörpert eine Rentenzusage in Höhe von 4 € und ist garantiert (Leistungszusage). Die spätere Rentenhöhe ist die Summe der Versorgungspunkte multipliziert mit dem Faktor 4.
- Die Höhe eines Rentenbausteins errechnet sich anhand einer Formel aus dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt eines Jahres:⁸

$$\frac{\text{zusatzversorgungspflichtiges Entgelt} * \text{Altersfaktor}}{3.000}$$

- Durch den Altersfaktor wird berücksichtigt, dass die Kasse aus dem Beitrag eines Versicherten umso mehr Kapitalerträge erwirtschaften kann, je jünger die Person ist. Der Altersfaktor ergibt sich aus der Altersfaktorentabelle (§ 34 Abs. 3 KZVK-S). Ein 18-jähriger hat den Altersfaktor 3, ab einem Alter von 62 Jahren beträgt er nur noch 0,8.
- Die Anwartschaft eines Dienstnehmers ist somit abhängig vom Einkommen und fest zugesagt (beitragsbezogene Leistungszusage). Ab Rentenbeginn wird die laufende Rente jedes Jahr zum 1.7. mit 1 % dynamisiert.
- Der Beitrag ist ein von der Kasse festgesetzter Prozentsatz vom zusatzversorgungspflichtigen Entgelt (im Wesentlichen das Bruttoentgelt; Details siehe § 62 Abs. 2 KZVK-S).
- Der Beitragssatz wird von der Kasse so festgelegt, dass die versprochenen Leistungen damit voll finanziert werden. Bis zum Rentenbeginn jedes Versicherten soll also ein Kapitalstock aufgebaut werden, aus dem alle Rentenzahlungen bedient werden können (kapitaldeckender Beitrag).
- Sollte die Kasse mehr Ertrag aus den Beiträgen erwirtschaften, als für die fest zugesagten Leistungen benötigt wird, entstehen Überschüsse. Diese sind anhand obiger Formel den Versicherten in Form von Bonuspunkten zuzuführen (§§ 66 und 68 KZVK-S).

4.2. Abrechnungsverbände der KZVK

Bei einer Betrachtung der KZVK sind drei Abrechnungsverbände zu unterscheiden. Durch Abrechnungsverbände werden Verpflichtungen und Vermögen strikt getrennt; eine Vermischung ist strengstens untersagt. Die Abrechnungsverbände dienen dem

⁸ Die Formel stellt den Rechenweg der Satzung vereinfacht dar, kommt aber zum gleichen Ergebnis. Die Satzung geht den Umweg über Versorgungspunkte, die sich aus der Rechnung „zv-pflichtiges Entgelt/12.000 * Altersfaktor“ ergeben. Durch die Multiplikation der Versorgungspunkte mit dem Messbetrag von 4 Euro ergibt sich die Anwartschaft wie aus obiger Formel auch.

Schutz der daran beteiligten Kunden. Keine Mittel dürfen in einen anderen Abrechnungsverband abfließen (marktgerechte Transaktionen sind aber zulässig). Die Sanierung eines Abrechnungsverbandes auf Kosten eines anderen Abrechnungsverbandes ist damit ausgeschlossen.

4.2.1. Abrechnungsverband P (Pflichtversicherung)

Seit dem Jahr 2002 werden alle „regulären“ Beiträge der Pflichtversicherung in den Abrechnungsverband P gebucht. Damit werden die Anwartschaften finanziert, die Dienstnehmer seit dem 1. Januar 2002 erwerben und für die sie aus dem Abrechnungsverband P ihre Leistungen erhalten. Beitragsbemessung und Leistungen erfolgen wie oben in Kapitel 4.1. dargestellt.

Der Beitrag im Abrechnungsverband P betrug ursprünglich 4 % vom zusatzversorgungspflichtigen Entgelt. Im Jahr 2002 ging man davon aus, dass diese Beiträge zusammen mit Kapitalerträgen in Höhe von 6,25 % p.a. ausreichen, um alle Verpflichtungen zu erfüllen. Überschüsse, die bei günstigem Verlauf auch erwartet wurden, sollten den Versicherten zusätzlich zugutekommen (Bonuspunkte).

Vor allem die ungünstige Kapitalmarktentwicklung war dafür ausschlaggebend, dass später mehrere Beitragsanpassungen notwendig waren. Mit 6 % ist der Beitrag bei einem Rechnungszins von 3,5 % noch kapitaldeckend. Inwieweit der Beitrag auch zukünftig bei 6 % belassen werden kann, ist derzeit in der Prüfung.

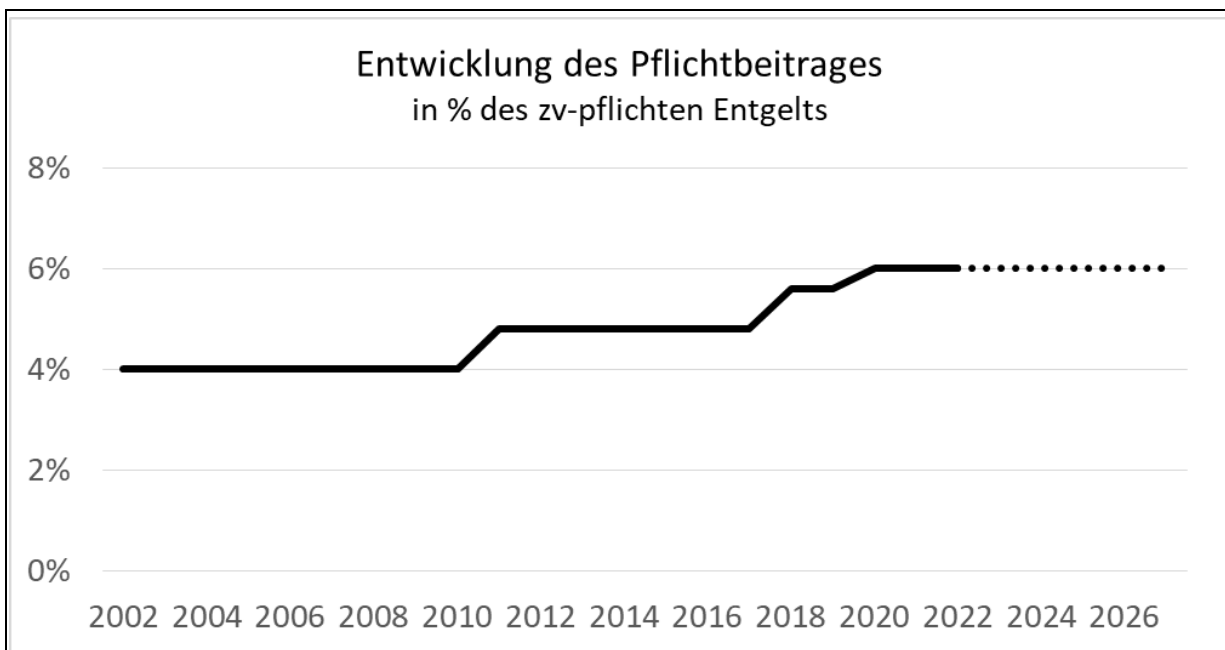


Abb. 15: Entwicklung des Pflichtbeitrages seit 2002

Im Jahr 2020 vereinnahmte die KZVK insgesamt 442 Mio. € an Pflichtbeiträgen.

Der Pflichtbeitrag wird zum größten Teil von den Dienstgebern gezahlt. Seit dem 1. Juli 2017 gibt es im BAT-KF eine **Eigenbeteiligung der Dienstnehmer**, aktuell 0,75 %. Im Jahr 2021, in welchem der Pflichtbeitrag 6 % beträgt, entfallen auf die Dienstgeber damit 5,25 % und auf die Dienstnehmer 0,75 %.⁹

Die Leistungen der KZVK werden durch das Arbeitsrecht bestimmt. Leistungsänderungen setzen einen Beschluss der **Arbeitsrechtlichen Kommission** voraus und können nicht autark durch die Kasse gestaltet werden.¹⁰ Auf eine ungünstige finanzielle Entwicklung kann die KZVK demzufolge nur durch Finanzierungsmaßnahmen, im Abrechnungsverband P also Beitragsanpassungen reagieren.

4.2.2. Abrechnungsverband S (Startgutschriften)

Die Pflichtversicherung gibt es seit dem Jahr 1955. Bis zum Jahr 2001 wurde die Pflichtversicherung in Form der Gesamtversorgung durchgeführt. Bei einer Gesamtversorgungszusage werden beamtenähnliche Versorgungszusagen gemacht. Wie die Bezeichnung ausdrückt, garantiert der Arbeitgeber die gesamte Versorgung; die Leistungen der gesetzlichen Rente darf er dafür verrechnen. Zuletzt wurden die Anwartschaften als Prozentsatz des letzten Nettoeinkommens zugesagt. Damit einher gingen verschiedene Probleme:

- Das System der Zusatzversorgung war durch viele Anpassungen in den zurückliegenden Jahrzehnten sehr komplex geworden und für Laien kaum noch nachvollziehbar (rechtliche Unsicherheit)
- Einschnitte bei der Rentenversicherung und Steuerentlastungen führten dazu, dass die Zusatzversorgung immer größere Rentenlücken bei den Dienstnehmern ausgleichen musste (finanzielle Unsicherheit und Belastungen)

Die Tarifvertragsparteien im öffentlichen Dienst lösten die alte Versorgungsordnung durch das **Punktemodell** (die heutige Zusatzversorgung) durch Tarifvertrag (ATV, ATV-K) ab. Die arbeitsrechtlichen Kommissionen haben die öffentlich-rechtlichen Tarifverträge übernommen und die kirchlichen Zusatzversorgungskassen haben Ihre Satzungen entsprechend neu gefasst. Ab dem 1.1.2002 wurden neue Anwartschaften nur noch im Abrechnungsverband P gebucht.

Die alten Anwartschaften aus der Gesamtversorgung bestanden natürlich weiterhin. Diese wurden in das Punktemodell überführt und in Versorgungspunkte (Startgutschriften) umgerechnet. Damit weisen die alten Anwartschaften nicht mehr die Unwägbarkeiten des Gesamtversorgungsmodells auf, sondern sind in Form von Versorgungspunkten als feststehender Eurobetrag bestimmt. Durch die Anlehnung an das Punktemodell ist es zudem möglich, die Startgutschriften mit der Pflichtversicherung in einem Verwaltungssystem zu führen. Um alte und neue Welt aber nicht zu vermi-

⁹ Beim AVR-DD ist die aktuelle Eigenbeteiligung 0,65% und 5,35% der Arbeitgeberbeitrag.

¹⁰ Im BAT-KF wird die Übereinstimmung zwischen Kassensatzung und Arbeitsrechtsregelung durch einen Verweis auf die Satzung in § 24 BAT-KF sichergestellt. Streng genommen könnte die KZVK einseitig ihre Leistungen senken. Das würde jedoch die Arbeitgeberhaftung auslösen und das Problem steigender Altersvorsorgeaufwendungen nicht lösen.

schen, wurden bei der KZVK die Startgutschriften in einem eigenen Abrechnungsverband S erfasst.¹¹

Durch die Systemumstellung fühlten sich einige Versicherte benachteiligt. Es gab zahlreiche Klagen gegen die Systemumstellung, die teilweise erfolgreich waren. In der Folge davon wurden die Startgutschriften inzwischen zwei Mal neu gerechnet und angepasst. Nach nunmehr 20 Jahren sind immer noch Klagen anhängig, so dass eine dritte Anpassung der Startgutschriften nicht ausgeschlossen ist.

Der Abrechnungsverband S ist ein geschlossener Abrechnungsverband. Neue Anwartschaften entstehen dort nicht (mit Ausnahme von Anpassungen der Startgutschriften an die Rechtsprechung). Da ein großer Teil der im Abrechnungsverband S versicherten Personen bereits Rentner sind, schrumpft der Bestand allmählich und wird sich im Laufe einiger Jahrzehnte auflösen.

Da es keine neuen Anwartschaften gibt, sind auch keine Beiträge zu erheben. Jedoch reichen das am 31.12.2001 verfügbare Kapital und die damit erzielten Kapitalerträge nicht aus, um alle Anwartschaften zu erfüllen.¹² Seit dem Jahr 2019 erhebt die KZVK deswegen einen Stärkungsbeitrag, der von den Dienstgebern allein zu leisten ist. Der Stärkungsbeitrag wird über 25 Jahre (bis zum Jahr 2043) erhoben. Die Berechnung ist aufwendig und in § 63 KZVK-S geregelt.

Entwicklung des Stärkungsbeitrags seit Auflegung

	2018	2019	2020	2021	2022
Stärkungsbeitrag in Mio. Euro	0,0	89,5	95,5	92,2	92,2
In % der zv-pflichtigen Entgelte	0,0 %	1,3 %	1,3 %	---	---

4.2.3. Abrechnungsverband F (Freiwillige Versicherung)

Der Abrechnungsverband F ist der kleinste Abrechnungsverband der KZVK. Mit einer Deckungsrückstellung von 266 Mio. hat die Freiwillige Versicherung einen Anteil von 2,6 % an der Geschäftstätigkeit der KZVK.

Anders als bei der Pflichtversicherung werden die Beiträge der Freiwilligen Versicherung (fast) ausschließlich durch die Dienstnehmer im Rahmen der **Entgeltumwandlung** erbracht. Wie der Name aussagt, ist der Abschluss einer Freiwilligen Versicherung freiwillig. Die Freiwillige Versicherung wurde mit der Systemumstellung im Jahr 2002 eingeführt, um Dienstnehmern die Möglichkeit zu geben, persönliche Versorgungslücken durch eigene Vorsorge zu schließen. Nur relativ wenige Personen haben diese Möglichkeit genutzt. Aktuell werden knapp 9.000 Freiwillige Verträge aktiv bespart. Das sind 3,8 % der aktiv Pflichtversicherten bzw. 1,4 %, wenn auch die ehemals

¹¹ So wird verhindert, dass nach dem Jahr 2002 der KZVK beitretende Einrichtungen für die Altlasten aufkommen müssen.

¹² Bei der Systemumstellung ging man noch davon aus, dass das zum Abrechnungsverband S gehörende Kapital ausreicht. Damals erwartete man noch Kapitalerträgen von deutlich über 6 % p.a.

pflichtversichert und heute beitragsfrei geführten Versichertenkonten mitgezählt werden.

Die Versorgungszusage unterscheidet sich ebenfalls von der Pflichtversicherung. In der Freiwilligen Versicherung ist nur der Beitragserhalt garantiert. Das heißt, dass zum Rentenbeginn die volle Beitragssumme zur Verfügung stehen muss und die daraus resultierende Rentenhöhe mit einer Verzinsung von 0 % ermittelt wird. Die in Aussicht gestellte Rente ist höher, da über die 0 % hinaus Kapitalerträge erwirtschaftet und nach Abzug der Verwaltungskosten den Versicherten gutgeschrieben werden.

4.3. Deckungsgrade der KZVK-Abrechnungsverbände

Die KZVK strebt die volle Kapitaldeckung an, hat diese bis heute jedoch noch nicht erreicht. Die Deckungsgrade in den einzelnen Abrechnungsverbänden variieren deutlich.

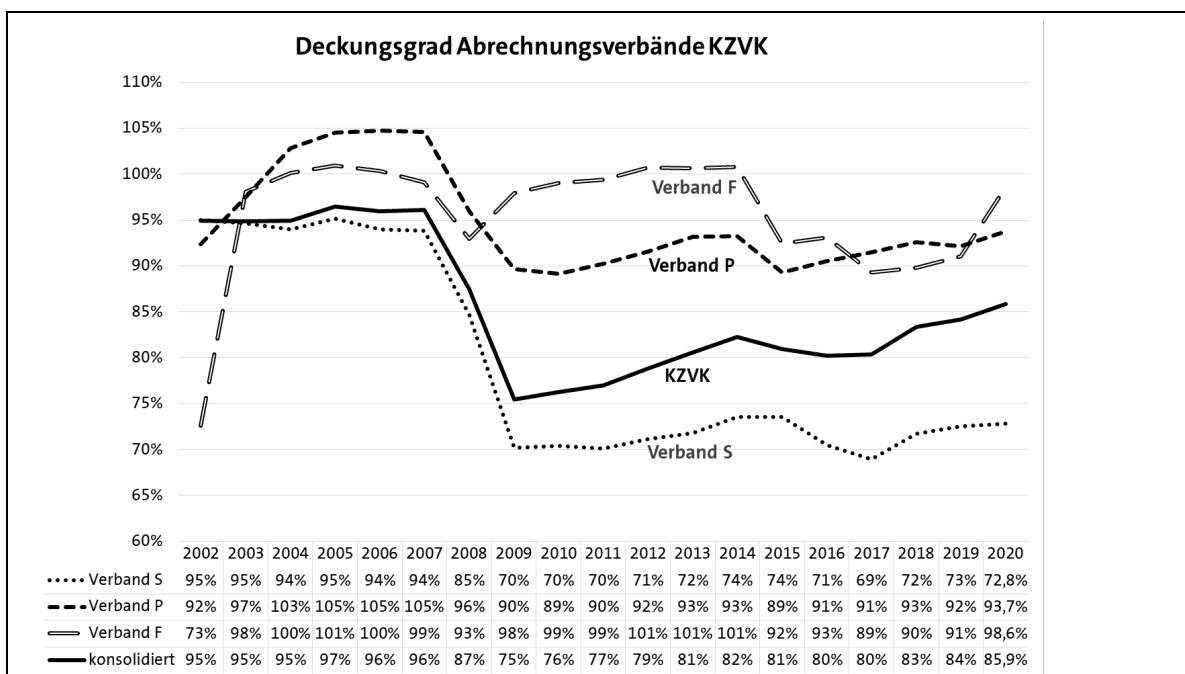


Abb. 16: Deckungsgrade der KZVK-Abrechnungsverbände

Die Steuerung in den einzelnen Abrechnungsverbänden ist unterschiedlich:

- Der **Abrechnungsverband P** kann saniert werden, indem der Beitrag etwas höher ist als der rein kapitaldeckende Beitrag. Der überschüssige Beitragsanteil dient dann zur allmählichen Schließung der Deckungslücke. Weil der Abrechnungsverband P ein wachsender und auf lange Sicht fortbestehender Bestand ist, kann die Sanierung sehr langfristig und ohne Zeitdruck geplant werden.
- Im **Abrechnungsverband S** wird eine ausreichende Kapitaldeckung durch die Erhebung von Stärkungsbeiträgen bis zum Jahr 2043 erreicht. Da der Abrechnungsverband S ein geschlossener Bestand ist, der noch ungefähr 60 Jahre bestehen wird und laufend abschmilzt, ist die Zeit im Blick zu behalten.

- **Abrechnungsverband F** soll so gesteuert werden, dass er stets 100 % Kapitaldeckung aufweist. Bei Unterschreitung sind die zu zahlenden bzw. in Aussichtgestellten Leistungen abzusenken, wodurch der Deckungsgrad steigt.

Der Abwärtsrutsch der Deckungsgrade im Jahr 2008 und 2009 hat verschiedene Gründe:

- Im Jahr 2008 führte die Lehmann-Krise zu Abschreibungen auf Aktien- und Rentenfonds. Die Buchwerte der Kapitalanlagen verringerten sich so um 299 Mio. €. Einen echten Vermögensverlust hatte die Kasse dadurch übrigens nicht erlitten, weil die Kurswerte sich in den Folgejahren wieder erholten (#siehe hierzu die Anmerkungen zum Risiko in Kapitel 2.5.3)
- Im Jahr 2009 wurden die Rechnungsgrundlagen an das aktuelle Umfeld angepasst, was eine Erhöhung der Deckungsrückstellung um 964 Mio. € nach sich zog.
 - Die wesentlichen Treiber in den Abrechnungsverbänden P und S waren der Austausch der Sterbetafeln (neu: Heubeck 2005 G), die Berücksichtigung der 1 % Rentendynamik in der Deckungsrückstellung und die Umstellung des Rechnungszinses auf 4,25 %.¹³
 - Im Abrechnungsverband F wurden zwar auch die Rechnungsgrundlagen aktualisiert. Da aber gleichzeitig die Anwartschaften um 25 % gekürzt wurden, konnte der Deckungsgrad hier wieder an die 100 % herangeführt werden.

Die Deckungsgrade reagieren besonders empfindlich auf Änderungen der Zinsannahmen. Diese werden durch den Rechnungszins abgebildet. Aufgrund der dauerhaft sinkenden Kapitalmarktzinsen mussten die Rechnungszinsen in der Vergangenheit mehrfach abgesenkt werden. Das hatte jeweils einen Anstieg der Deckungsrückstellung zur Folge.

¹³ Bis 2008 gab es einen gesplitteten Rechnungszins: 3,25 % während der aktiven Zeit bis Alter 65, 5,25 % in der Rentenphase.

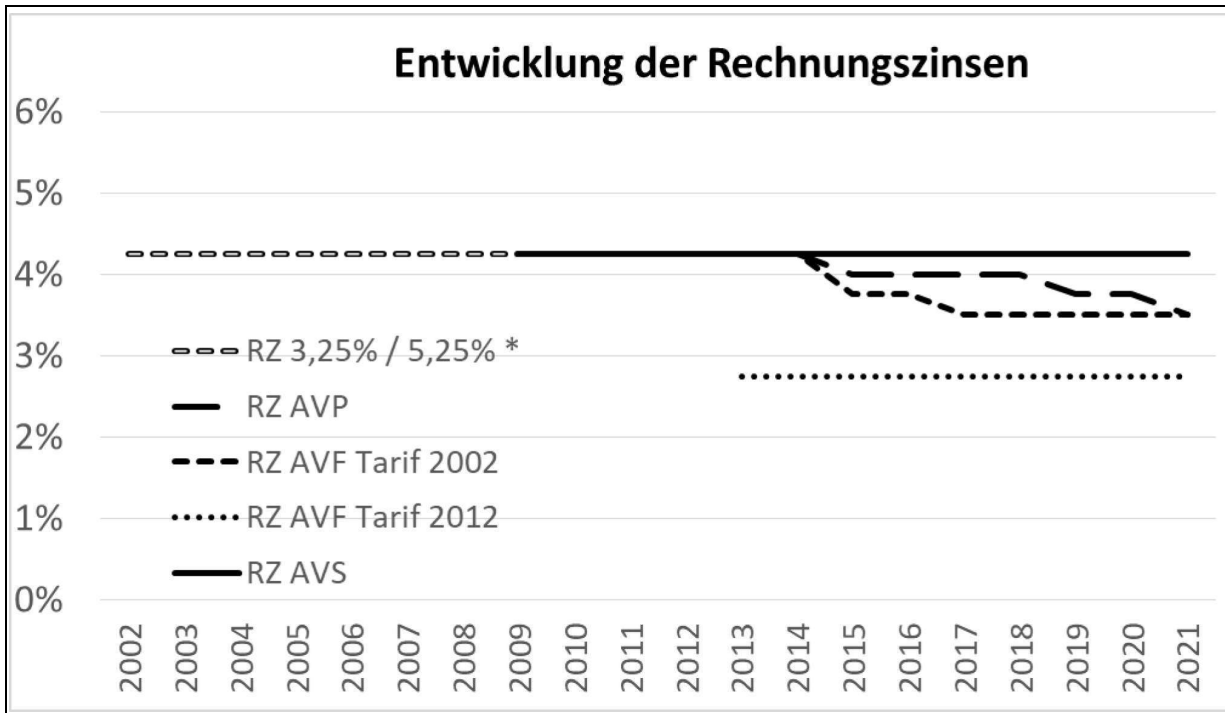


Abb. 17: Entwicklung der Rechnungszinsen

* Bis einschließlich 2008 galt in allen drei Abrechnungsverbände der gesplante Rechnungszins von 3,25 % in der Anwartschafts- und 5,25 % in der Rentenbezugsphase. Dieser Rechnungszins wurde damals als ausreichend angesehen, weil die 1%ige Rentendynamik und die sozialen Komponenten aus Überschüssen finanziert werden sollten.

Der Rechnungszins im **Abrechnungsverband S** kann in der Höhe von 4,25 % gehalten werden, weil in diesem geschlossenen Bestand bereits desinvestiert wird. Die Zuflüsse aus den Stärkungsbeiträgen werden v.a. für Rentenleistungen verwendet. Neuanlagen zu den ungünstigen Kapitalmarktbedingungen fallen deswegen kaum an.

Anders im **Abrechnungsverband P**, in dem hohe Beitragszuflüsse die Rentenzahlungen weit übersteigen. Hier sind die niedrigen Kapitalmarktzinsen spürbar, weshalb der Rechnungszins im Jahr 2021 auf 3,5 % gesenkt wurde.

In der **Freiwilligen Versicherung** wurde der neue Tarif 2012 (ab 1.1.2013) mit einem Rechnungszins von 2,75 % geplant und konnte diesen bis heute halten. Der alte Tarif 2002 hat noch einen Rechnungszins von 3,5 %.

4.4. Beendigung des Beteiligungsverhältnisses mit der KZVK

Das kirchliche Arbeitsrecht verpflichtet kirchliche und diakonische Dienstgeber, ihre Mitarbeitenden bei der KZVK anzumelden. Dadurch ist ein stabiler Bestand gesichert.

Gelegentlich kommt es dennoch zu Kündigungen von beteiligten Einrichtungen, für die diese Beschränkung nicht gilt.¹⁴ Auch bei Insolvenzen oder Liquidationen endet die Beteiligung bei der KZVK.

Weil die KZVK nicht ausfinanziert ist, hinterlassen ausscheidende Beteiligte eine Deckungslücke, die von der verbleibenden Solidargemeinschaft zu schließen ist. Um diesen Nachteil auszugleichen, wird von ausscheidenden Beteiligten ein Ausgleichsbeitrag gefordert, der bei der KZVK **Nachfinanzierungsbeitrag** heißt.

Gesprächsangebot

Gerne geben die Kirchlichen Versorgungskassen Ihnen weitere Auskunft. Kommen Sie gerne mit Ihren Fragen und Anregungen auf uns zu:

Hans-Rudolf von Campenhausen
Vorstand Leistung und Verwaltung
hans-rudolf.voncampenhausen@kzvkdortmund.de
Tel. (0231) 9578-402

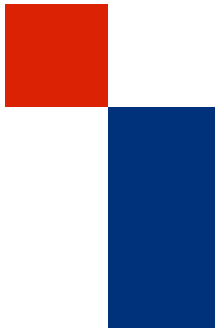
Axel Stach
Leiter Öffentlichkeitsarbeit
axel.stach@kzvkdortmund.de
Tel. (0231) 9578-240

¹⁴ Wenn ein Dienstgeber die Zusatzversorgung für seine Mitarbeitenden beendet und ggf. durch eine andere Versorgungszusage ersetzt, ist darauf zu achten, dass die Zusage arbeitsrechtlich wirksam geändert wurde. Ist das nicht der Fall, dann haben seine Mitarbeitenden einen arbeitsrechtlichen Verschaffungsanspruch auf eine gleichwertige Versorgung wie bei der KZVK. Wird dieser Anspruch später von (ehemaligen) Mitarbeitenden geltend, haftet der Dienstgeber für eine eventuell bestehende Rentenlücke.

Entwicklung Beihilfesicherungsbeitrag Westfalen (Konto 40312)

Jahr	Vorgang	Monat	Summe von Soll(-) / Haben (+)
2013	Zugang (Zahlung)	Jan	5.000.000,00
	Zugang (Zahlung) Ergebnis		5.000.000,00
	Zugang (ZESAR)		128.233,58
	Verzinsung		245.399,77
2013 Ergebnis			5.373.633,35
2014	Zugang (Zahlung)	Jan	5.000.000,00
	Zugang (Zahlung) Ergebnis		5.000.000,00
	Zugang (ZESAR)		35.064,85
	Verzinsung		203.288,53
2014 Ergebnis			5.238.353,38
2015	Zugang (Zahlung)	Jan	4.400.000,00
		Dez	4.550.000,00
	Zugang (Zahlung) Ergebnis		8.950.000,00
	Zugang (ZESAR)		30.390,19
	Verzinsung		305.688,73
2015 Ergebnis			9.286.078,92
2016	Zugang (Zahlung)	Dez	9.300.000,00
	Zugang (Zahlung) Ergebnis		9.300.000,00
	Zugang (ZESAR)		22.863,42
	Verzinsung		407.841,99
2016 Ergebnis			9.730.705,41
2017	Zugang (ZESAR)		76.064,74
	Verzinsung		592.978,95
2017 Ergebnis			669.043,69
2018	Zugang (Zahlung)	Jan	9.700.000,00
		Dez	9.800.000,00
	Zugang (Zahlung) Ergebnis		19.500.000,00
	Zugang (ZESAR)		96.895,54
	Verzinsung		806.178,89
2018 Ergebnis			20.403.074,43
2019	Zugang (Zahlung)	Nov	10.140.000,00
	Zugang (Zahlung) Ergebnis		10.140.000,00
	Zugang (ZESAR)		38.254,45
	Verzinsung		1.040.420,08
2019 Ergebnis			11.218.674,53
2020	Zugang (Zahlung)	Nov	10.400.000,00
	Zugang (Zahlung) Ergebnis		10.400.000,00
	Zugang (ZESAR)		54.578,34
	Verzinsung		1.270.562,61
2020 Ergebnis			11.725.140,95
2021	Zugang (Zahlung)	Feb	2.550.000,00
		Mai	2.550.000,00
		Aug	2.550.000,00
		Nov	2.550.000,00
	Zugang (Zahlung) Ergebnis		10.200.000,00
	Zugang (ZESAR)		28.984,85
	Verzinsung		1.574.915,78
2021 Ergebnis			11.803.900,63
2022	Zugang (Zahlung)	Feb	2.550.000,00
		Mai	2.550.000,00
		Aug	2.550.000,00
		Nov	2.550.000,00
	Zugang (Zahlung) Ergebnis		10.200.000,00
	Zugang (ZESAR)		56.550,01
	Verzinsung		1.812.357,26
2022 Ergebnis			12.068.907,27

Jahr	Vorgang	Monat	Summe von Soll(-) / Haben (+)	
2023	Zugang (Zahlung)	Jan	866.666,66	
		Feb	866.666,66	
		Mrz	866.666,66	
		Apr	866.666,66	
		Mai	866.666,66	
		Jun	866.666,66	
		Jul	866.666,66	
		Aug	866.666,66	
		Sep	866.666,66	
		Okt	866.666,66	
		Nov	866.666,66	
		Dez	866.666,66	
			Zugang (Zahlung) Ergebnis	10.399.999,92
			Zugang (ZESAR)	39.611,81
	Umwidmung VSB in BSB	38.600.000,00		
	Verzinsung	2.055.385,78		
2023 Ergebnis		51.094.997,51		
2024	Zugang (Zahlung)	Jan	913.333,00	
		Feb	913.333,00	
		Mrz	913.333,00	
		Apr	913.333,00	
		Mai	913.333,00	
		Jun	913.333,00	
		Jul	913.333,00	
		Aug	913.333,00	
		Sep	913.333,00	
		Okt	913.333,00	
		Nov	913.333,00	
		Dez	913.337,00	
			Zugang (Zahlung) Ergebnis	10.960.000,00
			Zugang (ZESAR)	17.186,35
	Umwidmung BSB in VSB	2.092.620,00-		
	Verzinsung	3.082.672,72		
2024 Ergebnis		11.967.239,07		
2025	Zugang (Zahlung)	Jan	1.700.000,00	
		Feb	1.700.000,00	
		Mrz	1.700.000,00	
		Apr	1.700.000,00	
		Mai	1.700.000,00	
		Jun	1.700.000,00	
		Jul	1.700.000,00	
	Zugang (Zahlung) Ergebnis	11.900.000,00		
2025 Ergebnis		11.900.000,00		
Gesamtergebnis		172.479.749,14		



Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

**Berufung des Synodalen Netzwerks dotIT
durch die Landessynode
(gem. § 5 (4) DLZdotIT-O)**

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

Im Zuge der Neuausrichtung der IT in der EKvW sind die vormals zur Begleitung des Projekts IT.EKvW / Cumulus gebildeten Gremien (IT-Rat und IT-Delegiertenversammlung) aufgelöst worden.

Das Anfang 2025 gebildete Dienstleistungszentrum Digitalisierung / Organisation / Transformation / Informationstechnologie (DLZ dotIT) wird im Blick auf die Digitalisierungsprozesse und einheitlichen IT-Lösungen in der EKvW kontinuierlich durch Fachgruppen begleitet, in denen die Bedarfe der Körperschaften und Einrichtungen miteinander koordiniert und die Lösungen gemeinsam gesteuert werden.

Über die Fachgruppen hinaus sieht der Synodenbeschluss vom November 2024 – ebenso wie die Ordnung dotIT – den Aufbau eines von der Landessynode berufenen Netzwerks zur fachlichen Begleitung des DLZ dotIT vor.

Im synodalen Netzwerk sollen Personen aufgrund ihrer besonderen fachlicher Expertise zu Fragen der Digitalisierung und der Informationstechnologie mitwirken. Das Netzwerk soll seine Beratungsfunktion dabei vornehmlich arbeitsteilig, projektbezogen und in Ad-hoc-Gruppen zu einzelnen Fragen von Digitalisierung und Informationstechnologie wahrnehmen.

Neben der Beratung der Geschäftsführung des DLZ dotIT sollen im Netzwerk vor allem Fragen der strategischen Ausrichtung und digitalen Weiterentwicklung in der EKvW verhandelt und geklärt werden.

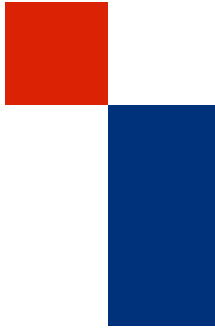
Der Vorschlag zur Berufung von zunächst 18 Personen berücksichtigt unterschiedliche Perspektiven und bezieht gezielt Kompetenz aus anderen Organisationen ein (Katholische Kirche, Landeskirchen der EKD, Diakonie, Wissenschaft etc.).

Die Berufungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer Bereitschaftserklärung.

Beschlussvorschlag:

Gemäß Beschluss der Landessynode vom 27.11.2024 zur Neuausrichtung der IT in der EKvW sowie gemäß § 5 (4) DLZdotIT-O schlägt die Kirchenleitung der Landessynode im November 2025 vor, die folgenden Personen zur Mitwirkung im Synodalen Netzwerk dotIT zu berufen:

1. Knut Grünheit (*Ev. Jugend / Amt für Jugendarbeit*)
2. Martin Kamp (*Landeskirchliches Archiv der EKvW*)
3. Klaus Lammertz (*Ev. Kirche im Rheinland / Stabsstelle IT*)
4. Prof. Dr. Detlef Mansel (*Westfälische Hochschule / Informatik und Kommunikation*)
5. Thomas Müller (*KK Dortmund*)
6. Bianca Rolf (*Kompetenzzentrum Ehrenamt EKvW*)
7. Dr. Kai-Uwe Spanhofer (*KK Herford*)
8. Cornel Spannel (*GesMAV EKvW*)
9. Prof. Dr. Uwe Steinert (*Dresden / IT-Business-Consultant*)
10. Karl-Heinz Stenhorst (*Diakonie RWL / Abteilungsleitung IT und Organisation*)
11. Prof. Dr. Uwe Ufer (*Diakonie Michaelshofen / TH Köln*)
12. Prof. Dr. Friedrich Vogelbusch (*Bonn / Dresden – Wirtschaftswissenschaftlicher*)
13. Frank Vormweg (*Bistum Münster / Fachbereich Digitalisierung und zentrale Dienste*)
14. Jörg Wassermann (*KK Bochum*)
15. Peter Winkemann (*Kirchenleitung*)
16. Michael Waschhof (*KK Hattingen- Witten / Digitale Kirche*)
17. Dr. Stefan Wolf (*Rechenzentrum Volmarstein - RZV*)
18. Hans Zabel (*Amt für Jugendarbeit / Fachreferent Medienpädagogik*)



Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

**Anträge der Kreissynoden,
die nicht im Zusammenhang mit den
Verhandlungsgegenständen stehen**

**Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang
mit den Verhandlungsgegenständen stehen**

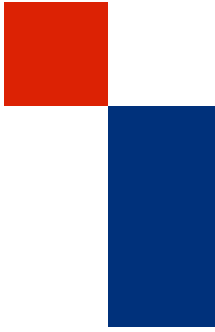
Nr.	1
Thema:	Genehmigungsverfahren in der Wirtschaftsverordnung
Ev. Kirchenkreis	Gütersloh
Überweisung an:	Kirchenleitung
Antrag:	<p>Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Gütersloh bittet die Landessynode zu beschließen:</p> <p>Die Kirchenleitung wird gebeten, die Genehmigungsvorbehalte der Wirtschaftsverordnung auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren. Statt kleinteiliger Genehmigungsverfahren sollten die Verfahren dynamisiert werden. Der Genehmigungsvorbehalt sollte auf die Ebene des Kirchenkreises (Kreissynodalvorstand, Superintendent, Superintendentin) verlagert werden, um zu schnellen Entscheidungen zu kommen.</p> <p>In Aufnahme des Mottos von Bundeskanzler Willy Brandt bittet die Landessynode die Kirchenleitung: Weniger Bürokratie wagen!“</p>

Nr.	2
Thema:	Genehmigungsverfahren in der Wirtschaftsverordnung
Ev. Kirchenkreis	Herford
Überweisung an:	Kirchenleitung
Antrag:	<p>Der Kreissynodalvorstand des Ev. Kirchenkreises Herford bittet die Landessynode zu beschließen:</p> <p>Die Kirchenleitung wird gebeten, die Genehmigungsvorbehalte der Wirtschaftsverordnung auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren. Statt kleinteiliger Genehmigungsverfahren sollten die Verfahren dynamisiert werden. Der Genehmigungsvorbehalt sollte auf die Ebene des Kirchenkreises (Kreissynodalvorstand, Superintendent, Superintendentin) verlagert werden, um zu schnellen Entscheidungen zu kommen.</p>

Nr.	3
Thema:	Finanzsatzung aus den Kirchengemeinden
Ev. Kirchenkreis	Lüdenscheid-Plettenberg
Überweisung an:	Kirchenleitung
Antrag:	Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg bittet die Landessynode, die Rahmenbedingungen für den Finanzbedarf der kreiskirchlichen Verwaltung (PSA-Gutachten) zu überarbeiten, so dass die Kosten an die Kirchensteuerentwicklung angepasst werden können.

Nr.	4
Thema:	Revision Finanzausgleichsgesetz
Ev. Kirchenkreis	Siegen-Wittgenstein
Überweisung an:	Kirchenleitung
Antrag:	<p>Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein bittet die Landessynode, im Zuge einer Überarbeitung des Finanzausgleichsgesetzes (In-Kraft-Treten 01.01.2026) § 3, Abs. 1 Nr. 1 FAG wie folgt anzupassen:</p> <p>„Der Bedarf für den EKD-Finanzausgleich, für die Clearing-Rückstellung und die Pfarrbesoldungszuweisung ist von Netto-Kirchensteueraufkommen vor Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen. Sie sind im landeskirchlichen Haushalt gesondert zu veranschlagen.“</p>

Nr.	5
Thema:	Kirchenmusikkonzept für die EKvW
Ev. Kirchenkreis	Steinfurt-Coesfeld-Borken
Überweisung an:	Kirchenleitung
Antrag:	Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken macht sich den Antrag des Kooperationsraumes Coesfeld, konkret der Kirchengemeinden Billerbeck, Coesfeld, Dülmen und Nottuln zu eigen und bittet die Landessynode, ein Kirchenmusik-Konzept zu erarbeiten, das, neben nach wie vor notwendiger Hauptamtlichkeit, insbesondere die Vielzahl der Gemeinden unserer Landeskirche in den Blick nimmt, in denen es keine hauptamtliche Kirchenmusik (A- und B-Stellen) gibt.
Antrag der Kirchengemeinde	<p><i>Gemeinsamer Antrag der Kirchengemeinden im Kooperationsraum Coesfeld:</i></p> <p><i>„Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken möge die Landessynode bitten, ein Kirchenmusik-Konzept zu erarbeiten, das, neben nach wie vor notwendiger Hauptamtlichkeit, insbesondere die Vielzahl der Gemeinden unserer Landeskirchen in den Blick nimmt, in denen es keine hauptamtliche Kirchenmusik (A- und B-Stellen) mehr gibt:</i></p> <p><i>Gründe:</i></p> <p><i>Einerseits kann eine sehr große Zahl an Kirchengemeinden keine hauptamtliche Kirchenmusik mit A- und B-Stellen mehr finanzieren. Andererseits ist der Wunsch nach Musik in Gottesdienst und Gemeindeleben groß. Viele Gemeinden versuchen, flexible Lösungen mit musikalischen Menschen mit unterschiedlichen musikalischen Ausbildungen und Hintergründen für diese Arbeit zu finden.</i></p> <p><i>Dabei bilden Anstellungsverhältnisse (Konfessionalität, das Schema der A-, B- und C-Stellen, dazu die in Richtung Anstellungsverhältnis unscharfe D-Qualifikation, personalrechtliche Verwaltungsvorgaben) ein Hemmnis. Sie sind für die notwendige Flexibilität, um Menschen für die musikalische Tätigkeit in einer Gemeinde zu gewinnen. Auch gibt es ggw. keine erkennbaren Ideen oder gar ein Konzept der landeskirchlichen Ebene, um mit dieser Situation umzugehen. Musik in der Kirche sollte auch da gedacht und entwickelt werden, wo es keine Hauptamtlichkeit mehr gibt.</i></p> <p><i>Daher möge die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken die Landessynode bitten, ein Kirchenmusik-Konzept zu initiieren, das den veränderten Rahmenbedingungen Rechnung trägt.“</i></p>



Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

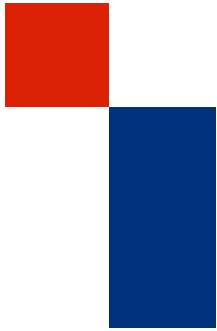
23.11. – 26.11.2025

**Anträge der Kreissynoden
(außerhalb der Fristen),
die nicht im Zusammenhang mit den Ver-
handlungsgegenständen stehen**

**Anträge der Kreissynoden (außerhalb der Fristen),
die nicht im Zusammenhang
mit den Verhandlungsgegenständen stehen**

Nr.	6
Thema:	Fristverlängerung
Ev. Kirchenkreis	Herford
Überweisung an:	Kirchenleitung
Antrag:	Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Herford bittet die Landessynode, für die Stellungnahmen zu den Kirchenordnungsvorhaben längere Fristen einzuräumen.

Nr.	7
Thema:	Finanzen und Haushaltsplanung
Ev. Kirchenkreis	Iserlohn
Überweisung an:	Kirchenleitung
Antrag:	Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Iserlohn richtet den Antrag an die Landessynode der EKvW, im Rahmen der landessynodalen Haushaltsplanberatungen zu prüfen, ob eine Erhöhung der Kirchensteuerzuweisungen an die Kirchenkreise in Höhe von 5 Mio. EUR für die nächsten drei Jahre abzubilden ist, ohne die notwendige Generationen-Aufgabe, die Deckungslücke der VKPB in absehbarer Zeit schließen zu können, grundsätzlich zu gefährden.



Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

Wahl

**eines hauptamtlichen Mitglieds der
Kirchenleitung gemäß Art. 121 KO
(Theol. Vizepräsident:in)**

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

Gemäß Artikel 121 und 146 (1) der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode für die anstehende Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung „Theol. Vizepräsident:in“ folgende Vorschläge:

Susanne-Ester Falcke

Steinfurt

und

Steffen Riesenberg

Bottrop

Die Vorgesprochenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

Wahl zur Kirchenleitung (hauptamtliches Mitglied)

Persönliche Daten	Schul- und Berufsausbildung	Prüfungen	Beruflicher Werdegang	Besondere Funktionen / Mitgliedschaften u.a.
<p>Name, Vorname</p> <p>Falcke, Susanne-Ester</p>	<p>1981 - 1985: Comenius-Grundschule in Herten-Scherlebeck</p> <p>1985 - 1991: Städtische Realschule Herten</p>	<p>1993: Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker:innen (C-Prüfung) (Note: recht gut)</p>	<p>2002 - 2007: Familiengründungsphase und externes Vikariat in der Ev. Versöhnungsgemeinde Berlin (Bernauer Straße; Mentor: Pfarrer Manfred Fischer)</p>	<p>Seit 2022: Mitglied im Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode (seit Mai 2025 ruhend)</p>
<p>Wohnort</p> <p>Steinfurt</p>	<p>1991 - 1993: Ausbildung zur nebenberuflichen Kirchenmusikerin (C-Prüfung)</p>	<p>1994: Abitur (Note: 1,5)</p>	<p>2008 - 2010: Entsendungsdienst in der Ev. Kirchengemeinde Dülmen</p>	<p>Seit 2022: Mitglied der Verwaltungskammer der EKvW (in stellvertretender Funktion)</p>
<p>Geburtsdatum und Ort</p> <p>06.10.1974 in Recklinghausen</p>	<p>1991 - 1994: Freiherr-vom-Stein-Gymnasium Recklinghausen</p>	<p>2002: Erste Theologische Prüfung Ev. Kirche von Westfalen (Note: gut)</p>	<p>2009: Ordination in der Christus-Kirche Dülmen</p>	<p>Seit 2022: Stellv. Vorsitz, seit 2025 Vorsitz im Verwaltungsrat der Diakonie West</p>
<p>Familienstand</p> <p>verheiratet, drei Kinder (Alter: 22, 21 und 18 Jahre)</p>	<p>1994 - 1998: Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster: Zunächst Lehramtsstudium mit den Fächern Evangelische Theologie, Englisch, Latein; ab 1997 Theologiestudium mit dem Ziel „Kirchliches Examen“</p>	<p>2007: Zweite Theologische Prüfung Ev. Kirche von Westfalen (Note: gut)</p>	<p>2011: Einführung in die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dülmen</p>	<p>Seit 2023: Mitglied im Stiftungsrat der Bürgerstiftung Westmünsterland</p>
<p>Bekenntnisstand</p> <p>evangelisch</p>	<p>1998 - 2002: Theologie-Studium an der Humboldt-Universität Berlin Währenddessen Praktikum und dann studentische Mitarbeiterin im Bürgerbüro e.V. Verein zur Aufarbeitung von Folgeschäden der SED-Diktatur</p>		<p>Seit 2019: Zusätzlicher Pfarrdienst in der Ev. Kirchengemeinde Coesfeld (im Rahmen einer damals beginnenden pfarramtlichen Kooperation)</p> <p>2020: Wahl zur Assessorin des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken Dienstbeginn: Oktober 2020</p> <p>2021: Wahl zur Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken Dienstbeginn: Januar 2022</p>	<p>Seit 2023: Mitglied im Vorstand der Gesellschaft für Evangelische Theologie (GET)</p> <p>2024: Mitarbeit in der landeskirchlichen Arbeitsgruppe zur Revision des FAG</p> <p>Seit 2024: Vorsitz in der Gesellschafterversammlung Ledder Werkstätten</p> <p>Seit 2024: Vorsitz im Verbandsvorstand der Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg</p> <p>Seit 2024: Mitglied im Direktorium der von Cansteinschen Bibelanstalt in Westfalen</p>

(Susanne-Ester Falcke)



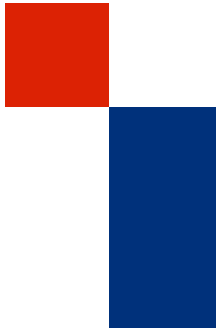
Wahl zur Kirchenleitung (hauptamtliches Mitglied)

Persönliche Daten	Schul- und Berufsausbildung	Prüfungen	Beruflicher Werdegang	Besondere Funktionen / Mitgliedschaften u.a.
<p><u>Name, Vorname</u></p> <p>Riesenberg, Steffen</p>	<p><u>1989 - 1993</u> Grundschule Horn</p> <p><u>1993 - 2002</u> Christian-Dietrich-Grabbe-Gymnasium, Detmold</p>	<p><u>2005</u> Zwischenprüfung der Lippischen Landeskirche</p> <p><u>2009</u> <i>kandidatexamen</i> (Master of Theology), Lunds universitet (Schweden)</p> <p><u>2010</u> <i>prästexamen</i> (Pfarrexamen), Skara stift (Schweden)</p>	<p><u>1997 - 2007</u> Freier redaktioneller Mitarbeiter, Radio Lippe, Detmold</p> <p><u>2002 - 2003</u> Zivildienst, Ev.-luth. Kirchengemeinde Detmold</p> <p><u>13.06.2010</u> Ordination in Skara (Schweden)</p> <p><u>2010 - 2011</u> Pastor im Probedienst (<i>pastorsadjunkt</i>), Habo pastorat, Habo (Schweden)</p> <p><u>2011 - 2014</u> Kinder- und Jugendpastor (<i>komminister</i>), Hässelby församling (Schweden)</p> <p><u>01.11.2014</u> Wechsel in die Ev. Kirche von Westfalen, Übernahme in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit</p> <p><u>2014 - 2020</u> Gemeindepfarrstelle, Ev. Kirchengemeinde Bottrop</p> <p><u>12/2019 - 07/2020</u> Elternzeit</p>	<p><u>2014-2020</u> Synodale Beauftragung für Konfiarbeit</p> <p><u>seit 2016</u> Regelmäßige Radiogottesdienste (WDR 5 und DLF), seit 2023 Sprecher der Morgenandachten auf WDR 3, WDR 4 und WDR 5, ARD-Fernsehgottesdienst zu Ostern 2025</p> <p><u>seit 2018</u> Mitglied im Theologischen Prüfungsamt der Ev. Kirche von Westfalen</p> <p><u>seit 2020</u> Stellv. Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe</p> <p><u>seit 2020</u> Vorsitzender der Gesellschafterversammlung des Diakonischen Werkes Gladbeck-Bottrop-Dorsten gGmbH und seit 2024 Vorsitzender des Verwaltungsrats des Diakonisches Werk Emscher-Lippe e.V.</p> <p><u>seit 2020</u> Mitglied der Veranstaltergemeinschaft Radio Emscher Lippe e.V., seit 2023 Mitglied des erweiterten Vorstands</p> <p><u>seit 2021</u> Mitglied der Einstellungskommission für den Probedienst</p>
<p><u>Wohnort</u></p> <p>Bottrop</p>	<p><u>Abitur</u> 2002 (Note 1,5)</p> <p><u>2003 - 2006</u> Studium der Ev. Theologie, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn</p>			
<p><u>Geburtsdatum und Ort</u></p> <p>20.12.1982, Steinheim</p>	<p><u>2006 - 2007</u> Studium der Ev. Theologie, Georg-August-Universität Göttingen</p> <p><u>2007 - 2009</u> Studium der Ev. Theologie, Lunds universitet (Schweden)</p> <p><u>2009 - 2010</u> Predigerseminar der Schwedischen Kirche, Lund (Schweden)</p>			
<p><u>Familienstand</u></p> <p>verheiratet mit Britta Kleine, zwei Kinder (1 und 6 Jahre alt)</p>	<p><u>2016 - 2018</u> Fortbildung „Die Kunst des Führens“, fakd Berlin</p>			
<p><u>Bekenntnisstand</u></p> <p>evangelisch-lutherisch</p>				

Persönliche Daten	Schul- und Berufsausbildung	Prüfungen	Beruflicher Werdegang	Besondere Funktionen / Mitgliedschaften u.a.
<p>Name, Vorname</p> <p>Riesenberg, Steffen</p>			<p><u>2020 - heute</u> Superintendent des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten</p> <p><u>06/2025 - 08/2025</u> Elternzeit</p>	<p><u>seit 2021</u> Mitglied des Beirats für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung (GBOE) in der Ev. Kirche von Westfalen</p> <p><u>seit 2022</u> Vorsitzender des Landeskirchlichen und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses</p> <p><u>2022 - 2025</u> Mitarbeit in der Fachgruppe „Rassismus und weiße Privilegien“ im Prozess „Kirche in Vielfalt“</p> <p><u>seit 2023</u> Mitglied des Beirats für das Jüdische Museum Westfalen, Dorsten</p>

(Steffen Riesenberg)





Landessynode 2025

3. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

23.11. – 26.11.2025

Nachwahl

in die Schlichtungsstelle nach dem

Mitarbeitervertretungsgesetz

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Nominierungsausschuss

Auf der Landessynode 2020 wurde die Neuwahl der Schlichtungsstelle durchgeführt; die sechsjährige Amtszeit der zurzeit bestehenden Schlichtungsstelle läuft zum 31.12.2026 nach §§ 56 ff. Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-EKD) aus.

Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse errichten gemäß § 57 Abs. 1 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-EKD) Kirchengerichte für den Bereich des gliedkirchlichen Zusammenschlusses, der Gliedkirche und ihres Diakonischen Werkes oder für mehrere Gliedkirchen und Diakonischen Werke gemeinsam.

Nach § 8 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz (AGMVG) ist die Schlichtungsstelle zuständig für die Evangelische Kirche von Westfalen, die ihr angehörenden kirchlichen Körperschaften, und für Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., die ihren Sitz auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen haben, sowie für andere Körperschaften und Anstalten, die die Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes und die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle beschlossen haben.

Die Schlichtungsstelle besteht aus zwei Kammern mit je drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden von der Landessynode gewählt. Einer der beisitzenden Mitglieder muss einer Dienststellenleitung angehören. Das andere beisitzende Mitglied muss nach § 10 MVG-EKD in die Mitarbeitervertretung wählbar sein.

Auf Grund von Ruhestand ist die Nachwahl für die 4. Stellvertretung der 1. Beisitzerin in der zweiten Kammer für den Rest der Amtszeit erforderlich.

Der Vorstand des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL – hat für die für diese Position Herrn Christian Ruf, Stellv. Personaldirektor, Diakonie Südwestfalen gGmbH., vorgeschlagen.

Der Vorgeschlagene ist mit der Nominierung einverstanden.

Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit Januar 2021 – Dezember 2026)	
2. Kammer	
Position	Besetzungsvorschlag
4. Stellvertreter der 1. Beisitzerin (Dienstgeberseite)	Herrn Christian Ruf Stellv. Personaldirektor Diakonie Südwestfalen gGmbH, Siegen